

Selbstbestimmung in der Mandatsführung: Perspektiven von KESB-Mitarbeitenden und ihre Zusammenarbeit mit Beistandspersonen

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Gian Sommer
Pauline Rondags

Bern, 15.05.2025

Gutachterin: Daniela Willener

Abstract

Die Revision des Erwachsenenschutzrechts von 2013 hatte zum Ziel, die Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen zu fördern. Bisherige Forschungsergebnisse zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Beistandspersonen und der KESB für die Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung bedeutsam ist. Diese Bachelorarbeit untersucht, wie die Mitarbeitenden der KESB Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz verstehen und wie sie mit den Beistandspersonen im Rahmen der Förderung von Selbstbestimmung zusammenarbeiten.

Um die Fragestellung zu beantworten, werden die theoretischen Grundlagen des Erwachsenenschutzes und der BRK dargelegt. Der Begriff der Selbstbestimmung wird beleuchtet und in den Kontext des Erwachsenenschutzes eingeordnet. Zudem werden die Aufgaben der KESB und deren Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen verortet. Schliesslich werden Expert:inneninterviews mit Mitarbeitenden zweier KESB im Kanton Bern durchgeführt.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeigen, dass die Mitarbeitenden der KESB Selbstbestimmung als Fähigkeit zur Willensbildung, zur Entscheidungsfindung und zur Umsetzung des eigenen Willens verstehen. Sie beeinflusst den Entscheid über die Anordnung einer behördlichen Massnahme wesentlich und wird auch in der Mandatsführung als ein zentrales Ziel erachtet. Die Mitarbeitenden der KESB verfügen über ein ausgeprägtes methodisches Verständnis zur Umsetzung der Selbstbestimmung. Dabei sehen sie einige Hindernisse. Gemäss den Erkenntnissen der Untersuchung ermöglichen verschiedene Austauschgefässe zwischen der KESB, den Beistandspersonen und den Leitenden der Sozialdienste eine Zusammenarbeit und fachliche Diskussionen, u. a. fallbezogen zur Selbstbestimmung. Die Rollen der KESB und der Beistandspersonen werden klar getrennt: die Förderung der Selbstbestimmung stellt eine Aufgabe der Beistandspersonen dar. Aus verschiedenen Gründen wird die praktische Umsetzung von der KESB nicht kontrolliert. Die Mitarbeitenden der KESB messen einer gemeinsamen Fehlerkultur in Bezug auf die Förderung der Selbstbestimmung unterschiedliche Bedeutungen zu. Fehler werden zwar teilweise besprochen, eine verschriftliche Fehlerkultur besteht jedoch nicht.

In Zukunft soll die Nutzung von Alternativen zu behördlichen Massnahmen gefördert werden. Um die Selbstbestimmung in der Mandatsführung fördern zu können, müssen die zeitlichen Ressourcen von Beistandspersonen sowie institutionelle Rahmenbedingungen angepasst werden. In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der KESB und Beistandspersonen kann durch weiterführende Untersuchungen die Perspektive der Leitenden der Sozialdienste erfragt und die Austauschgefässe in anderen KESB der Schweiz untersucht werden. Aus den Erkenntnissen dieser Bachelorarbeit ergeben sich zudem die weiterführenden Fragestellungen, wie die KESB ihre Kontrolle der Förderung der Selbstbestimmung umsetzen und wie die Fehlerkultur zwischen der KESB und den Beistandspersonen konkretisiert werden kann.

Danksagung

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei unserer Fachbegleitung Daniela Willener bedanken, die uns kompetent, geduldig und mit viel Verständnis unterstützt hat. Ihre konstruktiven Rückmeldungen waren für den Entstehungsprozess unserer Arbeit von grosser Bedeutung.

Unser Dank gilt auch den interviewten Personen, die bereit waren, ihre Erfahrungen mit uns zu teilen. Diese Bereitschaft zu ihrer Mitwirkung hat diese Arbeit wesentlich ermöglicht.

Unserem privaten Umfeld möchten wir für die vielfältige Unterstützung während dieser anspruchsvollen Zeit danken. Ohne den Rückhalt, das Verständnis und die Ermutigung unserer Familien und Freund:innen wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Nicht zuletzt danken wir unseren Mitstudierenden für die anregenden Diskussionen, den fachlichen Austausch und vor allem für die gegenseitige Motivation während der Erarbeitungsphase dieser Bachelorarbeit.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BRK	Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
bzw.	beziehungsweise
et al.	et alia / und andere
IFSW	International Federation of Social Workers
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
PriMa	private Mandatstragende
SOD	Soziale Dienste
UNO	United Nations Organization
u. a.	unter anderem
ZAV	Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Forschungsstand	2
1.3	Fragestellung	5
1.4	Relevanz für die Soziale Arbeit	6
1.5	Motivation	7
1.6	Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen	8
2.	Rechtliche Grundlagen	9
2.1	UN-Behindertenrechtskonvention	9
2.2	Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz der Schweiz	10
2.2.1	Die Beistandschaften	11
3.	Selbstbestimmung	17
3.1	Begriffsannäherung	17
3.1.1	Etymologische Betrachtung	17
3.1.2	Philosophische Perspektive	18
3.1.3	Selbstbestimmung im Recht	19
3.1.4	Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit	20
3.2	Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz	22
3.2.1	Selbstbestimmung in der Mandatsführung	23
4.	KESB	29
4.1	Vorstellung	29
4.2	Aufgaben	29
4.3	Organisation im Kanton Bern	30
4.4	Charakteristika	30
5.	Zusammenarbeit KESB und Beistandspersonen	32
5.1	Rechtsverhältnis der Zusammenarbeit	32
5.2	Charakteristika der Zusammenarbeit	35
5.2.1	Rollen und Handlungsspielraum der Beistandspersonen	36

5.2.2	Fachliche Zusammenarbeit und Kommunikation	37
5.3	Risikobereitschaft und Fehlerkultur	37
6.	Methodisches Vorgehen.....	40
6.1	Forschungsdesign.....	40
6.2	Auswahl und Rekrutierung von Interviewpartner:innen.....	40
6.3	Datenerhebung	42
6.3.1	Erstellung des Interviewleitfadens	43
6.3.2	Durchführung der Interviews	44
6.3.3	Transkription der Interviews	46
6.4	Datenauswertung.....	47
7.	Darstellung und Diskussion der Ergebnisse	51
7.1	Darstellung der Ergebnisse	51
7.1.1	Konzept der Selbstbestimmung.....	52
7.1.2	Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung	55
7.1.3	Zusammenarbeit KESB / Beistandspersonen / Sozialdienste.....	62
7.2	Diskussion der Ergebnisse.....	68
8.	Beantwortung der Fragestellung.....	78
9.	Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und weiterführende Fragestellungen	81
10.	Literaturverzeichnis.....	87
11.	Abbildungsverzeichnis	93
12.	Tabellenverzeichnis	93
13.	Hilfsmittelverzeichnis	93
14.	Anhang	94
14.1	Interviewleitfaden	94

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 01.01.2013 ist eine umfassende Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes in Kraft getreten, die das aus dem Jahr 1907 stammende Vormundschaftsrecht abgelöst hat. Ein zentrales Ziel der Reform war die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von betroffenen Personen. Zu diesem Zweck wurden mit der Patientenverfügung und dem Vorsorgeauftrag unter anderem zwei neue Rechtsinstitute eingeführt. Damit reagierte der Gesetzgeber auf das Verlangen nach mehr Selbstbestimmung bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit. Einen weiteren Schwerpunkt der Revision bildeten vier Arten von Beistandschaften, welche die früheren Erwachsenenschutzmassnahmen ersetzten (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 2–4). Sie werden nach Artikel (Art.) 390 Absatz (Abs.) 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) errichtet, wenn sich eine volljährige Person wegen eines Schwächezustands nicht mehr oder nur teilweise um ihre Angelegenheiten kümmern kann.

Für die Errichtung von Beistandschaften ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig (Art. 390 Abs. 1 ZGB). Sie wurde im Rahmen der Gesetzesrevision von 2013 geschaffen und ist seither für sämtliche Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz verantwortlich (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 3–5). Für die Durchführung einer Massnahme beauftragt die KESB eine fachlich adäquate Person (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2021, S. 20) betrachtet als Voraussetzung für Berufsbeiständ:innen unter anderem einen Abschluss in Sozialer Arbeit mit guten juristischen Kenntnissen.

Die eingangs erwähnte Selbstbestimmung spielt nicht nur im Rahmen der eigenen Vorsorge, sondern auch bei behördlichen Massnahmen, zu denen die Beistandschaft gehört, eine wichtige Rolle. Sie soll so weit wie möglich erhalten und gefördert werden (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Dieser Grundsatz verlangt in der Mandatsführung von den Beistandspersonen im Einzelfall abzuwägen, in welchen Bereichen und in welchem Ausmass einer betroffenen Person Selbstbestimmung zugestanden werden kann. Solche Abwägungen gelten als äusserst anspruchsvoll und fehleranfällig (Rosch, 2017b, S. 86–88). Fehleinschätzungen können beispielsweise dazu führen, dass eine verbeiständete Person aus einem Pflegeheim austritt, in eine eigene Wohnung zieht und dort verwairst. Deshalb ist von Beistandspersonen eine kontinuierliche Einschätzung der Fähigkeiten der verbeiständeten Person im Verhältnis zu ihrer Schutzbedürftigkeit erforderlich (Rosch, 2022b, S. 86).

Verschiedene Autor:innen betonen, dass zur Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung auch die Aufmerksamkeit der KESB notwendig ist. Durch ihre Kontrollfunktion und als Aufsichtsbehörde über die Mandatsführung trägt sie eine Mitverantwortung (Estermann et al., 2022a, S. 269; Rosch et al., 2012, S. 425). Aufgrund des Mandatsverhältnisses mit den Beistandspersonen ist sie zudem in eine Zusammenarbeit diesen eingebunden. Der gemeinsame Austausch zwischen den beiden Akteur:innen bietet die Möglichkeit, eine Kultur der Fachdiskussion und des Feedbacks zu fördern (Estermann et al., 2022b, S. 206–208).

Aufgrund der beschriebenen Fehleranfälligkeit bei der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung kommt aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit in diesem Austausch einer konstruktiven Fehlerkultur eine zentrale Rolle zu. Denn die Fehlerkultur einer Organisation beschreibt sowohl die Art und Weise, wie ein Fehler bewertet wird, als auch den Umgang mit den Ursachen des Fehlers und dem Fehler selbst (Schüttelkopf, 2019, S. 20–24).

Der Ausgangspunkt der vorliegenden Bachelorarbeit besteht damit aus zwei Komponenten. Einerseits aus der Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung durch die Beistandspersonen mit dem Risiko von Fehleinschätzungen. Andererseits aus der Funktion der KESB und deren Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen. Wie der Forschungsstand zeigen wird, stehen diese beiden Ebenen in einem komplexen Verhältnis zueinander. Die Art und Weise, wie die Zusammenarbeit zwischen den Beistandspersonen und der KESB ausgestaltet ist, kann letztlich einen Einfluss darauf haben, wie die Selbstbestimmung der betroffenen Personen erhalten und gefördert wird.

1.2 Forschungsstand

Wie in der Ausgangslage beschrieben, umfasst das Thema dieser Arbeit verschiedene Bereiche, die eng miteinander verknüpft sind. Im Forschungsstand wird die aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit relevante Forschung zur Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz, zur KESB, zur Zusammenarbeit zwischen den Beistandspersonen und der KESB sowie zu den Arbeitsbedingungen der Beistandspersonen, die auch durch die erlebte Zusammenarbeit mit der KESB beeinflusst werden, dargestellt. Die Verfassenden dieser Bachelorarbeit haben sich dabei auf die Forschung aus der Schweiz konzentriert.

Forschungen zur Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz

Becker-Lenz et al. (2023, S. 3–4) haben Praktiken zur Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz und deren organisatorische Hintergründe untersucht und bewertet. Sie betonen, dass die Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz an ein vertrauensvolles Arbeitsbündnis zwischen Beistandspersonen und betroffenen Personen gebunden ist. Dies erfordert eine professionelle Haltung der Beistandspersonen, die sich durch eine berufsethische Orientierung, Sensibilität für die Verletzlichkeit der Klient:innen und eine angemessene Risikobereitschaft auszeichnet. Grundlegend dafür sind aus Sicht der Forschenden geeignete institutionelle und organisationale Rahmenbedingungen. Beispielsweise wird von den Forschenden gefordert, dass Behörden und soziale Dienste Beistandspersonen im Falle eines Scheiterns unterstützen sollen (Becker-Lenz et al., 2022, S. 26).

Willener (2023, S. 526) hat im Rahmen ihrer Masterarbeit untersucht, wie die Grundsätze der Selbstbestimmung in der Mandatsführung berücksichtigt werden. Die Autorin führt aus, dass die Förderung der Selbstbestimmung voraussetzt, dass der betroffenen Person so viel Verantwortung übertragen wird, wie es die Situation zulässt und dass Beistandspersonen diese vermehrt ausprobieren lassen sollen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass Rückschläge vorkommen und auch zugelassen werden müssen. Ähnlich wie in der oben beschriebenen Forschung hält die Autorin fest, dass es wichtig ist, dass diese Vorgehensweisen der Beistandspersonen von der KESB getragen werden. Dies bedingt aus ihrer Sicht, dass gemeinsame Haltungen abgesprochen und diskutiert werden.

Forschungen zur KESB

Ecoplan (2023) hat die Ressourcen der Berner KESB untersucht. Dabei wurde die Entwicklung, insbesondere in Bezug auf deren Aufgabenbereich und deren Fallbelastung näher betrachtet. Ausgehend von einer steigenden Fallbelastung der Mitarbeitenden wurden Auswirkungen auf die Qualität identifiziert sowie Qualitätsziele und Optimierungspotenziale formuliert. Zudem wurde der zur Umsetzung notwendige Ressourcenbedarf abgeschätzt. Im Kapitel zur Qualität wird der Aspekt der Selbstbestimmung erwähnt. Die Forschenden haben sich dabei auf die Berücksichtigung der Selbstbestimmung in Bezug auf Anhörungen und die Massschneidung konzentriert. Daneben wurden die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Diensten in der Forschung ebenfalls berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass ein regelmässiger Austausch mit wichtigen Kooperationspartnern auf kantonaler und regionaler Ebene stattfindet. Verbesserungspotenzial sehen die Forschenden darin, dass Austausche auch ausserhalb von Führungsebenen stattfinden sollten.

Empfehlungen zur Zusammenarbeit Beistandspersonen/KESB

Im Kontext der Revision des Erwachsenenschutzrechtes von 2013 haben Rosch et al. (2012) die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Berufsbeiständ:innen thematisiert. Mit der Revision hat sich nämlich die Funktion der KESB verändert. Sie wurde professionalisiert und hat eine Aufsichtsfunktion übernommen. In einem Beitrag präzisieren die Autoren die neue Rollenaufteilung zwischen den verschiedenen Akteur:innen (KESB, Beistandspersonen, Leitungen der Sozialdienste). Darauf aufbauend werden im Beitrag drei Beispiele erläutert, welche die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit veranschaulichen: Die divergierenden Erwartungen an Rechenschaftsberichte (zwischen der KESB und den Beistandspersonen), die divergierenden Vorgaben (zwischen der KESB und den Leitungen der Sozialdienste) und die Distanz bzw. die Zurückhaltung der KESB gegenüber den Beistandspersonen. Aus diesen Beispielen beschreiben die Autoren diverse Grundsätze und praktische Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen. Sie halten beispielsweise fest, dass die Mandatsführung grundsätzlich in der Verantwortung der Beistandspersonen liegt, empfehlen einen fachlichen Austausch auf Augenhöhe zwischen der KESB und den Beistandspersonen sowie das Festlegen von Zielen der Zusammenarbeit und von gegenseitigen Erwartungen. Weiter erläutern sie, dass die KESB und die Leitungen der Sozialdienste sich die Zuständigkeiten teilen und ein gemeinsames Qualitätsmanagement entwickeln sollen.

Forschung zur Arbeitssituation von Berufsbeiständ:innen

Ecoplan (2021, S. 3) hat Berufsbeiständ:innen aus 26 Kantonen zu ihrer Arbeitssituation befragt. Die Ergebnisse bieten einen differenzierten und aufschlussreichen Einblick in die Arbeitssituation von Berufsbeiständ:innen, wobei positive und herausfordernde Aspekte ihres Berufsalltags identifiziert worden sind. Eine schlechte Fehler- und Konfliktkultur kann demnach zu Unzufriedenheit führen. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der KESB gaben 81% der befragten Personen an, mit der Zusammenarbeit zufrieden oder sehr zufrieden zu sein. Bei einer als unbefriedigend empfundenen Zusammenarbeit und schlechten Abläufen mit der KESB steigt die Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation jedoch stark an.

Diese verschiedenen Forschungsbeiträge liefern relevante Grundlagen für die Ausgangsproblematik dieser Arbeit. Die Forschungslücke, die mit der vorliegenden Bachelorarbeit geschlossen werden soll, wird im folgenden Kapitel präzisiert.

1.3 Fragestellung

In diesem Kapitel wird aus der Ausgangslage und dem Forschungsstand sowohl die Forschungslücke als auch die Fragestellung dieser Bachelorarbeit abgeleitet.

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der KESB und den Beistandspersonen sowie deren Einfluss auf die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen.

Wie der Forschungsstand zeigt, ist die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung an geeignete institutionelle und organisationale Rahmenbedingungen gebunden. Insbesondere die Forschungen von Willener (2023) und Becker-Lenz et al. (2023) weisen auf die Bedeutung einer tragfähigen Fehlerkultur zwischen den Mitarbeitenden der KESB und den Beistandspersonen hin. Rosch et al. (2012) empfehlen insgesamt einen fachlichen Austausch auf Augenhöhe zwischen den beiden Akteur:innen.

Die Sicht von Beistandspersonen auf die Zusammenarbeit mit der KESB wurde durch die Forschung von Ecoplan (2021) untersucht. Willener (2023, S. 526) beurteilt die positiven Einschätzungen der erlebten Zusammenarbeit als erfreulich. Sie vermutet jedoch, dass die Zusammenarbeit je nach KESB unterschiedlich gehandhabt wird. Zusätzlich regt sie an, zu prüfen, inwiefern eine Haltung zur Fehlerkultur darin thematisiert wird. Aus ihrer Sicht erscheint es auch relevant, das Verständnis von Selbstbestimmung bei den Behördenmitgliedern der KESB zu untersuchen und diese gegebenenfalls für Selbstbestimmung zu sensibilisieren.

Die Verfassenden der vorliegenden Arbeit stellen fest, dass die Perspektive der Mitarbeitenden der KESB zu diesem Thema und ihre Rolle bei deren Gewährung und Förderung im Rahmen der Mandatsführung bisher nicht vertieft untersucht wurde. Die Studie von Ecoplan (2023) bezieht sich lediglich auf die Berücksichtigung der Selbstbestimmung im Rahmen von Anhörungen und massgeschneiderten Massnahmen. Insbesondere weil der KESB im Rahmen der Mandatsführung eine zentrale Bedeutung für die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung beigemessen wird, sehen die Verfassenden dieser Bachelorarbeit hier eine zentrale Forschungslücke. Ausgehend von dieser Überlegung wird im Rahmen der Bachelorarbeit folgende Fragestellung untersucht:

«Wie verstehen Mitarbeitende der KESB Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz und wie arbeiten sie mit den Beistandspersonen im Erwachsenenschutz hinsichtlich der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung zusammen?»

1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit

In diesem Kapitel wird die Relevanz der Fragestellung für die Soziale Arbeit erläutert. Anschliessend wird die Motivation der Verfassenden dieser Bachelorarbeit zur Auseinandersetzung mit dem Thema beschrieben.

Die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit ergibt sich aus ihrer zentralen Rolle im Berufsfeld des Erwachsenenschutzes. Sozialarbeitende sind seit längerer Zeit in der Mandatsführung tätig und sollen auch in der interdisziplinär zusammengesetzten KESB vertreten sein (Rosch, 2022b, S. 72). Gemäss ihrer professionellen Haltung sollen Sozialarbeitende die grösstmögliche Selbstbestimmung ihrer Klientel und deren Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln anstreben (AvenirSocial, 2014, S. 3). Das Selbstbestimmungsrecht findet sich auch im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial unter dem Grundsatz der Selbstbestimmung wieder (Beck et al., 2010, S. 8).

Wie in der Ausgangslage dargelegt, sollen auch behördliche Massnahmen die Selbstbestimmung von betroffenen Personen nach Möglichkeit erhalten und fördern (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Darin kommt der gesellschaftliche Wille zum Ausdruck, dass Menschen trotz eines Schwächezustandes selbstbestimmt leben können sollen (Rosch, 2015, S. 219). Daraus ergibt sich aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit ein Bezug der Fragestellung zu einem gesellschaftlichen Anliegen. Wie der Forschungsstand zeigt, hängt die Umsetzung dieses Anliegens nämlich massgeblich von der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen ab.

Angesichts der Bedeutung geeigneter institutioneller und organisatorischer Rahmenbedingungen (Becker-Lenz et al., 2022, S. 26; Willener, 2023, S. 526) sowie der Notwendigkeit eines aktiven Austausches zwischen Beistandspersonen und der KESB zu Themen wie Selbstbestimmung (Hartmann, 2024, S. 281) erscheint es aus Sicht der Verfassenden als plausibel, dass fehlende gemeinsame Haltungen zwischen der KESB und Beistandspersonen oder ungeeignete Rahmenbedingungen die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung gefährden können. Sie erkennen darin eine zentrale Problematik für die Soziale Arbeit.

Mit der Bearbeitung dieser Thematik erhoffen sich die Verfassenden Verbesserungspotenzial der Rahmenbedingungen in der Zusammenarbeit zwischen Beistandspersonen und der KESB zu erkennen. In der Folge sehen sie die Möglichkeit, die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung zu stärken. Damit könnte ein Beitrag

zur wirksameren Umsetzung des gesellschaftlichen Anliegens und zur praktischen Verwirklichung des professionsethischen Grundsatzes der Sozialen Arbeit geleistet werden.

Auch unabhängig vom spezifischen Kontext des Erwachsenenschutzes ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit ein wichtiges Thema für die Profession der Sozialen Arbeit. Denn diese und die professionelle Kooperation in komplexen Situationen stellen Handlungsmaximen der Sozialen Arbeit dar (Beck et al., 2010, S. 15).

1.5 Motivation

In diesem Kapitel wird die Motivation der Verfassenden dieser Bachelorarbeit zur Auseinandersetzung mit der Fragestellung beschrieben.

Bei beiden Verfassenden der Bachelorarbeit entstand die Motivation, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen aus ihren Erfahrungen in jeweils unterschiedlichen Praxismodulen: Eine verfassende Person hat ein Praxismodul im Erwachsenenschutz im Bereich Abklärungen absolviert. Dabei erhielt sie keinen Einblick in den Bereich der Mandatsführung. Deshalb wurde ihr Interesse an einer vertieften Auseinandersetzung damit geweckt. Während des Praktikums kam sie zudem in Kontakt mit der KESB, was ihre Neugier vertiefte, sich mit dieser Behörde auseinanderzusetzen. Im Verlaufe ihres Praxismoduls hat sie ausserdem den Begriff der Selbstbestimmung als besonders wichtig erlebt. Die Fragestellung der Bachelorarbeit beinhaltet damit allesamt für sie sehr interessante Themen, mit denen die Eindrücke aus ihren Vorerfahrungen erweitert werden können. Da sie sich auch vorstellen kann, nach ihrem Abschluss des Studiums im Bereich des Erwachsenenschutzes zu arbeiten, erhofft sie sich von der Bachelorarbeit ihre Kenntnisse zu erweitern.

Die andere verfassende Person hat ihre zwei Praxismodule auf polyvalenten Sozialdiensten absolviert. Dadurch konnte sie Einblicke in die Mandatsführung im Erwachsenenschutz erhalten und einige Aufgaben in diesem Bereich erledigen. Durch diese Erfahrungen sowie durch ihre Austausche mit den Sozialarbeitenden (die auch Beistandspersonen sind) hat sie bemerkt, dass die Selbstbestimmung der verbeiständeten Erwachsenen je nach Situation mehr oder weniger durch die Beistandspersonen gefördert werden konnte. Ein weiterer Aspekt, der in den Teams zum Thema Erwachsenenschutz auftauchte, war die Kontrollfunktion der KESB und deren Perspektive, die sich manchmal von der Ansicht der Beistandspersonen unterschied. Diese Erkenntnisse haben das Interesse dieser verfassenden Person für die Zusammenarbeit zwischen KESB und Beistandspersonen, insbesondere in Bezug auf die Selbstbestimmung der betroffenen Personen, geweckt.

1.6 Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen

Zur Beantwortung der Fragestellung ist die vorliegende Bachelorarbeit in einen theoretischen und einen empirischen Teil gegliedert.

Um die Fragestellung theoretisch zu kontextualisieren, werden in den Kapiteln zwei bis fünf die Grundlagen des Erwachsenenschutzes, der Selbstbestimmung, der KESB sowie deren Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen dargestellt.

Der empirische Teil befasst sich mit der fachlichen Perspektive von Mitarbeitenden aus zwei KESB des Kantons Bern zu diesen Themen. Diese Sichtweisen werden durch eine qualitative Forschung untersucht. Das methodische Vorgehen dazu wird in Kapitel sechs ausführlich beschrieben.

Die gewonnenen Ergebnisse aus der qualitativen Untersuchung werden in Kapitel sieben dargestellt und diskutiert, bevor in Kapitel acht die Fragestellung beantwortet wird. Abschliessend werden in Kapitel neun Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit und für weiterführende Forschungsarbeiten formuliert.

2. Rechtliche Grundlagen¹

Im ersten theoretischen Kapitel der Bachelorarbeit werden die rechtlichen Grundlagen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (Behindertenrechtskonvention BRK, SR 0.190) sowie des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes in der Schweiz dargestellt. Diese Ausführungen bilden die Grundlage für die anschliessende Einordnung des Themas der Selbstbestimmung in der Mandatsführung.

2.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Die BRK wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet und trat am 3. Mai 2008 in Kraft (Eidgenössisches Departement des Innern, o. J.).

Das Ziel der Konvention ist es, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben sollen wie Menschen ohne Behinderungen (Naguib, 2023, S. 9) Konkret geht es darum, ihren gleichberechtigten Zugang zu allen Menschen- und Grundrechten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Zudem soll die Achtung ihrer Würde gestärkt werden (Art. 1 BRK).

Die Schweiz hat das Übereinkommen am 15. April 2014 ratifiziert, bevor es am 15. Mai 2014 in Kraft trat. Mit dem Beitritt hat sich die Schweiz unter anderem dazu verpflichtet, bestehende Hindernisse für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, sie vor Diskriminierung zu schützen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu verbessern (Eidgenössisches Departement des Innern, o. J.).

Bei der konkreten Umsetzung gewährt das Übereinkommen den Vertragsstaaten einen erheblichen Ermessensspielraum. Welche Massnahmen sie konkret zur Umsetzung des Übereinkommens getroffen haben und welche Fortschritte dabei erzielt wurden, müssen die Vertragsstaaten einem Ausschuss der Vereinten Nationen in einem umfassenden Bericht darlegen (Eidgenössisches Departement des Innern, o. J.). Die Schweiz reichte ihren Staatenbericht im Jahr 2016 ein. Im Jahr 2017 legte «Inclusion Handicap» zudem einen sogenannten Schattenbericht vor. Dabei handelt es sich um alternative Berichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie sollen dem Ausschuss zusätzliche Informationen zur Umsetzung der Verpflichtungen des Übereinkommens in den nationalen Rechtsordnungen liefern (Demir & Meier, 2023a, S. 1042–1043).

¹ In diesem Hauptkapitel wurde DeepL Write von DeepL SE (o. J.) als Formulierungshilfe verwendet.

Die Staatenberichte werden von einem Ausschuss der Vereinten Nationen geprüft. Dieser kann seinerseits in einem Bericht auf Faktoren und Hindernisse hinweisen, die die Umsetzung des Übereinkommens in dem betroffenen Staat erschweren. Darüber hinaus kann der Ausschuss Vorschläge und Empfehlungen zu konkreten Massnahmen formulieren, um gesetzliche Änderungen im betreffenden Staat anzuregen (Demir & Meier, 2023b, S. 1063). Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2022) hat im Jahr 2022 seinen abschliessenden Bericht zur Dokumentation der Schweiz verfasst.

Die Rückmeldungen des Ausschusses an die Schweiz werden im folgenden Kapitel berücksichtigt, in welchem der zivilrechtliche Erwachsenenschutz der Schweiz vorgestellt wird. Dabei werden ausgewählte Bestimmungen der BRK, die aus Sicht der Verfassenen dieser Bachelorarbeit besonders relevant sind, punktuell erläutert. Besonders hervorzuheben ist zudem Art. 12 der BRK, der für die Förderung von Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung ist. Eine vertiefte Auseinandersetzung damit erfolgt in einem späteren Kapitel, welches sich mit der Selbstbestimmung in der Mandatsführung befasst.

2.2 Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz der Schweiz

Das Erwachsenenschutzrecht dient dem Schutz erwachsener Personen, die sich in einem besonderen Schwächezustand befinden. Diese schutzbedürftigen Personen sollen, wenn sie nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, nicht sich selbst überlassen werden. Stattdessen sollen sie durch geeignete Massnahmen unterstützt werden (Rosch, 2022d, S. 22). Dafür stehen im Erwachsenenschutzrecht unterschiedliche Instrumente zur Verfügung. Diese können entweder von Gesetzes wegen eintreten, von der betroffenen Person selbst getroffen oder von der KESB im Einzelfall angeordnet werden (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 7).

Welche konkreten Massnahmen das Erwachsenenschutzrecht vorsieht, zeigt die folgende Tabelle nach Rosch (2022d, S. 28):

Tabelle 1:

Gliederung des Erwachsenenschutzes im ZGB

10. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	Die eigene Vorsorge (Art. 360 – 373 ZGB)
	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 – 387 ZGB)
11. Die behördlichen	Allgemeine Grundsätze (Art. 388 – 389 ZGB)

Massnahmen	Die Beistandschaften (Art. 390 – 425 ZGB)
	Die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426–439 ZGB)

Quelle. (Rosch, 2022d, S. 28)

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit der Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen. Es handelt sich also um Personen, für die eine Beistandschaft errichtet wurde. Aus diesem Grund wird im folgenden Kapitel diese Form der behördlichen Massnahme, unter Einbezug der allgemeinen Grundsätze der behördlichen Massnahmen, ausführlich dargestellt.

2.2.1 Die Beistandschaften

Die Beistandschaften bilden das Kernelement der behördlichen Massnahmen im Erwachsenenschutzrecht (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 85). Sie werden dann angeordnet, wenn eine volljährige Person infolge eines Schwächezustands ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise selbst erledigen kann (Art. 390 Abs. 1 ZGB). Zudem kann eine Beistandschaft errichtet werden, wenn eine volljährige Person aufgrund vorübergehender Urteilsfähigkeit oder Abwesenheit nicht selbst handeln kann und keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist (Art. 390 Abs 2 ZGB). Aus dem Gesetzestext lassen sich damit verschiedene Voraussetzungen für die Anordnung einer Beistandschaft ableiten. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

Schwächezustand und Urteilsfähigkeit

Im Erwachsenenschutzrecht werden zwei grundlegende Kategorien von Schwächezuständen unterschieden. Zum einen die Kategorie der sozialmedizinischen Schwächezustände, die wiederum in drei Kategorien unterteilt werden kann, und zum anderen die Kategorie der vorübergehenden Verhinderung (Maranta, 2022, S. 546).

Die erste Kategorie sozialmedizinischer Schwächezustände ist die psychische Störung. Ausgehend von der Psychiatrie handelt es sich dabei um einen klinisch erkennbaren Komplex von Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten, der auf individueller Ebene mit Beeinträchtigungen und Belastungen von Lebensfunktionen verbunden ist. Die zweite Kategorie sozialmedizinischer Schwächezustände ist die geistige Behinderung. Der Gesetzgeber versteht darunter angeborene und erworbene Intelligenzdefekte unterschiedlichen Schweregrades. Behinderung wird dabei primär als Funktionseinschränkung und damit als individuelles Defizit verstanden (Maranta, 2022, S. 548–551). Dieses Verständnis von Behinderung kann dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen stigmatisiert und diskriminiert werden. Die BRK verfolgt

deswegen ein soziales Modell von Behinderung. Dabei werden individuelle Faktoren der Beeinträchtigung von Körperfunktionen mit äusseren Faktoren der Beeinträchtigung durch Barrieren und Vorurteile verbunden. Erst die Wechselwirkung zwischen individuellen und äusserlichen Beeinträchtigungen führt gemäss dieser Auffassung zu einer Behinderung (Naguib, 2023, S. 10). Die dritte Kategorie der sozialmedizinischen Schwächezustände im Erwachsenenschutz sind die «ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustände». Dabei handelt es sich um einen Sammelbegriff für die Fälle, bei denen zwar keine psychische Störung oder eine geistige Behinderung vorliegt, aber ähnliche Auswirkungen wie bei diesen Diagnosen auftreten (Maranta, 2022, S. 551). Auf diese Weise können beispielsweise auch ältere Menschen, die nicht an einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leiden, durch Beistandschaften unterstützt werden (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 86).

Wie bereits erwähnt, kennt der Gesetzgeber neben der Kategorie der sozialmedizinischen Schwächezustände noch eine weitere Kategorie. Dabei handelt es sich um jene Schwächezustände, die sich typischerweise aus der vorübergehenden Verhinderung einer Person ergeben (Maranta, 2022, S. 546). Eine Person muss dafür entweder abwesend oder vorübergehend urteilsunfähig sein. Als abwesend gilt jemand, der sich an einem unbekanntem Ort aufhält oder nicht rechtzeitig kontaktiert werden kann. Die Dauer der Abwesenheit ist nicht massgeblich. Sie muss sich allerdings auf eine zu erledigende Aufgabe auswirken. Dieses Erfordernis gilt auch bei der vorübergehenden Urteilsunfähigkeit (Maranta, 2022, S. 553–554). Zum Verständnis der vorübergehenden Urteilsunfähigkeit erachten es die Verfassenden der Bachelorarbeit als wichtig, zuerst ein allgemeineres Verständnis von Urteilsfähigkeit zu erläutern.

Die Urteilsfähigkeit bezieht sich auf die Fähigkeit einer Person, vernunftgemäss zu handeln (Rosch & Fountoulakis, 2022b, S. 35–36). Die Fähigkeit hängt von zwei Faktoren ab. Zum einen benötigt die Person eine intellektuelle Komponente. Dazu muss sie fähig sein, die Bedeutung und die Tragweite einer getätigten Handlung zu verstehen. Andererseits ist eine voluntative Komponente erforderlich, um vernunftgemäss handeln zu können. Eine Person muss demnach die Fähigkeit besitzen, sich einen eigenen Willen zu bilden und nach diesem zu handeln (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 18–20). Diese Anforderungen an die Urteilsfähigkeit können auch als Willensbildungs- und Steuerungsfähigkeit bezeichnet werden. Es erscheint wichtig zu betonen, dass die Urteilsfähigkeit nicht von einem bestimmten Alter einer Person abhängt. Vielmehr ist das Vorliegen der Urteilsfähigkeit an eine konkrete Handlung oder Situation gebunden (Rosch & Fountoulakis, 2022b, S. 35). Eine Person kann demnach in sachlicher Hinsicht bei einer leicht verständlichen und einfachen Handlung wie dem Einkauf von

Nahrungsmitteln urteilsfähig sein, währenddessen sie bei komplexeren Handlungen urteilsunfähig ist. Die Urteilsfähigkeit einer Person kann auch in zeitlicher Hinsicht schwanken, was den Bogen zum Schwächezustand der vorübergehenden Urteilsunfähigkeit wieder schliesst. So können beispielsweise auch stark demente Personen, deren Urteilsfähigkeit beeinträchtigt ist, sogenannte «lichte Momente» haben, in denen sie urteilsfähig sind (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 19–20).

Das Vorhandensein von Urteilsfähigkeit ist auch für den Aspekt der Handlungsfähigkeit einer Person relevant. Sie liegt nur dann vor, wenn eine Person volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB) und nicht unter umfassender Beistandschaft steht (Art. 17 ZGB). Was eine umfassende Beistandschaft ist, wird in einem späteren Kapitel dieser Bachelorarbeit behandelt, während der Aspekt der Handlungsfähigkeit nicht weiter vertieft wird.

Schutzbedarf

Nach Wortlaut des Gesetzes reicht das bloss Vorliegen eines Schwächezustands nicht aus, um eine Person durch Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu unterstützen. Stattdessen muss das betroffene Individuum aufgrund seines Schwächezustands schutzbedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn eine Person ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise bewältigen kann. Die Angelegenheiten können dabei ihren persönlichen, ihren finanziellen oder ihren rechtlichen Lebensbereich betreffen (Maranta, 2022, S. 554–555). Der Grad der Schutzbedürftigkeit einer Person kann je nach Bereich unterschiedlich sein und ist für die Art der anzuordnenden Beistandschaft massgeblich (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 87). Welche Arten der Beistandschaft das Erwachsenenschutzrecht vorsieht, wird in einem späteren Abschnitt dieses Kapitels vertieft.

Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Die Anordnung einer Beistandschaft erfordert neben dem Vorliegen eines Schwächezustands und einem daraus resultierenden Schutzbedarf, dass die betroffene Person nicht durch die Familie, andere nahestehende Personen sowie private oder öffentliche Dienste unterstützt werden kann oder dass diese Unterstützung von vornherein als ungenügend erachtet wird (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Mit dem darin enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird der Vorrang privater Lebensgestaltung und Lösungen vor staatlichem Handeln festgehalten (Rosch, 2022c, S. 31–32).

Als weitere Voraussetzung für die Anordnung einer Beistandschaft muss deren Erforderlichkeit und Geeignetheit erfüllt sein (Art. 389 Abs. 2). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt damit, dass die behördliche Massnahme geeignet ist, die betroffene Person zu unterstützen

und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Unterstützungsbedarf steht. Je einschneidender die Massnahme ist, desto ausgeprägter muss der Unterstützungsbedarf einer Person sein. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit wird im Übrigen aber nicht nur durch übermässige, sondern auch durch unzureichende Massnahmen verletzt. Um eine geeignete Massnahme anordnen zu können, muss deshalb die individuelle Lebenssituation der betroffenen Person umfassend und sorgfältig abgeklärt werden (Affolter-Fringeli et al., 2016, S. 24).

Die Faktoren der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit spielen im Hinblick auf die BRK eine wichtige Rolle. Sie fordert, dass die Behörden vor der Anordnung einer behördlichen Massnahme darlegen müssen, dass niedrighschwellige Unterstützungsangebote nicht ausreichen, um die selbstbestimmte Teilhabe der betroffenen Person sicherzustellen (Rosch, 2022a, S. 480).

Im folgenden Abschnitt wird nun erläutert, welche Arten von Beistandschaften der Erwachsenenschutz der Schweiz konkret umfasst.

Die Arten der Beistandschaften

Beistandschaften dienen dazu, dass eine Person bei der Erledigung gewisser oder sämtlicher Angelegenheiten unterstützt werden kann (Maranta, 2022, S. 546). Es werden vier verschiedene Arten von Beistandschaften unterschieden:

- Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB
- Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB
- Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB
- Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB

Die Arten der Beistandschaft unterscheiden sich vor allem durch ihre verschiedenen Tätigkeitsbereiche und durch ihre unterschiedliche Eingriffsintensität in die Handlungsfähigkeit einer Person (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 91). Die genauen Unterschiede werden im Folgenden vertieft erläutert.

Eine Begleitbeistandschaft wird angeordnet, wenn eine hilfsbedürftige Person bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten eine begleitende Unterstützung benötigt. Beistandspersonen haben bei dieser Art der Beistandschaft kein Vertretungsrecht. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird auch nicht eingeschränkt. Es handelt sich damit um eine sehr milde Form der Unterstützung mit beratendem, unterstützendem und begleitendem Cha-

rakter (Frey et al., 2022, S. 578–580). Als Beispiele für Aufgabenbereiche einer Begleitbeistandschaft können die Beratung bei rechtlichen Angelegenheiten oder die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten genannt werden (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 12).

In der Praxis wird am häufigsten die Vertretungsbeistandschaft angeordnet (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 13) Sie kommt dann zum Einsatz, wenn eine hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht ausreichend erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Diese Notwendigkeit kann die Personensorge, den Rechtsverkehr oder die Vermögenssorge der Person betreffen. Eine Vertretungsbeistandschaft im Bereich der Vermögenssorge stellt im Übrigen eine spezielle Form der Vertretungsbeistandschaft dar. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird bei dieser Form der Beistandschaft grundsätzlich nicht eingeschränkt. Sie kann weiterhin Rechtsgeschäfte abschliessen. Zusätzlich besteht aber die Möglichkeit, dass sie bei Handlungen innerhalb des Aufgabenbereiches von Beistandspersonen vertreten werden kann (Frey et al., 2022, S. 586–598).

Bei der Mitwirkungsbeistandschaft handelt es sich um eine Beistandschaft, in welcher Beistandspersonen bei bestimmten Angelegenheiten mitwirken müssen. Die verbeiständete Person kann grundsätzlich selbst handeln, benötigt aber zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Beistandsperson. Das bedeutet, dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend eingeschränkt ist. Da die Beistandsperson jedoch keine Vertretungskompetenzen hat, darf die betroffene Person im Falle einer Mitwirkungsbeistandschaft nicht vollständig urteilsunfähig sein. Die Mitwirkungsbeistandschaft bezieht sich üblicherweise auf einzelne finanzielle Angelegenheiten (Frey et al., 2022, S. 612–617). Als Beispiel kann etwa der Verkauf einer Immobilie genannt werden (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 13).

Die beschriebenen Arten der Beistandschaft können miteinander kombiniert werden (Art. 397 ZGB). Hrubesch-Millauer (2024, S. 9) bezeichnet dies als «Grundsatz der Gestaltungsfreiheit im Einzelfall». Dadurch kann eine Schutzmassnahme der Situation der betroffenen Person angepasst werden. Damit ist es in der Regel möglich, der Hilfsbedürftigkeit einer Person gerecht zu werden. Wenn dies aufgrund einer derart ausgeprägten Hilfsbedürftigkeit nicht möglich ist, kommt die umfassende Beistandschaft zum Tragen. Sie ist die intensivste aller Beistandschaften und soll nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen. Bei einer umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen vollumfänglich (Frey et al., 2022, S. 617–622). Aus diesem Grund wird sie im Verhältnis zur BRK als konventionswidrig betrachtet. Diese verlangt nämlich, dass Menschen mit Behinderungen in allen rechtlichen Belangen gleich behandelt werden müssen wie Menschen ohne

Behinderungen (Art. 12 Abs. 2 BRK). Statt die Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen in Situationen, in welchen sie nicht ausreichend handlungsfähig sind, einzuschränken, müssen Staaten sie vielmehr durch geeignete Massnahmen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen (Art. 12 Abs. 3 BRK). Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass der Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2022, S. 7) empfiehlt, das ZGB und das Erwachsenenschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass alle Massnahmen aufgehoben werden, welche die Anerkennung der Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen verweigern oder einschränken.

Für die Festlegung der Art der Beistandschaft ist die KESB zuständig. Zudem ist sie verantwortlich für die Umschreibung der Aufgaben, die im Rahmen der Beistandschaft erledigt werden sollen. Durch die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Art der Beistandschaft werden diese schliesslich zu massgeschneiderten Massnahmen (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 89). Rosch (2022a, S. 480) sieht in dieser Massschneiderung neben den bereits dargestellten Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität eine wichtige Komponente, welche zur Sicherung der Selbstbestimmung von betroffenen Personen beiträgt.

Was unter Selbstbestimmung verstanden wird, wird im folgenden Kapitel näher beleuchtet. Dabei geht es zunächst um ein grundsätzliches Verständnis, bevor deren Bedeutung im Bereich des Erwachsenenschutzes vertieft wird.

3. Selbstbestimmung

Der Begriff der Selbstbestimmung ist zwar im Erwachsenenschutz verankert, bleibt aber insbesondere aus rechtlicher und sozialarbeiterischer Sicht unscharf (Hartmann & Moser, 2022, S. 237). In diesem Kapitel wird der für diese Bachelorarbeit relevante Begriff der Selbstbestimmung deshalb theoretisch hergeleitet.

In einem ersten Schritt wird versucht, sich einem grundlegenden Verständnis des Begriffes anzunähern. Dabei wird insbesondere die philosophische Dimension berücksichtigt. Danach wird die Bedeutung des Begriffs im Kontext des Rechts und der Sozialen Arbeit erläutert. Anschliessend wird er im Bereich des Erwachsenenschutzes betrachtet, bevor konkret auf die Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen in der Mandatsführung eingegangen wird.

3.1 Begriffsannäherung

Um ein generelles Verständnis für den Begriff der Selbstbestimmung zu entwickeln, wird in diesem Kapitel zunächst eine sprachliche Annäherung vorgenommen. Eine etymologische Betrachtung zeigt, wie sich der Begriff historisch entwickelt hat und welche Bedeutungsfacetten sich ableiten lassen. Ergänzend dazu werden verschiedene inhaltliche Definitionen aus politischer, philosophischer und soziologischer Perspektive berücksichtigt. Diese theoretische Grundlage dient als Ausgangspunkt für die Perspektiven des Rechts und der Sozialen Arbeit auf Selbstbestimmung.

3.1.1 Etymologische Betrachtung

Der Begriff der Selbstbestimmung setzt sich aus den Komponenten «Selbst» und «Bestimmung» zusammen. Der Wortteil «Selbst» entwickelte sich in der Aufklärung und der frühen Moderne als eigenständiger Begriff heraus. Um ihn herum hat sich eine grosse Wortfamilie gebildet. Der Bestandteil «Bestimmung» lässt sich in zwei Bedeutungen differenzieren. Zum einen im Sinne des Befehls über etwas, zum anderen im Sinne der Klassifizierung. Selbstbestimmung verweist demnach auf ein Wesen, das sich selbst erkennt, sich definiert und zugleich Macht über sich ausübt (Waldschmidt, 2003, S. 13–20).

Eine ähnliche Definition findet sich im Wörterbuch der deutschen Sprache der Dudenredaktion (2014, S. 1825). Dort wird Selbstbestimmung als die Definition von sich selbst beschrieben. Zudem werden drei zentrale Bedeutungsebenen unterschieden

- In politisch-soziologischer Hinsicht beschreibt Selbstbestimmung die Unabhängigkeit des Individuums von jeglicher Form der Fremdbestimmung – etwa durch gesellschaftliche Zwänge oder staatliche Gewalt.

- In Anlehnung an den englischen Begriff «self-determination» bezeichnet Selbstbestimmung die Unabhängigkeit eines Volkes von anderen Staaten sowie seine Selbstbestimmung im innerstaatlichen Bereich.
- In philosophischer Perspektive bedeutet Selbstbestimmung die Unabhängigkeit des Individuums von eigenen Trieben, Wünschen und ähnlichen inneren Einflüssen.

Diese unterschiedlichen Definitionen verdeutlichen, dass Selbstbestimmung sowohl als individuelle Freiheit, als soziale Konstruktion als auch als politische Forderung verstanden werden kann. Nach Rosch (2015, S. 217–218) vollzieht sich die Bestimmung des Selbst immer in einem sozialen Kontext. Sie entsteht durch Prozesse der Sozialisation und Anpassung, aber auch durch Abgrenzung von anderen Personen. Gleichzeitig ist mit Selbstbestimmung nicht die rücksichtslose Durchsetzung der eigenen Interessen gemeint. Vielmehr endet sie dort, wo sie die Selbstbestimmung anderer einschränkt.

Diese Annäherung an den Begriff bildet die Grundlage für die folgenden Kapitel, in welchen die philosophische, die rechtliche und die sozialarbeiterische Perspektive von Selbstbestimmung näher beleuchtet wird.

3.1.2 Philosophische Perspektive

Da in dieser Arbeit die Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen betrachtet wird, steht im folgenden Kapitel die individuelle Dimension dieses Begriffs im Vordergrund. Dafür stützen sich die Verfassenden der Bachelorarbeit auf das Begriffsverständnis der Philosophie. In der philosophischen Fachliteratur wird nämlich die Selbstbestimmung, die Selbstbestimmungsfähigkeit und die Grenzen davon erläutert. Diese stellen für die vorliegende Arbeit relevante Aspekte dar.

In Bezug auf Selbstbestimmung unterscheidet Prechtl (2015, S. 547) im Menzler Lexikon der Philosophie zwei Aspekte: einen negativen und einen positiven. Aus der negativen Perspektive heraus betrachtet, bedeutet Selbstbestimmung die Freiheit und die Unabhängigkeit der Person von natürlichen, gesellschaftlichen und politischen Einschränkungen. In positiver Hinsicht beschreibt Selbstbestimmung die Möglichkeit des Individuums, dem eigenen Handeln selbst gewählte Inhalt zu geben.

Der Begriff der Selbstbestimmung wird häufig als Synonym zum Begriff der Autonomie verwendet (Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 2011, S. 875). Beide Begriffe umfassen nicht nur die Freiheit, das zu tun, was man will, sondern auch die Freiheit, das nicht zu tun, was

man nicht will (Kohler, 2011, S. 3). Wesentlich ist dabei, dass die individuelle Autonomie auch die Anerkennung der Autonomie von anderen Personen miteinschliesst (Bobbert & Werner, 2014, S. 108). Denn durch die Umsetzung der eigenen Selbstbestimmung werden zugleich auch Grenzen zu anderen Individuen gesetzt (Rosch, 2015, S. 217).

Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Es braucht sowohl Freiheitsspielräume als auch Realisierungsmöglichkeiten, um eigene Ziele und Wünsche umsetzen zu können (Bobbert & Werner, 2014, S. 106–107; Rosch, 2015, S. 217). Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung erfordert zudem, dass eine Person die Merkmale einer Handlung und ihre eigenen Interessen erkennen kann (Bobbert & Werner, 2014, S. 106). Diese Kompetenzen können beispielsweise bei erwachsenen Personen aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt sein (Gerhardt, 2006, S. 3). Wenn die Selbstbestimmungsfähigkeit von Individuen eingeschränkt ist, hat dies auch Auswirkungen auf ihre individuelle Verantwortlichkeit. Personen, die nicht in der Lage sind, selbstbestimmt zu handeln, sind demnach nur eingeschränkt für ihr eigenes Handeln verantwortlich (Leumann, 2022, S. 86–87).

Im Zusammenhang mit beschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit bietet die advokatorische Ethik Orientierung. Sie beschreibt ein System von Forderungen und Handlungsprinzipien im Sinne einer Verantwortung gegenüber Personen mit beschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit. Die Interessen dieser Personen sollen durch andere Menschen vertreten werden. Dabei muss sich ihr Handeln an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der betroffenen Personen orientieren. Advokatorisches Handeln soll also immer in einem angemessenen Verhältnis zum Hilfebedarf der betroffenen Person stehen (Brüll & Schmid, o. J., S. 4–24).

Auf Grundlage dieses Basisverständnisses werden in den nächsten beiden Kapiteln nun die Perspektiven des Rechts und der Sozialen Arbeit auf den Begriff der Selbstbestimmung dargestellt.

3.1.3 Selbstbestimmung im Recht

Die Betrachtung der Selbstbestimmung aus rechtlicher Perspektive erachten die Verfassen der Bachelorarbeit als wichtig, da in dieser Arbeit der Fokus auf der behördlichen Massnahme der Beistandschaft liegt, die im Erwachsenenschutzrecht verankert ist.

Im juristischen Kontext wird Selbstbestimmung primär als ein Anspruch auf ein Recht verstanden. In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. April 1999 (BV; SR 101) ist das Recht auf persönliche Freiheit verankert. Demnach hat jede Person das

Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2). Besonders die geistige Unversehrtheit umfasst das Recht auf Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentfaltung und individuelle Lebensgestaltung. Dadurch wird das Recht eines Individuums geschützt, die wesentlichen Aspekte des eigenen Handelns selbst zu gestalten und die Fähigkeit zu besitzen, einen bestimmten Sachverhalt zu erkennen und entsprechend zu agieren (Heri, 2023, S. 25). Kley und Zaugg (2014, S. 167) fassen prägnant zusammen, indem sie betonen, dass das Selbstbestimmungsrecht im Grundrecht der persönlichen Freiheit zu verordnen ist.

Ein weiterer Verweis auf Selbstbestimmung findet sich auch in der BRK. Im Grundsatz sieht diese vor, dass die Autonomie und die Freiheit der Individuen, «eigene Entscheidungen zu treffen» gewährt werden muss (Art. 3 BRK). Wie bereits in Kapitel 3.1.1 erläutert, ist die Fähigkeit, frei zu entscheiden, eine zentrale Komponente der Selbstbestimmung. Nach dem Artikel 3 BRK soll also die Selbstbestimmungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Ein weiterer zentraler Bezugspunkt für die vorliegende Arbeit ist das Erwachsenenschutzrecht. Wie bereits in der Ausgangslage (Kapitel 1.1) erwähnt, sollen behördliche Massnahmen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen erhalten und fördern (Art. 388 Abs. 2 ZGB).

Bevor der Begriff der Selbstbestimmung konkret im Erwachsenenschutz und spezifisch in der Mandatsführung betrachtet wird, soll er zunächst aus der Perspektive der Sozialen Arbeit kontextualisiert werden.

3.1.4 Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit

Beistandspersonen sind, wie bereits erwähnt, häufig Sozialarbeitende. Die KESB arbeitet zudem interdisziplinär, wobei die Soziale Arbeit eine Disziplin innerhalb dieses Systems darstellen kann. Aus diesem Grund wird der Begriff der Selbstbestimmung aus der Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet.

Die deutschsprachige Definition der Sozialen Arbeit beschreibt diese als Profession, die die Autonomie und die Selbstbestimmung von Individuen stärkt (Fachbereichstag Soziale Arbeit & Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., 2016, S. 2). Selbstbestimmung wird damit als grundlegendes Ziel Sozialer Arbeit verstanden. Auch wenn der Begriff der Selbstbestimmung in der Übersetzung der Definition der International Federation of Social Workers (IFSW) von AvenirSocial (2015, S. 1) nicht explizit genannt ist, ist er im Berufskodex Soziale Arbeit

Schweiz verankert. Der Berufskodex hält im Grundsatz der Selbstbestimmung fest, dass sie ein höchst zu respektierendes Recht von Menschen darstellt. Es bezieht sich darauf, dass Menschen ihre Wahl und Entscheidungen bezüglich ihres Wohlergehens selbst treffen sollen können, solange sie dabei weder sich selbst noch die Rechte und legitimen Interessen anderer gefährden (Beck et al., 2010, S. 8).

Die Grenzen der Selbstbestimmung(-fähigkeit) von betroffenen Personen können zu Dilemmata in der Praxis der Sozialen Arbeit führen. Sozialarbeitende erleben Situationen, in denen sie zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Klientel und deren Unfähigkeit zur Selbstbestimmung abwägen müssen. In solchen Fällen muss entschieden werden, ob das «Beharren auf Selbstbestimmung» durch die Klientel oder «die Notwendigkeit der Übernahme von Schutz und Fürsorge» Vorrang hat (Beck et al., 2010, S. 8). Der Begriff der Selbstbestimmung wird im Glossar zum Berufskodex als Entscheidungsprozesse beschrieben, die von der betroffenen Person ausgehen, von ihr kontrolliert werden und das eigene Selbst betreffen (Schmocker, 2011, S. 55).

Im «Wörterbuch Soziale Arbeit» wird Selbstbestimmung nicht als eigenständige Begrifflichkeit behandelt. Stattdessen wird sie im Zusammenhang mit verschiedenen Konzepten der Sozialen Arbeit behandelt. So wird Selbstbestimmung im Zusammenhang mit dem Konzept der Partizipation festgehalten. Dieses betont das Recht von Menschen auf Selbstbestimmung und Beteiligung an Entscheidungen, die sie betreffen (Urban-Stahl, 2021). Selbstbestimmung nimmt auch im Konzept des Empowerments eine zentrale Rolle ein. Dieses zielt auf «die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Lebens» (Herriger, 2021, S. 228).

Aus Sicht der Verfassenden der Bachelorarbeit können Entscheidungssituationen von Sozialarbeitenden im Zusammenhang mit Klientel, die in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt sind, mit Hilfe der advokatorischen Ethik betrachtet werden. Wie in Kapitel 3.1.1 eingeführt, befasst sich diese mit dem Umgang mit Menschen, deren Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist. Brüll und Schmid (o. J., S. 24) betonen in diesem Zusammenhang, dass professionelles Unterstützungshandeln an den Fähigkeiten und Ressourcen der Klientel orientieren soll.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Begriff der Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit sowohl in der Berufsethik als auch in zentralen Konzepten wie Partizipation und Empowerment verankert ist. Gleichzeitig ist er mit ethischen Herausforderungen verbunden, insbesondere wenn es um Klientel mit eingeschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit geht.

Dies bildet einen wichtigen theoretischen Hintergrund für das Verständnis von Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz und im Kontext der Mandatsführung, dem sich die folgenden Kapitel widmen.

3.2 Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz²

Nach dieser schrittweisen Annäherung an den Begriff der Selbstbestimmung wird nun die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz kontextualisiert. Diese Ausführungen bilden die Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Selbstbestimmung im Kontext der Mandatsführung.

Die Selbstbestimmung wurde bei der Revision des Erwachsenenschutzrechts als zentrales Ziel erachtet und im Gesetz festgelegt. Dazu wurden insbesondere die Instrumente des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung erschaffen. Mithilfe dieser Instrumente kann jede handlungsfähige Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit selbstbestimmte Dispositionen treffen (Rosch, 2022b, S. 82). Mit einem Vorsorgeauftrag können einer bestimmten Person Vertretungsrechte eingeräumt werden. Diese können sich auf den Bereich der Personen- oder Vermögenssorge beziehen. Mit einer Patientenverfügung hingegen kann eine urteilsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit Dispositionen im Bereich medizinischer Massnahmen treffen. Diese können Behandlungen, aber auch weitere Aspekte der Gesundheitsvorsorge betreffen (Rosch & Fountoulakis, 2022a, S. 520–529). Rosch (2022b, S. 84) bezeichnet die Instrumente der eigenen Vorsorge als reine Selbstbestimmung. Das genaue Ausmass der Selbstbestimmung hängt dabei davon ab, wie präzise die selbstbestimmten Dispositionen formuliert sind und wie viel Ermessensspielraum der vertretungsberechtigten Person eingeräumt wird.

Eine andere Stufe von Selbstbestimmung stellt die hypothetische Selbstbestimmung dar. Demnach enthält das Erwachsenenschutzrecht Sonderregelungen, die die Vertretung einer urteilsunfähigen Person auch ohne Instrumente der eigenen Vorsorge ermöglichen. Diese Sonderregelungen gelten für urteilsunfähige verheiratete Personen, für urteilsunfähige Personen, welchen ein medizinisch notwendiger Eingriff bevorsteht und für Personen, die in eine Wohn- und Pflegeeinrichtung eintreten (Rosch, 2022b, S. 84–85). Die hypothetische Selbstbestimmung ist für die Fragestellung der Bachelorarbeit weniger relevant und wird deshalb nicht weiter ausgeführt.

² In diesem Unterkapitel wurde DeepL Write von DeepL SE (o. J.) als Formulierungshilfe verwendet.

Wichtiger für die vorliegende Bachelorarbeit sind die behördlichen Massnahmen. Sie kommen dann zum Tragen, wenn die reine und die hypothetische Selbstbestimmung nicht möglich sind oder als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt werden (Rosch, 2022b, S. 84–85).

Welchen Stellenwert die Selbstbestimmung im Falle einer Beistandschaft einnimmt, wird im nächsten Kapitel ausführlich behandelt.

3.2.1 Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Nachdem der Begriff der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz kontextualisiert wurde, wird nun ihre Bedeutung in der Mandatsführung erläutert.

Behördliche Massnahmen werden von Mandatspersonen geführt. Dafür kommen Privatpersonen, Fachpersonen oder Berufsbeiständ:innen infrage (Heck, 2022, S. 98–100). Die betroffene Person kann bei der Wahl der mandatsführenden Person eine Person ihres Vertrauens als Beiständ:in vorschlagen (Art. 401 Ziff. 1 ZGB). Damit erhält das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person bei der Ernennung der Beistandsperson Berücksichtigung (Hrubesch-Millauer, 2024, S. 108).

Auch in der laufenden Mandatsführung stellt die Selbstbestimmung ein zentrales Prinzip dar, da behördliche Massnahmen sie so weit als möglich erhalten und fördern sollen (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Mit dieser Bestimmung wird der gesetzgeberische Wille ausgedrückt, Menschen trotz Schwächezuständen Selbstbestimmung zu ermöglichen. Eine weitere zentrale Bestimmung findet sich in der BRK wieder, die auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abzielt (Rosch, 2022b, S. 83). Konkret werden Vertragsstaaten gemäss Art. 12. Abs. 3 BRK dazu verpflichtet, geeignete Unterstützungsangebote bereitzustellen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Autonomie gleichberechtigt wahrnehmen können (Rosch, 2023, S. 321).

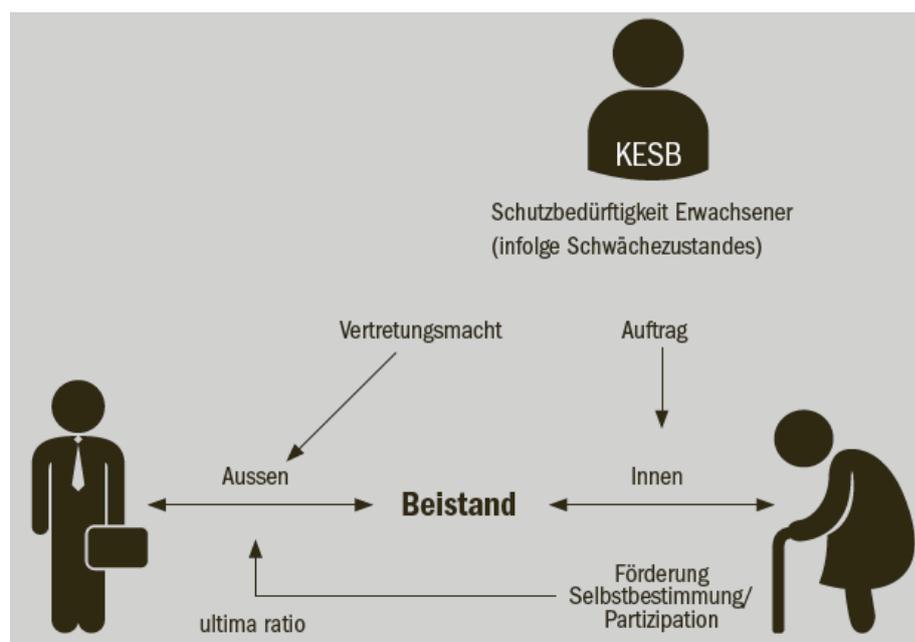
Aus der Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit ist von besonderem Interesse, wie die Selbstbestimmung im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft in der Praxis umgesetzt wird. In dieser sind Beistandspersonen berechtigt, die verbeiständete Person im Rahmen der von der KESB bezeichneten Aufgabenbereiche zu vertreten. In diesem Kontext lassen sich das «Innen- und Aussenverhältnis» unterscheiden. Das Aussenverhältnis stellt das Verhältnis zwischen Beistandspersonen und Dritten dar. Das Handeln im Aussenverhältnis soll aufgrund des Grundsatzes der Unterstützung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen als letztes Mittel angesehen werden. Wichtiger ist demnach das sogenannte Innenverhältnis, was

das Verhältnis zwischen Beistandspersonen und ihrer Klientel darstellt. Nach Möglichkeit sollen Beistandspersonen im Innenverhältnis versuchen, die schutzbedürftigen Personen zu befähigen, notwendige Handlungen eigenständig zu tätigen (Frey et al., 2022, S. 590–594). Dies widerspiegelt angestossen von Art. 12 Abs. 3 BRK einen Paradigmawechsel von einer paternalistisch geprägten ersetzenden zu einer selbstbestimmungsorientierten unterstützenden Entscheidungsfindung (Rosch, 2023, S. 324).

Zusammenfassend lassen sich die Ausführungen mit der Darstellung von Frey et al. (2022, S. 591) veranschaulichen:

Abbildung 1:

Innen- und Aussenverhältnis Mandatsführung



Quelle. (Frey et al., 2022, S. 591)

Zur Beurteilung, ob eine Person selbstbestimmt handeln kann, muss im Einzelfall zwischen den Fähigkeiten und dem Schutzbedarf der verbeiständeten Personen abgewogen werden. Die Arbeit im Innenverhältnis gilt deshalb als anspruchsvoll (Rosch, 2017b, S. 86–88). Für diese Abwägung und zur Verhinderung einer Über- oder Unterforderung der verbeiständeten Person benötigen Beistandspersonen ein fundiertes Wissen über den Schwächezustand und den Schutzbedarf ihrer Klientel (Maranta, 2022, S. 557). Rosch (2022b, S. 86) sieht hierbei auch die KESB in der Pflicht, die den Schwächezustand der betroffenen Person vertieft abklären soll.

Auch bei Kenntnis des Schwächezustands und des Schutzbedarfs bleibt die Einschätzung der Selbstbestimmungsfähigkeit fehleranfällig. Es besteht deshalb das Risiko, dass Beistandspersonen die Selbstbestimmungsfähigkeit der verbeiständeten Person falsch einschätzen und diese sich infolgedessen selbst schadet. Ein Beispiel dafür wäre, wenn eine Person aus einem Heim in eine eigene Wohnung zieht und in dieser verwaht (Rosch, 2022b, S. 85–88). Dieses Risiko und ein mögliches Scheitern muss den betreuten Personen allerdings zugestanden werden (Rosch, 2017a, S. 88 – 89). Estermann et al. (2022c, S. 237 – 238) weisen ebenfalls darauf hin, dass Misserfolge in Kauf genommen werden müssen, um der verbeiständeten Person Schritte in die Selbstständigkeit zu ermöglichen.

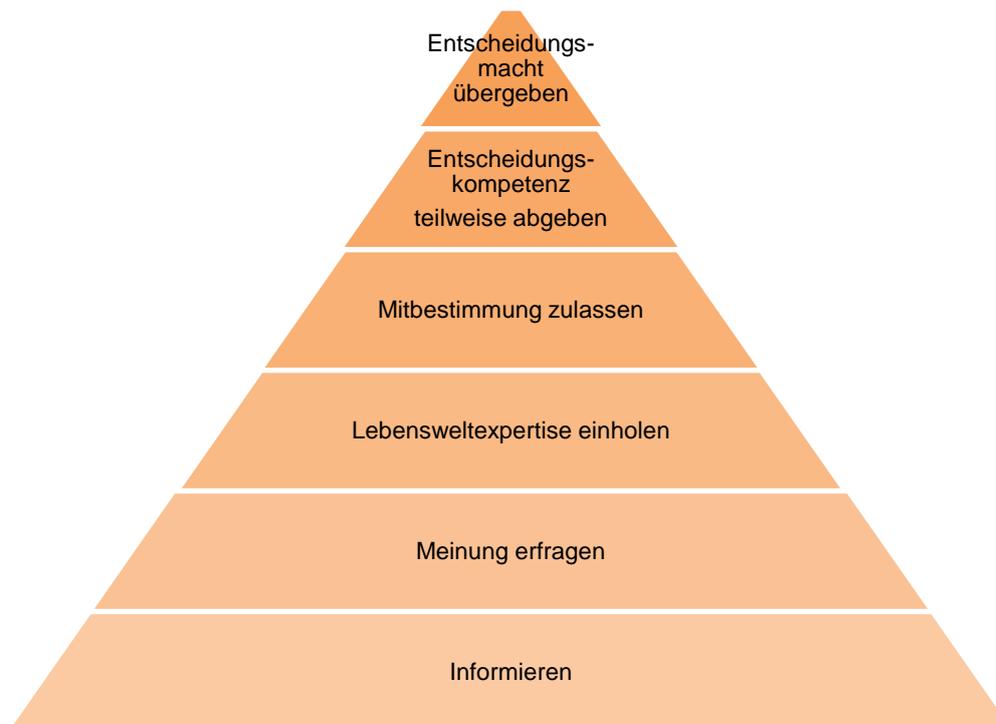
Im Fall einer urteilsunfähigen Person sollen Beistandspersonen nach dem mutmasslichen Willen dieser entscheiden und handeln (Lutz, 2017, S. 164). Um diesen zu ermitteln, müssen Beistandspersonen idealerweise in direkten persönlichen Gesprächen mit der Person und deren sozialen Umfeld ihre Werte, Normen, Wünsche und Lebenspläne in Erfahrung bringen (Hartmann & Moser, 2022, S. 246). Wenn eine Person bereits seit Geburt urteilsunfähig ist und die Ermittlung ihres mutmasslichen Willens nicht möglich ist, müssen die Beistandspersonen den Willen und die Präferenz der verbeiständeten Person interpretieren. Wichtig dafür sind ihre Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Äusserungen (Rosch, 2022a, S. 478).

In methodischer Hinsicht empfiehlt Rosch (2022e, S. 86) Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung als Partizipationsmöglichkeit mit Abstufungen zu verstehen. Dies soll Beistandspersonen dabei helfen, Selbstbestimmung nicht als gegeben oder nicht gegeben zu verstehen.

Ein Modell einer Partizipationspyramide wurde von Strassburger und Rieger (2014) entwickelt. Es verdeutlicht in sieben Stufen die Bandbreite zwischen Minimalbeteiligung und Entscheidungsmacht. Die Stufen lassen sich anhand der folgenden Abbildung erkennen:

Abbildung 2:

Partizipationsstufen aus der Sicht von Professionellen



Quelle. (Straßburger & Rieger, 2014, S. 23)

Die Partizipationspyramide kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden. Einerseits aus der Perspektive von Fachpersonen, andererseits aus Sicht von Klient:innen (Straßburger & Rieger, 2014, S. 15). Für die vorliegende Bachelorarbeit erachten die Verfassenden dieser Bachelorarbeit die Perspektive der Fachpersonen für besonders relevant. Diese wird im folgenden Abschnitt detailliert erläutert.

Auf der ersten Stufe informieren Fachpersonen ihre Klient:innen. Dadurch erhalten diese die Gelegenheit, sich auf Handlungen der Fachperson einzustellen und gegebenenfalls darauf zu reagieren. Auf der zweiten Partizipationsstufe werden die betroffenen Personen von Fachpersonen nach ihrer Einschätzung gefragt, bevor Entscheidungen getroffen werden. Die Äusserungen der betroffenen Personen haben dabei jedoch nicht zwingend einen Einfluss auf die tatsächliche Entscheidung der Fachperson. Auf der dritten Stufe lassen sich die Fachpersonen durch die Klient:innen auf Basis deren Lebensexpertise beraten. Auch hier ist jedoch nicht sichergestellt, dass dies schlussendlich berücksichtigt wird. Mehr Einfluss auf die Entscheidung können Klient:innen ab Stufe vier nehmen. Hier geben Fachpersonen ihnen die Möglichkeit, nach einer gemeinsamen Besprechung über das weitere Vorgehen abzustimmen. Auf Stufe fünf können Klient:innen schliesslich in bestimmten Bereichen eigenständig entscheiden, indem die Fachpersonen ihre Entscheidungskompetenz teilweise abgeben. Auf der

höchsten Partizipationsstufe treffen die Klient:innen alle wichtigen Entscheidungen selbst, während die Fachpersonen nur noch unterstützend und begleitend zur Seite stehen (Straßburger & Rieger, 2014, S. 24–26).

Im Sinne einer Synthese lassen sich aus Sicht der Verfassenden der Bachelorarbeit die Stufen der Partizipation mit dem Umgang der Beistandspersonen mit der Selbstbestimmung in Verbindung bringen. Bei urteilsunfähigen Personen orientieren sie sich bei ihrer Entscheidung am mutmasslichen Willen der verbeiständeten Person. Dies entspricht der Stufe «Lebensexpertise einholen» und bedeutet, dass die Beistandspersonen die betroffene Person als Expert:in ihres eigenen Lebens betrachten. Die Fachpersonen lassen diese Äusserungen in den Entscheidungsprozess einfließen. Bei urteilsfähigen Personen sollen Beistandspersonen soweit möglich Entscheidungskompetenz zulassen, indem sie der verbeiständeten Person abhängig vom jeweiligen Lebensbereich Mitbestimmung und eigenständige Entscheidungsfindungen ermöglichen. Dies entspricht einer höheren Stufe der Partizipationspyramide, in der eine echte Beteiligung an Entscheidungen stattfindet. Eine vollständige Übertragung der Entscheidungskompetenz, wie es die oberste Stufe der Partizipationspyramide vorsehen würde, erscheint aus der Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit ausserhalb einer Begleitbeistandschaft eher als unwahrscheinlich. Hierzu meint auch Rosch (2022b, S. 86), dass eine pauschale Aufgabendelegation an die verbeiständete Person dem Sinn und Zweck einer Beistandschaft widersprechen würde und die Auslieferung an sich selbst ethisch nicht vertretbar wäre.

Weitere Ausführungen, wie das Recht auf Selbstbestimmung in der Praxis konkret umgesetzt werden kann, können den Leitlinien und Grundsätzen zur Selbstbestimmung der Fachstelle Erwachsenenschutz der Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD) entnommen werden. Diese sind aus deren «Projekt Grundsätze Selbstbestimmung» hervorgegangen. In den «Grundsätzen zur Achtung und Förderung von Selbstbestimmung» ist verankert, dass sich das Handeln der Beistandspersonen am individuellen Lebenskonzept der Klientel orientieren soll. Um Selbstbestimmung zu ermöglichen, soll eine Beziehung gestaltet werden, die von einem aktiven Austausch mit der Klientel und einem Vertrauensverhältnis getragen ist. Die Unterstützung der Klientel, ihre individuellen Fähigkeiten zu entwickeln und Selbstbestimmung zu leben, ist ebenfalls in den Grundsätzen verankert. Dazu gehört die Befähigung der Klientel, Entscheidungen zu treffen, und der Mut der Beistandspersonen, Verantwortung abzugeben und Risiken einzugehen. In den Grundsätzen der Selbstbestimmung werden die Beistandspersonen zudem aufgefordert, ihre Mandatsführung kontinuierlich weiterzuentwickeln (Hartmann & Moser, 2022, S. 236–246).

Als Abschluss kann festgehalten werden, dass der Grad der Selbstbestimmung, welchen die Beistandspersonen ihrer Klientel in der Mandatsführung zugestehen, auch durch die KESB beeinflusst werden kann. Sicherheitsbedenken und ihr Unverständnis für die Generierung von Schulden können demnach dazu führen, dass Beistandspersonen ihrer Klientel insbesondere im Bereich der Einkommensverwaltung Kompetenzen absprechen (Estermann et al., 2022c, S. 238).

Diese Annahme verdeutlicht aus Sicht der Verfassenden der Bachelorarbeit die Bedeutung der KESB. Um ihre Rolle besser einordnen zu können, wird die KESB im nächsten Kapitel genauer betrachtet.

4. KESB

Im Kapitel 2.2 wurde das Erwachsenenschutzrecht eingeführt. In diesem Bereich können wie erwähnt unter gewissen Voraussetzungen Massnahmen, darunter Beistandschaften, errichtet werden. Die KESB entscheidet über diese Erwachsenenschutzmassnahmen. Da diese Bachelorarbeit unter anderem das Ziel hat, die Perspektive dieser Behörde zur Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen zu untersuchen, sind Grundlagen zur Struktur der KESB relevant, um diese und deren Rolle verorten zu können.

Dafür werden die rechtlichen Quellen, welche die Funktion und Aufgaben dieser Behörde auf eidgenössischer Ebene bestimmen, erläutert (Kapitel 4.1 und 4.2). Da diese Arbeit sich mit den KESB des Kantons Bern befasst, werden zudem die spezifischen Regelungen des Kantons berücksichtigt (Kapitel 4.3). Im Kapitel 4.4 werden abschliessend spezifische Arbeits- und Herangehensweisen der KESB erläutert.

4.1 Vorstellung

Im Jahr 2013 fand eine Revision des Erwachsenenschutzrechts statt. Dadurch entstanden für die Entscheide in diesem Bereich Fachbehörden (Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, o. J., S. 1). Damit hat die KESB die vorherigen Strukturen, wie kommunale Vormundschaftsbehörden und Laiengremien, ersetzt (Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, o. J., S. 1; Rosch, 2011, S. 32). Ein Ziel davon war die Professionalisierung des Erwachsenenschutzes (Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, o. J., S. 1). Die professionellen Fachbehörden sind interdisziplinär organisiert (Vogel & Wider, 2010, S. 5) und sollen im Regelfall ihre Entscheide mit drei Mitgliedern treffen (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Die KESB und deren Aufsichtsbehörden sind kantonal bestimmt (Art. 440 Abs. 1 und Art. 441 ZGB). Im Kapitel 4.3 werden die Regelungen zu den KESB des Kantons Bern erläutert.

4.2 Aufgaben

Die Aufgaben der KESB sind national geregelt und werden im ZGB definiert. Die KESB kann im Rahmen von Vorsorgeaufträgen (Art. 363 ZGB), Patientenverfügungen (Art. 373 ZGB), vom Vertretungsrecht (Art. 374 ZGB) sowie von der Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 385 ZGB) intervenieren und Entscheide treffen.

Die KESB ist zusätzlich auch für die behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig (Art. 388 und 389 ZGB). Darunter sind die Beistandschaften (Art. 390 ff. ZGB) und die

fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 426 ff. ZGB) enthalten. Die KESB kann durch Gefährdungsmeldungen auf Situationen aufmerksam gemacht werden. Die KESB klärt dann die Situation der betroffenen Person ab (Art. 446 ZGB) und hört sie im Prozess an (Art. 447 ZGB). Die KESB errichtet Beistandschaften (Art. 390 ZGB), wenn gewisse Voraussetzungen vorhanden sind (siehe Kapitel 2.2.1) und kann diese aufheben (Art. 399 ZGB). Sie ernennt für die Mandatsdurchführung Beistandspersonen (Art. 400 ZGB) und definiert, was ihre Aufgaben sind (Art. 391 ZGB). Die KESB hat gegenüber Beistandspersonen auch eine Kontrollfunktion, indem sie den Bericht und die Rechnung der Beistandspersonen prüft (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB). Beschwerden gegen Entscheide der KESB können beim Gericht eingereicht werden (Art. 450 ZGB).

4.3 Organisation im Kanton Bern

Im Kanton Bern wird der Erwachsenenschutz im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (KESG; BSG 213.316) geregelt. Im Kanton Bern gibt es elf KESB sowie eine burgerliche KESB (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 KESG). Weitere Elemente des Erwachsenenschutzrechts im Kanton Bern werden in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Oktober 2012 (KESV; BSG 213.316.1) geregelt.

Der Art. 2 Abs. 2 KESG sieht vor, dass die KESB des Kantons mindestens drei Mitglieder und ein Behördensekretariat haben. Die Mitglieder der KESB sollen einen Studienabschluss in den Disziplinen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin haben, was mit der Professionalisierung dieses Bereichs, die durch die Revision vom Jahr 2013 eingeleitet wurde, übereinstimmt (Art. 8 Abs. 3 KESG). Die KESB des Kantons Bern haben eine Geschäftsleitung, die aus den Präsident:innen der KESB besteht, sowie einen Ausschuss (Art. 16 und 17 KESG). Die Aufsichtsbehörde der KESB im Kanton Bern ist die Direktion für Inneres und Soziales und das Kantonale Jugendamt (Art. 18 Abs. 1 KESG).

4.4 Charakteristika

Die KESB erledigt viele ihrer Aufgaben (siehe Kapitel 4.3) in Form von Entscheiden. Diese Entscheide haben einen anderen Charakter als beispielsweise Entscheide von einem Gericht. Die Entscheide der KESB (zum Beispiel die Errichtung einer Beistandschaft) stellen nämlich den Ausgangspunkt für den Prozess der Verbesserung des Erwachsenenwohls dar (Fassbind, 2022, S. 118).

Die Erwachsenenschutzmassnahmen sind in dieser Hinsicht oft prozesshaft: Sie können verschiedene Schritte beinhalten und in unterschiedliche Richtungen gehen. In diesem Kontext bleibt die KESB auch nach Errichtung einer Massnahme zuständig. Sie soll nämlich unter anderem die Durchführung der Massnahmen kontrollieren (siehe Kapitel 4.2) sowie dynamisch und pragmatisch ihre Entscheide anpassen, falls sich die Situation der betroffenen Person verändert und eine Massnahme nicht mehr geeignet scheint. Dafür arbeitet die KESB nahe mit den involvierten Personen (Betroffene, Dritte, Fachpersonen) zusammen. Sie soll unter anderem auch nach dem Entscheid für sie erreichbar sein und transparent kommunizieren (Fassbind, 2022, S. 118–121).

Aus dem Kapitel 4 lässt sich schliessen, dass die verschiedenen Eigenschaften der KESB sowie deren Professionalisierung und deren Interdisziplinarität für die Entscheidungsfindung im Erwachsenenschutzrecht bedeutsam sind.

Wie in diesem Kapitel erläutert, zeigen die rechtlichen Grundlagen (insbesondere in den Art. 400, 391 und 415 ZGB) und die Arbeitsweisen der KESB, dass diese Behörde in Kontakt mit den Beistandspersonen ist. Dieses Verhältnis wird im nächsten Kapitel erläutert.

5. Zusammenarbeit KESB und Beistandspersonen

In den Kapiteln 2 bis 4 wurden die Schwerpunktthemen der vorliegenden Arbeit (Erwachsenenschutzrecht und Selbstbestimmung) sowie die KESB eingeführt. Damit die ganzen Komponenten der Fragestellung abgehandelt werden, wird in diesem letzten Theoriekapitel der Fokus auf die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen gelegt. Wie im Kapitel 3 erwähnt, kann die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen nämlich von den Beistandspersonen gefördert werden und die KESB hat im Rahmen der Beistandschaften auch eine Funktion (siehe Kapitel 4). Dieses Kapitel hat vor diesem Hintergrund das Ziel, das Zusammenspiel dieser beiden Ebenen (die Mandatsführung durch die Beistandspersonen und die Rolle der KESB dabei) aus einer theoretischen Perspektive zu erläutern.

In der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen sind verschiedene Komponenten beinhaltet. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen dazu erläutert (Kapitel 5.1). Anschliessend werden weitere Charakteristika aus einer praktischen Perspektive berücksichtigt (Kapitel 5.2). In Kapitel 5.3 wird schliesslich der Umgang mit Risiken und Fehlern in der Zusammenarbeit thematisiert.

5.1 Rechtsverhältnis der Zusammenarbeit

Wie im Kapitel 4.2 erwähnt, gibt die Erwachsenenschutzbehörde Mandate und Aufgaben, unter anderem in Form von Beistandschaften. Dafür ernennt sie erstens fachlich qualifizierte Beistandspersonen und definiert deren Aufgaben (Art. 400 und Art. 391 ZGB). Für die Auswahl von Beistandspersonen durch die KESB werden im Kanton Bern im KESG sowie in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012 (ZAV; BSG 213.318) Bestimmungen präzisiert. Die Auswahl der Beistandspersonen erfolgt in Absprache mit den kommunalen Diensten: Die KESB gibt den kommunalen Diensten (zum Beispiel den polyvalenten Sozialdiensten) verschiedene Aufgaben, unter anderem Beistandschaftsmandate (Art. 2 Abs. 2 KESG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 ZAV). Der kommunale Dienst bietet danach eine Person an, welche die Beistandschaft übernehmen könnte (Art. 35 Abs. 2 KESG). Auch private Beistandspersonen können ernannt werden. Die kommunalen Dienste sind für deren Rekrutierung zuständig und beraten sie (Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 ZAV). Die Entschädigung von Beistandspersonen ist in den kantonalen Regelungen festgelegt: Die Berufsbeiständ:innen sind bei den kommunalen Diensten angestellt, die wiederum vom Kanton mit Pauschalbeträgen entschädigt werden (Art. 7 Abs. 1 ZAV).

Nach der Ernennung einer geeigneten Beistandsperson besteht eine Zusammenarbeit zwischen dieser und der KESB. Die KESB soll zudem dafür sorgen, «dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält» (Art. 400 Abs. 3 ZGB). Die Beistandspersonen stehen dadurch mit der KESB in Kontakt, indem sie diese informieren, falls ihrer Meinung nach eine Erwachsenenschutzmassnahme angepasst oder aufgehoben werden sollte (Art. 414 ZGB).

Eine weitere wichtige Komponente des Rechtsverhältnisses zwischen den Beistandspersonen und der KESB ist die Aufsichtsfunktion der KESB. Beistandspersonen sollen nämlich mindestens alle zwei Jahre der KESB eine Rechnung und einen Bericht zur Prüfung zustellen (Art. 410 und 411 ZGB). Dies stellt ein Beaufsichtigungsinstrument der KESB dar (Mauchle, 2019, S. 141).

Mittels der Rechnung kann die KESB prüfen, ob die Verwaltung der Finanzen der verbeiständeten Person durch die Beistandsperson richtig erfolgt ist und ob notwendige administrative Verfahren (zum Beispiel im Rahmen von Versicherungen) gemacht wurden. Dadurch wird überprüft, ob die finanziellen Interessen der betroffenen Person gewahrt wurden (Mauchle, 2019, S. 142–143). Im Bericht beschreiben die Beistandspersonen die Situation der verbeiständeten Person sowie die Durchführung der Beistandschaft (Art. 411 ZGB). Mauchle (2019, S. 143) erwähnt, dass die KESB anhand des Berichts kontrollieren soll, ob die Beistandsperson ihre Aufgaben richtig umsetzt und dabei sowohl die Selbstbestimmung als auch die Interessen der verbeiständeten Person berücksichtigt. Dazu wird auch geprüft, ob die Zielsetzungen «(...) beachtet und Entwicklungen – soweit möglich – gefördert worden sind» (Mauchle, 2019, S. 143). Daraus lässt sich ableiten, dass die Beistandspersonen, wenn möglich zielorientiert Entwicklungsprozesse generieren und diese im Bericht zuhanden der KESB abbilden sollen. Dieser Gedanke von «Entwicklungsprozessen» steht im Zusammenhang mit der Charakteristik, dass die Entscheide der KESB (z. B. die Errichtung einer Beistandschaft) prozesshaft sind und Verbesserungen bzw. Änderungen anstossen können (siehe Kapitel 4.4). Durch die Prüfung des Berichts kann die KESB ausserdem evaluieren, ob die Beistandschaft und deren Aufgaben in der aktuellen Situation weiter geeignet sind. Die KESB kann falls notwendig Veränderungen in dem Mandat vornehmen, indem sie zum Beispiel die Aufgaben der Beistandsperson anpasst. Auch Beistandspersonen können in ihrem Bericht Veränderungen vorschlagen (Mauchle, 2019, S. 144).

Die KESB kann nach Erhalt der Rechnung und des Berichts der Beistandspersonen nach Berechtigungen und Ergänzungen bitten. In der Folge genehmigt sie oder lehnt sie diese ab

(Art. 415 ZGB). Falls sie nicht genehmigt werden, kann es zu einer Haftung kommen (Art. 454 ZGB).

Auch verbeiständete Personen können direkt mit der KESB Kontakt aufnehmen, falls sie mit Handlungen ihrer Beistandsperson nicht einverstanden sind (Art. 419 ZGB). In diesen Fällen kann es zu einer Haftung kommen, wenn eine verbeiständete Person tatsächlich im Rahmen einer Erwachsenenschutzmassnahme verletzt wurde (Art. 454 ZGB). Für eine Haftung besteht folgende Voraussetzung: Ein finanzieller Schaden wurde aufgrund der Widerrechtlichkeit bzw. der Verletzung der Sorgfaltspflicht verursacht (Anderer, 2022, S. 652; Mauchle, 2019, S. 155–157). Die Beistandsperson verletzt ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie im Rahmen ihrer zugeschriebenen Aufgaben unsorgfältig handelt (Anderer, 2022, S. 652).

Im Kapitel 3.2.1 wurde erläutert, dass Selbstbestimmung im Rahmen einer Beistandschaft gefördert werden kann, indem Beistandspersonen die Fähigkeiten und den Schutzbedarf der betroffenen Person einschätzen. Es wurde dabei erwähnt, dass es zu Fehleinschätzungen der Beistandspersonen kommen kann. Im Kontext der Haftung erwähnt Anderer (2022, S. 652) ein Beispiel für ein solches Risiko im Rahmen der Förderung der Selbstbestimmung: «(...) wenn die betroffene Person in gesunden Phasen einer psychischen Erkrankung ihre Einzahlungen selbst tätigt.». Es kann also das Risiko eines finanziellen Schadens bestehen, falls die Beistandspersonen die Fähigkeiten der betroffenen Person falsch einschätzen.

Auch das Handeln oder das Unterlassen der KESB kann haftbar sein. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Anordnung der Massnahmen, deren Überwachung sowie der Instruktion der Beistandspersonen geschehen (Mauchle, 2019, S. 153–154). Für die Zusammenarbeit zwischen Beistandspersonen und KESB bedeutet dies, dass beide Akteur:innen eine Verantwortung tragen: Rosch et al. (2012, S. 425) erläutern, dass die Beistandspersonen und die KESB seit der Revision des Erwachsenenschutzrechts beide rechtlich für die Durchführung der Massnahme verantwortlich sind.

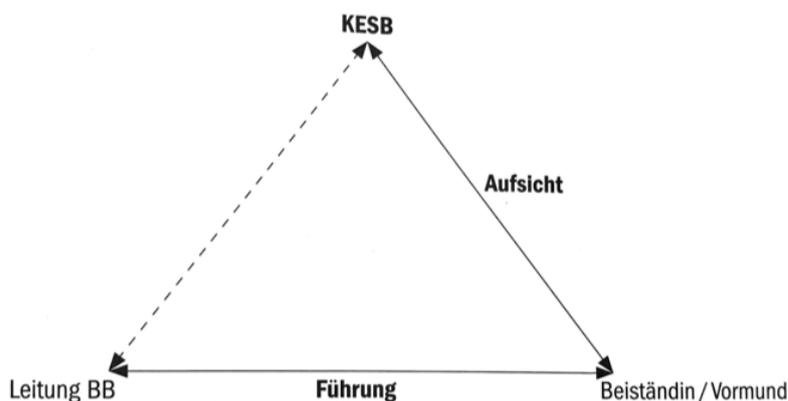
Konkret ist in einem Schadenfall der Kanton haftbar (Art. 454 Abs. 3 ZGB). Die betroffene Person hat also keinen Ersatzanspruch gegenüber der Beistandsperson oder der Mitarbeitenden der KESB selbst (Mauchle, 2019, S. 162). Jeder Kanton bestimmt aber gesetzlich über den Rückgriff auf die verantwortlichen Mitarbeitenden (Art. 454 Abs. 4). Im Kanton Bern können Schadenfälle beim Regionalgericht vorgebracht werden (Art. 73 KESG). Das KESG unterscheidet, ob der Schaden, durch Mitarbeitenden des Kantons (Art. 73 Abs. 2 KESG) oder durch Mitarbeitenden einer Gemeinde verursacht wurde. Im ersten Fall kann der Kanton Rückgriff auf die Person nehmen und im zweiten Fall nimmt er Rückgriff auf die Gemeinde. Wie in

einem vorherigen Kapitel erwähnt, arbeiten Beistandspersonen oft innerhalb von kommunalen Sozialdiensten und sind durch diese arbeitsrechtlich eingestellt. Im Fall einer Haftung würde also Art. 73 Abs. 3 mit dem Rückgriff auf die Gemeinde gelten (Ecoplan, 2018, S. 61).

Zusammenfassend kann das Verhältnis zwischen den Beistandspersonen und der KESB mit den Elementen dieses Kapitels anhand folgender Abbildung veranschaulicht werden:

Abbildung 3:

Verhältnis KESB – Beiständ:in / Vormund - Leitung BB



Quelle. (A. Estermann, A. Hauri & U. Vogel, 2022, S. 207)

In der Abbildung 4 sind die Hauptakteur:innen «KESB» und «Beiständ:in» sowie der Arbeitgeber der Beistandspersonen «Leitung BB» dargestellt. In Bezug auf die Erläuterungen dieses Kapitels könnte die Pfeile «Aufsicht» durch den Begriff «Zusammenarbeit» ergänzt werden, da sich die beiden Aspekte in den rechtlichen Grundlagen befinden. Dieses «Dreiecksverhältnis» und insbesondere der Aspekt der Zusammenarbeit wird im Kapitel 5.2 durch weitere Elemente vertieft erläutert.

5.2 Charakteristika der Zusammenarbeit

Nach der Beschreibung der in den Gesetzen verankerten Aspekte des Verhältnisses zwischen der KESB und den Beistandspersonen, wird dieses Verhältnis in diesem Kapitel auf einer praxisbezogenen Ebene thematisiert. Dadurch wird versucht, ein besseres Verständnis des Verhältnisses zwischen der KESB und den Beistandspersonen darzustellen. Diese Vertiefung ist für diese Arbeit relevant, weil die Komponenten der Zusammenarbeit zwischen beider Akteur:innen (wie die Rollenaufteilung und die Kommunikation) eine Auswirkung auf die Mandatsführung haben können.

5.2.1 Rollen und Handlungsspielraum der Beistandspersonen

Die KESB hat im Rahmen der Beistandschaften die Funktion einer Auftraggeberin und kontrolliert die Mandatsführung (Estermann et al., 2022a, S. 269). Die Beistandspersonen nehmen die Aufträge der KESB wahr. In diesem Kontext sind die Beistandspersonen auf der operativen Ebene tätig: Sie formulieren Handlungsziele für die Umsetzung der Massnahme und gestalten einen Handlungsplan (Rosch et al., 2012, S. 418). Dieser Handlungsplan kann auch aus weiteren Angeboten und Organisationen, mit denen die Beistandspersonen sich vernetzen, bestehen (Rosch et al., 2012, S. 418). Dies stellt unter anderem den Handlungsspielraum der Beistandspersonen dar. Die Beistandspersonen verfügen in der Mandatsdurchführung nämlich über einen Ermessensspielraum, zum Beispiel in der Auswahl der fachlichen Methoden (Estermann et al., 2022b, S. 206–207).

Verschiedene Autor:innen betonen diesen Handlungsspielraum der Beistandspersonen. Die konkrete Durchführung des Mandats durch die Beistandsperson verdeutlicht die «Unabhängigkeit von der KESB» (KOKES, 2021, S. 35). Rosch et al. (2012, S. 428) betonen, dass die KESB im Sinne einer «Nicht-ohne-Not-Intervention» sich während der Mandatsführung zurückhalten soll. Die KESB kann im Rahmen einer Verletzung der Sorgfaltspflicht intervenieren, jedoch soll sie ansonsten die operative Ebene des Mandats der Beistandsperson überlassen (Estermann et al., 2022b, S. 206–207). Da Berufsbeistand:innen oft Sozialarbeitende sind, ist der Handlungsspielraum in der Mandatsführung für ihre Profession relevant. Es kann nämlich vorkommen, dass sie sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit der KESB mit anderen Professionen austauschen (siehe Kapitel 4.3). Für diesen interprofessionellen Kontext ist die folgende Handlungsmaxime des Berufskodex Soziale Arbeit relevant: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit vertreten in der interprofessionellen Kooperation ihren fachspezifischen Standpunkt und stellen das aus dieser Sicht gewonnene Wissen verständlich zur Verfügung, um im gemeinsamen Diskurs möglichst optimale Lösungen zu entwickeln.» (Beck et al., 2010, S. 15). Sozialarbeitende sollen also ihr Fachwissen und ihre professionelle Positionierung in der Mandatsführung einsetzen können. Sie sollen wie bereits erwähnt dafür über einen Handlungsspielraum verfügen, damit sie professionell und mit dem fachspezifischen Wissen der Sozialen Arbeit handeln können. Rosch et al. (2012, S. 422) argumentieren, dass die Beistandspersonen sogar eine Hinterfragungs- bis hin zu einer Widerstandspflicht gegenüber der KESB haben, wenn sie beispielsweise eine Entscheidung der KESB nicht zugunsten der verbeiständeten Person einschätzen, unter anderem im Hinblick auf die Selbstbestimmung (Anderer, 2022, S. 653).

5.2.2 Fachliche Zusammenarbeit und Kommunikation

Da die KESB und die Beistandspersonen am selben Auftrag arbeiten (die KESB als Auftraggeberin und die Beistandspersonen als Auftragnehmende), besteht wie schon erwähnt eine Zusammenarbeit zwischen beiden Akteur:innen. Beide sind Professionelle der Sozialen Arbeit oder aus anderen Disziplinen (Rosch et al., 2012, S. 430). Diese auf beiden Seiten vorhandene Professionalität ermöglicht also eine Zusammenarbeit «auf gleicher Augenhöhe» (Rosch et al., 2012, S. 430). Estermann et al. (2022b, S. 207) sehen in Art. 400 Abs. 3 ZGB ausserdem die Möglichkeit eines fachlichen Austausches zwischen den Beistandspersonen und der KESB. Für diesen fachlichen Austausch werden in der Literatur verschiedene Inputs ausgeführt. Es wird zum Beispiel erläutert, dass es für die fachliche Zusammenarbeit eine Struktur braucht, in der die Ziele und die Erwartungen an diese Zusammenarbeit definiert werden können (Rosch et al., 2012, S. 429). Dazu wird in diesem Kontext die Erstellung von Qualitätszirkeln, die die Diskussion von relevanten Themen und Aspekten der Zusammenarbeit ermöglichen, empfohlen (KOKES, 2021, S. 36). Estermann et al. (2022b, S. 208) empfehlen eine Feedbackkultur und betonen, dass diese klar definiert sein soll: Die KESB kann ihr Feedback zur Umsetzung der Beistandschaft entweder der Leitung des kommunalen Dienstes oder den Beistandspersonen direkt übermitteln. Die Zusammenarbeit erfolgt nämlich innerhalb eines Dreieckverhältnisses (siehe Abbildung 4). Aus diesem Grund soll die Durchführung des Qualitätsmanagements auch zwischen den drei Akteur:innen bestimmt werden (Anderer, 2022, S. 653).

Fassbind (2022, S. 120–121) erwähnt weitere Verhaltensweisen, die von der KESB vorgenommen werden können, um die Zusammenarbeit zu fördern. Darunter sollten durch die KESB zum Beispiel erneute Chancen ermöglicht werden, das professionelle Umfeld realistisch eingeschätzt sowie Ressourcen und Risiken erkannt werden.

5.3 Risikobereitschaft und Fehlerkultur

Wie im vorherigen Kapitel erläutert, besteht die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen aus verschiedenen Komponenten und Möglichkeiten (zum Beispiel in der Kommunikation). In diesem Kapitel wird ein mögliches Szenario in der Mandatsführung berücksichtigt: der Umgang mit Risiken und das Auftauchen von Fehlern, insbesondere im Kontext der Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung.

Im Kapitel 3.2.1 wurde erläutert, dass die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen im Rahmen einer Beistandschaft gefördert werden kann, indem die Personen in gewissem Masse und in gewissen Bereichen eigenverantwortlich handeln. Es wurde erklärt, dass die Beistandspersonen dafür die Fähigkeiten und den Schutzbedarf der verbeiständeten Personen einschätzen sollen, um zu beurteilen, wo und wie Selbstbestimmung ermöglicht werden kann. Wie erwähnt, kann die Einschätzung der Selbstbestimmungsfähigkeit jedoch schwierig und fehleranfällig sein (Rosch, 2022b, S. 86).

Eine falsche Einschätzung der Fähigkeiten der verbeiständeten Person kann dazu führen, dass die betroffene Person sich selbst schädigt, zum Beispiel im Bereich der Finanzen oder des Wohnens (Rosch, 2015, S. 221). Eine solche Fehleinschätzung kann als «Irrtum» bezeichnet werden (Biesel & Brandhorst, 2023, S. 229). In diesem Fall handelt es sich nämlich um eine falsche Vorstellung der Fähigkeiten der verbeiständeten Person. Die Selbstbestimmung zu fördern, bedeutet also, mit Risiken zu rechnen, die aus einem solchen Irrtum entstehen können. Das fordert, dass Beistandspersonen mit einer gewissen Ungewissheit und Erfolgsunsicherheit umgehen sollen (Becker-Lenz et al., 2022, S. 26; KOKES, 2021, S. 9).

Wie im Kapitel 5.1 betont, hat die KESB gegenüber den Beistandspersonen eine Aufsichtsfunktion mit dem Ziel der Sicherung der Interessen der verbeiständeten Person. Wenn die KESB den Bericht und die Rechnung der Beistandsperson prüft, kann sie erkennen, ob ein (finanzieller) Fehler, der zum Beispiel aus einer Fehleinschätzung der Selbstbestimmung resultieren kann, aufgetreten ist und eine Erklärung von den Beistandspersonen verlangen.

In der Mandatsführung sollen zur Förderung der Selbstbestimmung «Rückschläge (...) in Kauf genommen werden» (Willener, 2023, S. 539). Fassbind (2022, S. 120) beschreibt auch diesen Aspekt der Haltung der KESB, indem die Behörde mit Rückschritten rechnen und neue Chancen geben soll, da Massnahmen, wie schon erläutert, oft einen prozesshaften Charakter haben (siehe Kapitel 4.4).

Da die KESB und die Beistandspersonen sich in einem strukturierten Verhältnis befinden (siehe Abbildung 4), innerhalb welchem sie fachlich kommunizieren können (siehe Kapitel 5.2.2), können Risiken und Fehler behandelt und diskutiert werden. Die Risikobereitschaft von Beistandspersonen im Rahmen von Beistandschaften benötigt nämlich einen passenden strukturellen Rahmen (Becker-Lenz et al., 2023, S. 3). Dieser Fachaustausch bezüglich Irrtümer könnte im Rahmen einer gemeinsamen Fehlerkultur zwischen den verschiedenen Akteur:innen integriert werden: Verschiedene Autor:innen betonen, dass es eine Fehlerkultur

braucht, in der die Einschätzungen und Handlungen der Beistandspersonen unterstützt werden (Becker-Lenz et al., 2022, S. 26; Willener, 2023, S. 539).

Für den Umgang mit Fehlern innerhalb von Strukturen und Organisationen werden in der Fachliteratur unterschiedliche Empfehlungen gemacht. Herzka und Mowles (2015, S. 124) beschreiben, dass die «Grenzen des Beherrschbaren» in Organisationen berücksichtigt werden sollen und dass Vorgehensweisen und Standards dabei bestimmt und hinterfragt werden müssen. Eine produktive Fehlerkultur kann gefördert werden, indem die Fehlermöglichkeit akzeptiert wird und die Gelegenheit, darüber zu sprechen, besteht. Eine solche Fehlerkultur sollte innerhalb der Organisation verschriftlicht werden (Herzig, 2017, S. 2). Der Berufskodex Soziale Arbeit sieht auch vor, dass Fehler konstruktiv und kritisch berücksichtigt werden sollen (Beck et al., 2010, S. 15–16).

Beistandspersonen arbeiten unter der Leitung eines (kommunalen) Dienstes und bekommen Mandate von der KESB, die ihre Mandatsführung kontrolliert (siehe Abbildung 4). Dieses Dreiecksverhältnis kann zu einem Spannungsfeld führen, indem Beistandspersonen möglicherweise unterschiedliche Vorgaben von ihrer Leitung und der KESB erhalten können (Rosch et al., 2012, S. 427). Dies könnte auch im Kontext des Umgangs mit Fehlern und der Fehlerkultur der Fall sein, was wiederum eine fachliche Kommunikation und Absprache zwischen den drei Akteur:innen erfordert (siehe Kapitel 5.2.2).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass verschiedene Dimensionen und Einflussfaktoren in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen bestehen. In der Fachliteratur wurden diese Aspekte beschrieben und es wurden zudem Empfehlungen für dieses Verhältnis formuliert (zum Beispiel zum Thema der Fehlerkultur).

Mit diesem Kapitel ist der theoretische Teil dieser Bachelorarbeit abgeschlossen. In Kapitel 6 wird das angewandte methodische Vorgehen vorgestellt und in den weiteren Kapiteln werden die Ergebnisse der qualitativen Forschung erläutert. Dadurch werden die Themen der Selbstbestimmung und der praktischen Umsetzung der Zusammenarbeit aus Sicht der Mitarbeitenden der KESB beleuchtet.

6. Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird das methodische Vorgehen der Verfassenden dieser Bachelorarbeit beschrieben. Der Fokus liegt dabei auf dem Forschungsdesign, der Auswahl und Rekrutierung der Interviewpersonen sowie der Datenerhebung.

6.1 Forschungsdesign³

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht, wie Mitarbeitende der KESB den Begriff der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz verstehen und wie sie mit Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Rahmen der Mandatsführung zur Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung zusammenarbeiten.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurde ein qualitatives Forschungsdesign gewählt. Qualitative Forschung eignet sich besonders zur Erschliessung subjektiver Wirklichkeiten, individueller Sichtweisen und zur Exploration von Meinungen. Dabei ist es das Ziel, diese zu verstehen und nachzuvollziehen (Misoch, 2019, S. 1–3).

6.2 Auswahl und Rekrutierung von Interviewpartner:innen⁴

Unter Sampling wird die Auswahl der zu untersuchenden Personen, die stellvertretend für eine Grundgesamtheit bestimmte Merkmale aufweisen, verstanden. In der qualitativen Forschung wird in der Regel eine gezielte Auswahl getroffen, bei welcher Personen mit besonderer Relevanz in Bezug auf die Forschungsfrage berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen kann als bewusste Fallauswahl bezeichnet werden (Misoch, 2019, S. 199–200).

Im Zentrum dieser Arbeit stehen Mitarbeitende der KESB. Diese können als Expert:innen bezeichnet werden und verfügen über ein spezielles Wissen zum untersuchten Sachverhalt. Dieses Wissen verleiht ihnen in der qualitativen Forschung eine besondere Rolle (Gläser & Laudel, 2010, S. 12). Das Expert:innenwissen kann sich sowohl aus der Ausbildung als auch aus einer bestimmten Funktion einer Person innerhalb einer Organisation ergeben (Misoch, 2019, S. 119). Besonders relevant sind dabei die Aufgaben, Erfahrungen und Zuständigkeiten der Expert:innen in ihrer Rolle (Meuser & Nagel, 2005, S. 74). Um Einblicke in das Verständnis von Selbstbestimmung im Kontext der Mandatsführung zu gewinnen, haben die Verfassenden spezielle Anforderungen an ihre Interviewpartner:innen definiert. Die Expert:innen benötigen

³ In diesem Unterkapitel wurde DeepL Write von DeepL SE (o. J.) als Formulierungshilfe verwendet.

⁴ In diesem Unterkapitel wurde DeepL Write von DeepL SE (o. J.) als Formulierungshilfe verwendet.

einen fachlichen Hintergrund im Erwachsenenschutz. Für die Ausgestaltung der Mandatsführung spielen die Mitarbeitenden in der Verfahrensinstruktion und/oder Mitsprache bei der Redaktion von Entscheiden eine wichtige Rolle. Deshalb wurde diesen Mitarbeitenden eine besondere Bedeutung beigemessen. Schliesslich wurde als Kriterium definiert, dass die Expert:innen in regelmässigen Austausch mit Beistandspersonen im Erwachsenenschutz stehen. Dies ist notwendig, damit sie über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Selbstbestimmung Auskunft geben können.

Zusammenfassend wurden die Interviewpartner:innen in der vorliegenden Bachelorarbeit anhand der folgenden Merkmalen ausgewählt:

- Fachlicher Hintergrund im Erwachsenenschutz
- Verantwortung für die Verfahrensinstruktion innerhalb der KESB und/oder Mitsprache bei der Entscheidredaktion
- Regelmässiger Kontakt mit Beistandspersonen im Erwachsenenschutz

Zu Beginn lag der Schwerpunkt der Verfassenden nur auf den Behördenmitgliedern der KESB. Eine KESB gab aber die Rückmeldung, dass nicht deren Behördenmitglieder, sondern deren Mitarbeitenden des sozialjuristischen Dienstes für die Instruktion von Erwachsenenschutzverfahren zuständig seien. Deshalb wurden auch diese Mitarbeitenden als Interviewpartner:innen in Betracht bezogen.

Das Grösse des Samples sollte ausreichend sein, um mögliche Kontraste zwischen den Fällen zu identifizieren. Die konkrete Anzahl der erhobenen Fälle hängt dabei sowohl vom Forschungsfeld als auch von der Art der Forschungsarbeit ab (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 237). Aufgrund des begrenzten zeitlichen Rahmens wurden in dieser Bachelorarbeit vier Interviews mit Mitarbeitenden der KESB durchgeführt. Um trotzdem mögliche Gegensätze beleuchten zu können, wurden Mitarbeitende aus zwei verschiedenen KESB im Kanton Bern befragt.

Der Zugang zum Feld erfolgte über sogenannte Gatekeeper:innen. Es handelt sich dabei um Schlüsselpersonen in Institutionen, die den Zugang zu potenziellen Interviewpersonen erleichtern (Helfferich, 2011, S. 175). In der vorliegenden Bachelorarbeit diente eine Person aus einer KESB, mit der eine verfassende Person im Rahmen ihres Praxismoduls in Kontakt stand, sowie eine ehemalige Dozierende der Verfassenden als Gatekeeper:innen. Die Kontaktaufnahme mit ihnen erfolgte per E-Mail, um eine flexible Kommunikation zu ermöglichen. Zudem konnten die Verfassenden dadurch ihren Text in Ruhe vorbereiten und auf eine klare

Formulierung achten. Gemäss den Empfehlungen von Kruse (2015, S. 254–258) wurde im Erstkontakt über das Forschungsvorhaben und über den Umgang mit den darin gewonnenen Daten informiert. Zudem wurde auf den idealen Interviewzeitraum (Kalenderwoche 13) hingewiesen.

Nach diverser Korrespondenz konnten vier Interviewpersonen gewonnen werden. Diese zeichnen sich durch folgende Eckdaten aus:

Tabelle 2:

Eckdaten der Interviewpersonen

Interviewbezeichnung	Funktion	Anzahl Jahre in Funktion	Ausbildung
Interviewperson A	Behördenmitglied	12 Jahre	Jurist:in
Interviewperson B	Behördenmitglied	12 Jahre	Sozialarbeiter:in
Interviewperson C	Leitung Sozialjuristischer Dienst	1.5 Jahre	Jurist:in
Interviewperson D	Präsident:in	9 Jahre	Rechtsanwalt:ältin

Quelle. Eigene Darstellung

Nach der Rekrutierung der Interviewpersonen wurde ein Interviewleitfaden entwickelt. Die gewählte Form und die Durchführung werden im nächsten Kapitel erläutert.

6.3 Datenerhebung

Wie in Kapitel 6.1 beschrieben, wird zur Beantwortung der Fragestellung dieser Arbeit eine qualitativ-empirische Forschung durchgeführt. Zu dieser Art der Forschung existieren unterschiedliche Methoden (Strübing, 2018). Die Verfassenden der Bachelorarbeit haben sich für die Durchführung von leitfadengestützten Expert:inneninterviews entschieden. Diese stellen eine Form der semi-strukturierten Interviews dar und eignen sich zur Gewinnung von Expert:innenwissen (Gläser & Laudel, 2010, S. 12; Strübing, 2018, S. 92).

Bei leitfadengestützten Interviews dient ein Interviewleitfaden als Orientierung. Darin werden thematische Schwerpunkte mit entsprechenden Fragen festgelegt (Strübing, 2018, S. 92). Die Formulierung der Fragen lässt bei der Durchführung der Interviews Raum für flexible Formulierungen und Anpassungen (Strübing, 2018, S. 81). Die befragten Personen können dadurch ihre Antworten frei formulieren und es werden ihnen keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben

(Misoch, 2019, S. 13; Strübing, 2018, S. 81). Dadurch wird sowohl der Aspekt der Strukturierung durch das Ansprechen bestimmter Themen als auch der Aspekt der Offenheit für umfangreiche Äusserungen und den Gesprächsfluss berücksichtigt (Strübing, 2018, S. 92–93). Beide Aspekte erscheinen aus Sicht der Verfassenden der Bachelorarbeit sinnvoll, um einerseits konkrete Informationen zur Selbstbestimmung und zur Zusammenarbeit mit Beistandspersonen zu erhalten, andererseits aber auch um Raum für individuelle Sichtweisen und die Möglichkeit zur Erschliessung eines umfassenden Verständnisses zu lassen.

6.3.1 Erstellung des Interviewleitfadens

Zur Durchführung der Interviews wurde ein thematisch strukturierter Leitfaden entwickelt. Dadurch können alle notwendigen Informationen gesammelt werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 143). Konkret orientierte sich der Leitfaden der Verfassenden dieser Bachelorarbeit an folgenden Themenkomplexen:

- Verständnis Selbstbestimmung und Rolle in der Mandatsführung
- Risikobereitschaft und Fehleinschätzungen
- Zusammenarbeit mit Beistandspersonen zur Förderung der Selbstbestimmung
- Fehlerkultur

Zu jedem Bereich haben die Verfassenden unterschiedliche Hauptfragen formuliert und mit Fragen zur Ergänzung und Vertiefung erweitert⁵ (Strübing, 2018, S. 92). Forschende mit wenig oder keiner Erfahrung können dabei die Fragen des Leitfadens vollständig ausformulieren (Misoch, 2019, S. 66), was von den Verfassenden aufgrund ihrer erstmaligen Interviewdurchführung so umgesetzt wurde. Diese Strategie kann zudem die Vergleichbarkeit der verschiedenen Interviews erhöhen (Gläser & Laudel, 2010, S. 144).

Ein besonderes Augenmerk bei der Erstellung des Interviewleitfadens lag auf der Offenheit, was ein Prinzip des Leitfadeninterviews darstellt (Gläser & Laudel, 2010, S. 131; Helfferich, 2022, S. 883; Misoch, 2019, S. 66). Nachdem die Verfassenden dieser Arbeit Themen und die dazugehörigen Fragen gesammelt hatten, versuchten sie diese so offen wie möglich zu formulieren. Nach der Erstellung der Erstversion des Interviewleitfadens haben sich die Verfassenden mit ihrer Fachbegleitung besprochen. Diese hat ihnen unter anderem empfohlen, eine Erzählaufforderung im Leitfaden zu integrieren. Daraufhin wurde die Frage *«Können Sie uns anhand eines Beispiels schildern, wie Sie im Alltag mit Beistandspersonen zusammenarbeiten?»* im Leitfaden eingebettet.

⁵ Die verfassenden Personen haben sich dabei durch Chat GPT von OpenAI (o. J.) inspirieren lassen.

Auch die Einleitungs- und Abschlussphasen des Interviews wurden im Leitfaden berücksichtigt, indem Ausführungen zum Ziel des Interviews, Hinweise zum Datenschutz und zur Anonymisierung integriert wurden (Gläser & Laudel, 2010, S. 144). Zudem wurden zu Beginn des Interviews Fragen zur Ausbildung und Laufbahn der Fachpersonen eingebettet, um dazu Informationen zu erhalten.

Vor dem Einsatz im Feld haben die Verfassenden den erstellten Leitfaden im Rahmen eines Pretests mit einer Rechtspraktikantin des sozialjuristischen Dienstes einer KESB getestet. Pretests eignen sich insbesondere zur Optimierung und zur Vorbereitung der Forschung (Weichbold, 2022, S. 443). Bei der Durchführung des Pretests war das Ziel, die Verständlichkeit der formulierten Fragen und die Interviewdauer zu prüfen. Diese sollte eine Stunde nicht überschreiten. Beim Pretest zeigte sich, dass einige der Fragen zu spezifisch formuliert waren. Die Verfassenden haben die Erkenntnisse aus dem Pretest im Anschluss mit ihrer Fachbegleitung besprochen.

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Pretest und der Besprechung mit der Fachbegleitung haben die Verfassenden den Interviewleitfaden überarbeitet, mit potenziellen Nachfragen ergänzt und die Struktur leicht angepasst.

Nach den finalen Anpassungen war der Interviewleitfaden einsatzbereit. Welche konkreten Erfahrungen die Verfassenden bei der Durchführung ihrer Interviews gemacht haben, wird im folgenden Kapitel beschrieben.

6.3.2 Durchführung der Interviews

Qualitative Interviews können allein oder zu zweit durchgeführt werden. Der Vorteil einer gemeinsamen Durchführung besteht darin, dass eine zweite Person als Unterstützung fungieren und fehlende oder unbeachtete Aspekte ergänzend ansprechen kann. Als Nachteil wird in der Theorie betont, dass eine aktive Teilnahme von zwei interviewenden Personen die Gesprächsführung erschweren kann (Gläser & Laudel, 2010, S. 154–156).

Die Verfassenden haben sich aufgrund ihrer geringen Interviewerfahrung für die Interviewdurchführung zu zweit entschieden. Diese wurde von beiden als entlastend erlebt. Für die Interviewführung zu zweit sprach aus ihrer Sicht zudem, dass sich die Themen ihres Leitfadens problemlos aufteilen liessen. Die erste Person übernahm die Einleitung des Interviews, stellte den Kontext der Untersuchung vor und führte anschliessend durch die Themen-

blöcke zum beruflichen Hintergrund der Expert:innen sowie ihrem Verständnis von Selbstbestimmung und deren Rolle in der Mandatsführung. Im Anschluss stellte sie Fragen zum Thema der Risikobereitschaft. An diesen Erzählungen konnte die zweite interviewende Person mit dem Thema Fehleinschätzungen weiterfahren. Sie übernahm zudem die Themenbereiche der Zusammenarbeit und der Fehlerkultur und schloss die Interviews ab. Die klare thematische Aufteilung erleichterte den Gesprächsverlauf und ermöglichte eine strukturierte, aber dennoch offene Gesprächsführung. Kurz vor dem Ende jedes Interviews konnten die interviewenden Personen zudem ihre Fragen überfliegen und allenfalls noch Nachfragen stellen.

Alle vier Interviews fanden vor Ort an den Standorten der beiden KESB statt. Der Ton wurde mit einem Aufnahmegerät aufgenommen. Dies ermöglicht die Sicherung jener Informationen, die für die Analyse der Interviews notwendig sind (Gläser & Laudel, 2010, S. 157–158). Die Interviewpersonen wurden im Vorfeld über die Aufzeichnungen sowie über deren Zweck informiert. Sie erteilten ihr schriftliches Einverständnis durch die Unterschrift einer Einwilligungserklärung.

Wie in Kapitel 6.3 beschrieben, erfolgte die Durchführung des Interviews gestützt auf einen Leitfaden. Bei dessen Anwendung sollten die darin enthaltenen Fragen nicht starr vorgelesen, sondern flexibel gestellt werden (Strübing, 2018, S. 93). Die Einhaltung des Ablaufs des Interviewleitfadens ist damit nicht zwingend (Meuser & Nagel, 2005, S. 78).

Die interviewten Personen hielten sich zu Beginn der Forschungsphase insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Erfahrung eher eng an die Fragen und die Struktur des Interviewleitfadens. Zudem gelang es den Interviewenden nicht in allen Fällen, bei inhaltlichen Abschweifungen der Gesprächspartner:innen konsequent zum Thema Mandatsführung zurückzulenken oder von den Interviewpersonen angesprochene Aspekte durch geeignete Nachfragen zu vertiefen. Mit zunehmender Sicherheit in der Interviewdurchführung haben sie an Flexibilität gewonnen. Dies erleichterte das Nachfragen bei den Antworten der Fachpersonen merklich.

Die eher zurückhaltende Gesprächsführung ermöglichte im Übrigen auch unerwartete und wertvolle Einblicke. Dadurch wurde insbesondere deutlich, dass das Thema Selbstbestimmung im Alltag der befragten Personen im Rahmen der Abklärungen eine zentrale Rolle spielt. Dies trug zu einem differenzierten Verständnis bei. Dieses und weitere Ergebnisse werden in Kapitel 7.1 vertieft.

6.3.3 Transkription der Interviews⁶

In der qualitativen Forschung müssen gesprochene Daten in eine schriftliche Form überführt werden, damit sie systematisch ausgewertet werden können. Dieser Prozess wird in der empirischen Sozialforschung als Transkription bezeichnet (Misoch, 2019, S. 263–264).

Es kann zwischen einfachen und ausführlichen Transkriptionsstilen unterschieden werden. Die Verfassenden dieser Bachelorarbeit haben sich für einen einfachen Transkriptionsstil entschieden. Dieser berücksichtigt den gesprochenen Inhalt und verzichtet auf nonverbale oder paraverbale Elemente. Der Fokus liegt somit auf einer guten Lesbarkeit, einer leichten Erlernbarkeit und einer kürzeren Durchführungsdauer (Dresing & Pehl, 2018, S. 17–18). Da der Schwerpunkt der vorliegenden Bachelorarbeit auf der Analyse des Inhalts liegt, erachteten die Verfassenden den einfachen Transkriptionsstil als ausreichend. Zudem erkannten sie darin die praktikabelste Umsetzung hinsichtlich ihrer zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen und ihrer begrenzten methodischen Vorerfahrungen.

Bei der Transkription haben die Verfassenden die Regeln der inhaltlich-semantischen Transkription nach Dresing und Pehl (2018, S. 21–22) berücksichtigt:

- Nicht abgeschlossene Halbsätze wurden mit «/» gekennzeichnet.
- Pausen ab ca. drei Sekunden wurden mit (...) markiert.
- Rezeptionssignale (z. B. «hm», «ja») wurden nur transkribiert, wenn sie den Redefluss des Gegenübers unterbrachen.
- Zur Unterscheidung zwischen den interviewenden und den befragten Personen wurden die Interviewenden mit einem «I» plus einem dazugehörigen Kürzel und die befragte Person mit einem «B» gekennzeichnet.
- Alle Angaben, die Rückschlüsse auf eine befragte Person ermöglichen, wurden anonymisiert.

Zur Durchführung der Transkription wurde die KI-basierte Software «noScribe» verwendet. Diese wurde von Dröge (2025) entwickelt und eignet sich zur Transkription in der qualitativen Sozialforschung und für journalistische Tätigkeiten. Damit war sie sich aus Sicht der Verfassenden der Bachelorarbeit für ihr methodisches Vorgehen passend. Zudem wurde die Software von ihrer Fachbegleitung empfohlen.

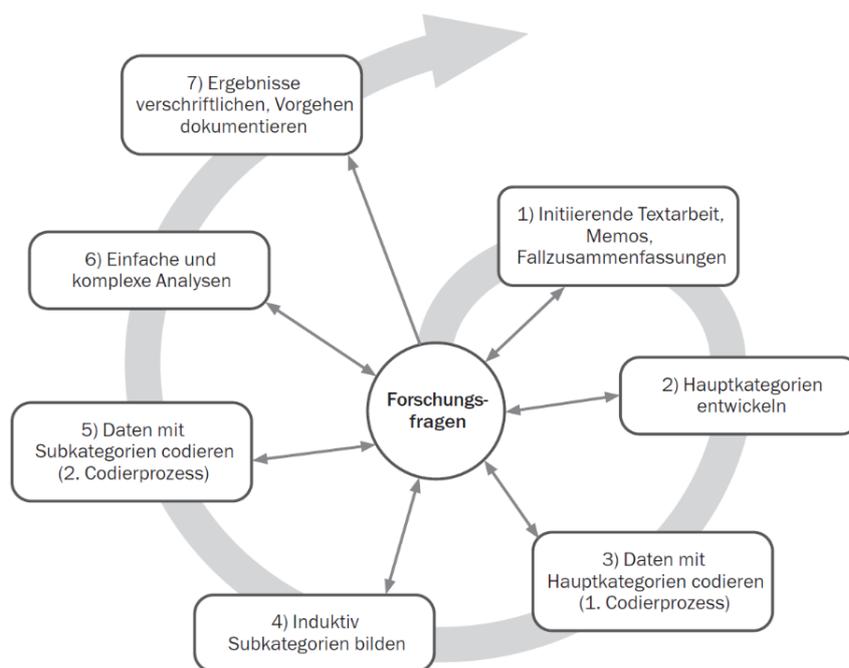
⁶ In diesem Unterkapitel wurde DeepL Write von DeepL SE (o. J.) als Formulierungshilfe verwendet.

6.4 Datenauswertung

Zur Auswertung der Daten haben sich die Verfassenden dieser Bachelorarbeit dazu entschieden, eine «inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse» durchzuführen. Diese Art und Weise der Inhaltsanalyse hat sich in zahlreichen Forschungen bewährt und eignet sich insbesondere für die Analyse von leitfadenorientierten Interviews. Der Ablauf der inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse lässt sich in sieben Phasen gliedern (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 130–132). Diese sind in der folgenden Abbildung ersichtlich:

Abbildung 4:

Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse



Quelle. (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 132)

Diese Schritte werden im Folgenden detailliert beschrieben und mit dem konkreten Vorgehen der Verfassenden der Bachelorarbeit in Verbindung gebracht.

Phase 1: Initiierende Textarbeit, Memos, Fallzusammenfassungen

Die inhaltlich strukturierende qualitative Analyse wird eingeleitet, indem die Transkripte aufmerksam gelesen und dabei wichtige Textstellen markiert werden. Bemerkungen und Anmerkungen können am Rand festgehalten werden. Darüber hinaus ist es währenddessen möglich, Auffälligkeiten und aufkommende Ideen für die Auswertung in Form von Memos zu notieren (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 132–133).

Die Verfassenden dieser Bachelorarbeit haben sich an dieses Vorgehen gehalten.

Phase 2: Hauptkategorien entwickeln

In einem zweiten Schritt der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse werden Hauptkategorien gebildet, die sich dabei meist aus der Forschungsfrage und den Themenschwerpunkten bei der Erhebung der Interviews ergeben. Einige der Kategorien können sich aber auch während der Textarbeit in Phase eins herauskristallisieren. Zur Überprüfung der Kategorisierung kann sie probeweise auf einen Teil des Transkripts angewendet werden (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 133–134).

Die Verfassenden dieser Bachelorarbeit haben ihre Hauptkategorien anhand ihres Interviewleitfadens gebildet. Dieser beinhaltete sowohl die Selbstbestimmung als auch die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der KESB und den Beistandspersonen als Hauptbestandteile. Um zwischen einem allgemeinen Verständnis von Selbstbestimmung und deren konkreter Berücksichtigung in der Mandatsführung zu unterscheiden, wurden zwei Kategorien zur Selbstbestimmung gebildet.

Phase 3: Daten mit Hauptkategorien codieren

In der dritten Phase wird das Transkript Schritt für Schritt durchgearbeitet. Dabei werden für die Fragestellung relevante Textstellen den Hauptkategorien zugeordnet. Wenn Textabschnitte Aussagen zu mehreren Themen enthalten, können sie auch mehreren Kategorien zugewiesen werden. Für die genaue Zuordnung der Textstellen zu den Kategorien haben Kuckartz und Rädiker (2024, S. 134–136) folgende Codierregeln formuliert:

- Grundsätzlich werden Sinneinheiten codiert, die in der Regel aus mindestens einem vollständigen Satz bestehen.
- Texteinheiten, die aus mehreren Sätzen oder Absätzen bestehen, werden als zusammenhängendes Element codiert.
- Wenn die Interviewfragen zum Verständnis notwendig sind, werden diese ebenfalls codiert.
- Die Länge der zugewiesenen Textstellen sollte so gewählt werden, dass sie auch ohne den sie umgebenden Kontext verständlich sind.

Die Codierung mit den Hauptkategorien erfolgte in gemeinsamer Diskussion der beiden Verfassenden dieser Arbeit mit Hilfe des Programms MAXQDA 24, welches von der Verbi Software GmbH (2023) entwickelt worden ist, unter Berücksichtigung der oben genannten Codierregeln.

Phase 4: Induktiv Subkategorien bilden

In der vierten Phase der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse werden die Hauptkategorien in Subkategorien ausdifferenziert. Dabei empfehlen Kuckartz und Rädiker (2024, S. 138) folgendes Vorgehen:

1. Auswahl der Kategorie, zu welcher Subkategorien ausdifferenziert werden sollen
2. Alle der Kategorie zugewiesenen Textstellen in einer Liste zusammenstellen
3. Bildung von Subkategorien am Material nach dem Verfahren der induktiven Kategorienbildung
4. Systematisierung und Zusammenfassung der Subkategorien
5. Definitionen für die Subkategorien formulieren

Die Verfassenden dieser Bachelorarbeit haben zu jeder ihrer Hauptkategorien Subkategorien gebildet. Dabei wurden einige Subkategorien aus dem Interviewleitfaden und der Themen aus der Fachliteratur (z. B. Fehlerkultur) gewonnen. Zudem wurden wiederkehrende Aspekte und Gemeinsamkeiten (z. B. Berücksichtigung der Selbstbestimmung im Abklärungs- und Entscheidungsprozess) erkannt, zu welchen in einem induktiven Verfahren aus dem Datenmaterial Subkategorien gebildet und den jeweiligen Hauptkategorien zugeordnet wurden. Darüber hinaus haben die Verfassenden für alle Subkategorien Definitionen erarbeitet und in tabellarischer Form festgehalten.

Phase 5: Daten mit Subkategorien codieren

In der fünften Phase werden die Subkategorien in einem zweiten Codierungsprozess den Textstellen zugewiesen, die bislang nur den Hauptkategorien zugeordnet waren. Im Verlaufe dieses Arbeitsschrittes kann es notwendig sein, die Subkategorien zu präzisieren oder zu erweitern (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 142–143).

Um die Trennschärfe der Subkategorien zu gewährleisten, mussten die Verfassenden bei der Umsetzung der Zuordnung ihre Subkategorien präzisieren. Im Verlauf des Codierungsprozesses wurden die Subkategorien deswegen mehrfach angepasst. Aufgrund anhaltender Schwierigkeiten in diesem Prozess haben die Verfassenden ihre Fachbegleitung um Unterstützung gebeten. Im Anschluss haben sie das Kategoriensystem ein letztes Mal überarbeitet, die Definitionen der Kategorien finalisiert und den Codierungsprozess damit abgeschlossen. Die gebildeten Haupt- und Subkategorien sind in Tabelle 3 dargestellt.

Phase 6 (Analyse) und 7 (Verschriftlichung der Ergebnisse und Dokumentation):

In der sechsten Phase der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse werden Analysen durchgeführt und die Präsentation der Ergebnisse vorbereitet. Die Verschriftlichung der Ergebnisse und der Erkenntnisse erfolgt schliesslich in Phase sieben. Dabei wird zudem empfohlen, den Auswertungsprozess im Ergebnisbericht zu dokumentieren (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 153–155).

Der Auswertungsprozess der Verfassenden dieser Bachelorarbeit wurde bereits in diesem Kapitel ausführlich dokumentiert. Zu welchen Ergebnissen die Verfassenden durch ihr empirisches Vorgehen gekommen sind, wird im folgenden Kapitel dargestellt.

7. Darstellung und Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zunächst deskriptiv vorgestellt. In einem zweiten Teil erfolgen dann eine Diskussion und eine theoretische Einbettung dieser.

7.1 Darstellung der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung dargestellt. Die Vorstellung der Ergebnisse erfolgt entlang der Haupt- und Subkategorien, die während der Auswertungsphase gebildet wurden. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 3:

Darstellung der Haupt- und Subkategorien

Hauptkategorie	induktive Unterkategorien	deduktive Unterkategorien
Konzept der Selbstbestimmung (deduktiv)	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstbestimmung im Abklärungs- und Entscheidungsprozess – Eigene Vorsorge 	<ul style="list-style-type: none"> – Verständnis von Selbstbestimmung – Diskussion innerhalb der KESB über Selbstbestimmung
Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung innerhalb der Mandatsführung (deduktiv)	<ul style="list-style-type: none"> – Wahrgenommene Umsetzung der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung durch Beistandspersonen – Wahrgenommene Risikobereitschaft von Beistandspersonen und deren Umgang mit Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> – Eigene Vorstellungen zur Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung – Eigene Einstellung zu Umgang mit Risiken und Risikobereitschaft
Zusammenarbeit der KESB mit Beistandspersonen / Sozialdiensten (deduktiv)	<ul style="list-style-type: none"> – Rollenverteilung zwischen KESB / Beistandspersonen / Sozialdienste 	<ul style="list-style-type: none"> – Bilaterale Kontakte in der Zusammenarbeit – Institutionalisierte Kontakte in der Zusammenarbeit – Fehlerkultur

Quelle. Eigene Darstellung

7.1.1 Konzept der Selbstbestimmung

Ein Teil der Forschungsfrage dieser Arbeit bezieht sich auf das Verständnis des Begriffs der Selbstbestimmung von den Mitarbeitenden der KESB. In diesem Abschnitt werden die entsprechenden Aussagen der interviewten Personen zusammengefasst. Um die unterschiedlichen Dimensionen des Begriffsverständnisses zu beleuchten, wurde die Kategorie in vier Subkategorien unterteilt.

Verständnis von Selbstbestimmung

Dieser Subkategorie wurden Aussagen zugeordnet, die sich auf das persönliche Verständnis von Selbstbestimmung der interviewten Person sowie auf das Begriffsverständnis innerhalb der KESB beziehen.

Zwei Fachpersonen definieren Selbstbestimmung als Fähigkeit zur Willensbildung, zur eigenständigen Entscheidungsfindung und zur Umsetzung des eigenen Willens. Sie betonen, dass diese Fertigkeit bei Personen unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann. Zwei befragte Personen verbinden mit dem Begriff der Selbstbestimmung das Recht auf Selbstschädigung. Eine dieser Fachpersonen erwähnt zudem, dass dieses innerhalb ihrer KESB als gemeinsame Haltung etabliert ist. Eine interviewte Person aus einer anderen KESB erläutert, dass der Begriff der Selbstbestimmung innerhalb der KESB aus einer juristischen Perspektive betrachtet wird.

Diskussion innerhalb der KESB über die Selbstbestimmung

Dieser Kategorie wurden Aussagen zugeordnet, die sich auf Diskussionen innerhalb der KESB über das Thema der Selbstbestimmung beziehen.

Gemäss den befragten Fachpersonen ist Selbstbestimmung ein Thema, das regelmässig in der KESB diskutiert wird. Die interviewten Personen gaben an, dass dies vorwiegend im Zusammenhang mit konkreten Fällen geschieht. Als Beispiele wurden Begebenheiten erwähnt, in welchen es schwierig einzuschätzen ist, inwiefern die Person Unterstützung braucht oder selbstbestimmt handeln kann. In diesen Situationen, in denen es um eine Entscheidung geht, wird der Aspekt der Selbstbestimmung diskutiert und berücksichtigt.

Zwei befragte Expert:innen berichten, dass Diskussionen rund um Selbstbestimmung nicht nur in Sitzungen, sondern auch in anderen Gefässen stattfinden. Als Beispiele wurden bilaterale Austausche, Tagungen oder Anlässe genannt. Auch dabei wird Selbstbestimmung vorwiegend in Bezug auf Einzelfälle thematisiert:

« Es gab immer auch wieder Referate darüber, deshalb wurde oder wird das schon zwischendurch diskutiert. Weniger allgemein, also als Generalbegriff oder so, sondern meistens in Einzelfällen, wo das dann ein Thema wird » (Interviewperson A, Pos. 9)

Selbstbestimmung im Abklärungs- und Entscheidungsprozess

Diese Kategorie wurde induktiv aus dem Datenmaterial gebildet, da zahlreiche Aussagen darauf Bezug nahmen. Sie umfasst die beschriebene Bedeutung der Selbstbestimmung im Rahmen von Abklärungs- und Entscheidungsprozessen bei der Anordnung von Massnahmen.

Eine befragte Person beschreibt die Differenzierung der Bedeutung von Selbstbestimmung für die KESB wie folgt:

«Das Thema Selbstbestimmung schlägt bei uns mehr bei der Abklärung auf als bei der Mandatsführung.» (Interviewperson D, Pos. 17)

Im Rahmen der Anordnung von Massnahmen wird Selbstbestimmung in Verbindung mit den Leitsätzen der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität genannt. Eine Fachperson erläutert, dass bei Unsicherheiten über den Unterstützungsbedarf einer betroffenen Person deren Selbstbestimmung als zentralen Kriterium herangezogen wird:

«Das heisst, wenn ich unsicher bin, dann schaue ich, was möchte die Person selbst, was sind ihre eigenen Anliegen. Und dann richten wir uns nach diesen und versuchen, den Eingriff, den wir machen, so gering wie möglich zu halten oder eben zur Wahrung der Selbstbestimmung darauf zu verzichten.» (Interviewperson D, Pos. 9)

Mehrere befragte Personen betonen, dass Eingriffe der KESB nur dann erfolgen sollen, wenn sie verhältnismässig sind. Solange dies nicht der Fall ist, soll die Selbstbestimmung aus ihrer Sicht möglichst erhalten bleiben. Als Beispiele für Situationen, in welchen trotz erheblicher Probleme keine Beistandschaft gegen die Selbstbestimmung der betroffenen Person angeordnet wird, nannte eine Fachperson eine Alkoholabhängigkeit oder drohender Wohnungsverlust.

Gleichzeitig wird von einer interviewten Person auch auf Grenzen der Selbstbestimmung hingewiesen. So wird die Herausforderung beschrieben, dass eine zu lange Gewährung von Selbstbestimmung zu einer Verschärfung der Problemlage führen und die spätere Mandatsführung erheblich erschweren kann. Als Beispiele für Situationen, in welchen eine Beistandschaft auch gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet wird, wurden von einer

Fachperson schwere psychische Störungen ausgeführt, die nicht ausreichend behandelt sind und die Lebensqualität der betroffenen Person erheblich beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit Selbstbestimmung hebt eine befragte Person die Prüfpflicht der KESB hervor, dass bei der Anordnung einer Beistandschaft abgeklärt werden muss, ob Familienangehörige der betroffenen Person bereit sind, das Mandat zu übernehmen. Die interviewte Person weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Familienangehörige oftmals ihre Überforderung zum Ausdruck bringen und zur Mandatsübernahme nicht einwilligen.

Zwei befragte Personen unterstreichen die Bedeutung von vorgelagerten Unterstützungsangeboten, die dazu beitragen können, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu erhalten. Dabei wird von einer Fachperson auf regionale Unterschiede innerhalb der Schweiz hingewiesen:

«Ich glaube, wir haben vor allem in der Deutschschweiz ein System, das in der Tendenz die Selbstbestimmung zu wenig beachtet. Wir haben vom alten Recht zum neuen Recht einen riesigen Sprung gemacht hin zu mehr Selbstbestimmung. Weil im alten Recht war es ganz schlimm, aber wir könnten namentlich durch Bereitstellung vorgelagerter Dienste im freiwilligen, einvernehmlichen Bereich noch sehr viel mehr tun.» (Interviewperson D, Pos. 53)

Diese befragte Person fordert daher, mehr solche Unterstützungsangebote für schutzbedürftige Personen zu schaffen, die nicht unbedingt eine behördliche Massnahme benötigen würden.

Eigene Vorsorge

Dieser Kategorie wurden Aussagen zusammengefasst, die sich auf die Bedeutung von Instrumenten der eigenen Vorsorge im Kontext der Selbstbestimmung beziehen.

Eine interviewte Person hebt im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht insbesondere die Patientenverfügung und den Vorsorgeauftrag hervor. Obwohl diese Instrumente seit der Gesetzesrevision im Jahr 2013 bestehen und eine weitgehende Selbstbestimmung ermöglichen würden, werden sie gemäss der Fachperson bisher noch nicht breit verwendet:

«Und ja, ich denke, da sorgen noch lange nicht alle Leute vor.» (Interviewperson C, Pos. 50)

7.1.2 Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung⁷

Dieser Hauptkategorie wurden Aussagen zugeordnet, wenn die interviewten Personen die Bedeutung der Selbstbestimmung im Kontext der Mandatsführung thematisierten. Die Hauptkategorie wurde in vier Subkategorien unterteilt.

Eigene Vorstellungen zur Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Dieser Subkategorie wurden Aussagen zugeordnet, wenn die interviewten Personen ihre allgemeinen Vorstellungen hinsichtlich der Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung innerhalb der Mandatsführung sowie ihre diesbezüglichen Erwartungen an die Beistandspersonen beschrieben. Die Ergebnisdarstellung wurden nach den Phasen des Mandatsbeginns, der laufenden Mandatsführung und dessen Aufhebung gegliedert.

Eine Fachperson betont die hohe Relevanz der Selbstbestimmung in der Mandatsführung. Sie verweist dabei auf die gesetzliche Vorgabe, wonach Selbstbestimmung bestmöglich zu erhalten und zu fördern ist. Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Auftrages sieht die interviewte Person klar bei der mandatsführenden Person.

Zwei Fachpersonen formulieren insbesondere zu Beginn eines Mandats konkrete Erwartungen an die Mandatsführung. Eine der interviewten Personen hebt hervor, dass es die Aufgabe der mandatsführenden Person ist, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, welche Selbstbestimmung ermöglichen:

«Die Mandatsperson muss die Rahmenbedingungen legen, dass eine Selbstbestimmung oder eine selbstständige Entscheidungsfindung möglich ist. Oder eben gar gefördert wird, wenn eine Person das vielleicht noch gar nicht kann.» (Interviewperson C, Pos. 15)

Eine befragte Person betont die Notwendigkeit einer frühzeitigen Klärung der Rollen und einer angestrebten Ausrichtung innerhalb des Mandats. Dieser Aushandlungsprozess soll ihrer Ansicht nach gemeinsam mit der betroffenen Person erfolgen. Nach einer Einarbeitungsphase

⁷ In diesem Unterkapitel wurde Chat GPT von OpenAI (o. J.) zur Paraphrasierung einiger Interviewpassagen verwendet.

sieht die Fachperson es daher als Aufgabe der Beistandsperson, aktiv die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person zu erfragen. Was aus ihrer Sicht nicht sein sollte, bringt sie wie folgt zum Ausdruck:

«Klar müssen Sie gewisse Eckpunkte festsetzen, wo man wahrscheinlich nicht gross darüber diskutieren kann. Aber nicht einfach, dass man von Anfang an selbst bestimmt, wie es dann läuft.» (Interviewperson A, Pos. 17)

Als mögliches Hindernis in diesen Aushandlungsprozessen nennt die Fachperson die Ausgangslage, wenn betroffene Personen grundsätzlich gar keine Unterstützung wünschen.

Neben den Rahmenbedingungen wird von einer Fachperson auch der Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses zwischen der mandatsführenden und der betroffenen Person als zentrale Voraussetzung für selbstbestimmtes Handeln gesehen:

«Ich stelle mir vor, dass es ein Vertrauensverhältnis braucht, das aufgebaut werden muss. Und dann, wenn sie die Person kennen, dann situativ entschieden werden muss, ob jetzt das einen Sinn macht, diese Selbstbestimmung oder dieser Entscheid der betroffenen Person oder eben nicht.» (Interviewperson C, Pos. 15)

Dieselbe Fachperson beschreibt im Zusammenhang mit Vertrauen auch die Notwendigkeit, der betroffenen Person einen Vertrauensvorschuss zu geben, damit sie ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung unter Beweis stellen kann.

In der laufenden Mandatsführung wird von mehreren Fachpersonen die Bedeutung einer begleitenden gegenüber einer vertretenden Mandatsführung betont. Eine befragte Person unterstreicht in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit eines partizipativen Umgangs:

«Was auch ein Teil davon ist, ist natürlich der Umgang mit der Person: sie einzubeziehen, sie partizipieren zu lassen, sie zu hören und ihr auf Augenhöhe zu begegnen. Auch schon im Verfahren und in der Mandatsführung sowieso.» (Interviewperson D, Pos. 7)

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies gemäss dieser Fachperson im Idealfall, dass insbesondere bei nicht vollständig urteilsunfähigen Personen jede Entscheidung mit der betroffenen Person besprochen wird. Bei urteilsunfähigen Personen sieht diese befragte Person die Verantwortung bei den Beistandspersonen, den mutmasslichen Willen der betroffenen

Person abzuklären und in deren besten Interesse zu handeln. Je nach geäußertem Willen betont eine Fachperson die Notwendigkeit einer ärztlichen Einschätzung:

«Und ich erwarte von einer Beiständin, wenn eine schwerwiegende Entscheidung getroffen werden muss, und eine betroffene Person einen starken Willen äussert, dann muss man mit einer ärztlichen Einschätzung eine Grundlage haben, um sich ein Urteil bilden zu können.»

(Interviewperson D, Pos. 27)

Insgesamt betonen drei Fachpersonen übereinstimmend, dass die betroffenen Personen in allen Bereichen so weit als möglich selbstbestimmt handeln und dabei bei Bedarf durch Beratung und Anleitung unterstützt werden sollen. Bei persönlichen Angelegenheiten erachtet eine befragte Person Selbstbestimmung als besonders wichtig:

«Wenn es irgendwie um persönliche Sachen geht. In welches Heim möchte sie oder was zu essen möchte sie gerne. Das ist sicher wichtiger, als wenn es darum geht, in welche Aktien man investieren will oder wie das Vermögen angelegt werden soll. Also die persönlichen Dinge, das stelle ich mir vor, sind besonders wichtig.» (Interviewperson C, Pos. 18 – 19)

Auch im Bereich der finanziellen Selbstbestimmung sieht eine interviewte Person Ansätze, Verantwortung schrittweise zurückzugeben. So kann Haushaltsgeld auf ein Konto überwiesen werden, über das die betroffene Person selbstständig verfügen kann. Je nach Fähigkeit stellen aus Sicht der Fachperson auch kleinere Zahlungsaufträge ein Mittel zur Förderung der finanziellen Selbstbestimmung dar:

«Und man könnte zum Beispiel auch sagen: Ab jetzt bezahlst du diese Rechnungen selbst. Gibt dann ein bisschen mehr auf das Konto. Und so kann man auch Leute zur Selbstständigkeit wieder führen.» (Interviewperson A, Pos. 13)

Drei Fachpersonen betonen im Zusammenhang mit der finanziellen Selbstbestimmung das Recht auf einen eigenverantwortlichen Umgang mit Geld. Eine befragte Person ist der Meinung, dass insbesondere urteilsfähige Personen das Recht haben, über ihr Geld selbst zu verfügen, auch wenn dies zu einem finanziellen Schaden führen kann. Wiederum eine andere Fachperson weist der Beistandsperson in diesem Kontext eine klare Rolle zu:

«Aber wenn das Geld nicht einfach verschenkt wird oder zu /, entgegen den Interessen der betroffenen Person verbraucht wird, darf eigentlich der Beistand auch nicht einschreiten.»

(Interviewperson A, Pos. 37)

Im Umkehrschluss betonen alle drei befragten Personen ihre Haltung, dass trotz einem raschen Vermögensverfall den Beistandspersonen kein Vorwurf gemacht werden kann. Eine andere befragte Person bringt sogar ihre Gleichgültigkeit gegenüber einer Erhöhung von Schulden während der Mandatsführung zum Ausdruck.

Eine Fachperson beschreibt Selbstbestimmung in der Mandatsführung als dynamischer Prozess, der laufend evaluiert werden soll und letztlich zur Aufhebung der Beistandschaft führen könnte:

«Grundsätzlich geht es bei einer Beistandschaft auch darum, die Person wieder zu befähigen, alles selbst machen zu können. Und wenn man dieses Ziel wirklich hat und weiter verfolgt, dann muss man immer wieder neu definieren, wie viel Selbstbestimmung liegt drin und wie viel nicht. Und das sollte theoretisch einfach dazu führen, dass immer mehr Selbstbestimmung wiederkommt und am Schluss das Mandat nicht mehr nötig ist.» (Interviewperson A, Pos. 11)

Gleichzeitig verweist diese befragte Person auf die Grenzen von Selbstbestimmung. Bei einer demenzen, nicht ansprechbaren Person im Heim wird beispielsweise nicht mehr viel Möglichkeit zur Selbstbestimmung gesehen. Dabei tritt auch die Vertretungsfunktion der Beistandspersonen in den Vordergrund.

Im Zusammenhang mit Grenzen der Selbstbestimmung thematisiert dieselbe Fachperson auch eine Mitverantwortung der betroffenen Person:

«Also ich würde sagen, das Thema Selbstbestimmung, das ist nur zum einen Teil auch, also sie haben die Beistände eine Verantwortung dafür, aber andererseits die betroffenen Personen auch. Und wenn sie nicht wollen, wenn sie nicht nachfragen, wenn sie nicht wirklich auch sagen, ich will möglichst viel selbst bestimmen, dann passiert auch nichts.» (Interviewperson A, Pos. 13)

Wahrgenommene Umsetzung der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung durch Beistandspersonen

Dieser Kategorie wurden die Aussagen der interviewten Personen zugeordnet, wenn sie beschrieben, wie sie die Umsetzung der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung durch Beistandspersonen erleben oder Vermutungen über deren praktische Umsetzung formulieren.

Mehrere interviewte Personen thematisieren strukturelle Rahmenbedingungen als Hindernis für die Umsetzung von Selbstbestimmung. Insbesondere mangelnde zeitliche Ressourcen der Beistandspersonen werden als zentrales Problem benannt, wodurch die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung häufig ausbleibt:

«Ich glaube, dass unser System oder unsere tatsächlichen Begebenheiten nicht geeignet sind, um den betroffenen Personen die bestmögliche Selbstbestimmung zu lassen, weil die Beistände haben einfach zu wenig Zeit.» (Interviewperson D, Pos. 11)

Vor diesem Hintergrund thematisieren zwei befragte Personen das Spannungsfeld zwischen Begleitung und Vertretung. Eine befragte Person äussert ihr Bedauern darüber, dass eine umfassende Begleitung oftmals an den zeitlichen Ressourcen scheitert. Die Vertretung wird dabei von einer Fachperson als wohlmöglich pragmatischer beschrieben.

Auch institutionelle Rahmenbedingungen von Sozialdiensten werden von einer Fachperson als potenziell einschränkend für eine individualisierte Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung benannt. Dieselbe befragte Person thematisiert zudem die Ausbildung von Sozialarbeitenden:

«Also die Ausbildung auch der Sozialarbeiter führt eigentlich dazu, dass sie eben auch viel selbst machen, damit es dann alles seine Ordnung hat. (Interviewperson A, Pos. 11)

Unterschiede in der Umsetzung der Selbstbestimmung werden von zwei Fachpersonen zudem je nach Lebensbereich der betroffenen Personen wahrgenommen. Besonders im Umgang mit finanziellen Angelegenheiten wird ein strenger Umgang beobachtet:

«Alkohol, Drogen, da schreitet man eigentlich nicht wirklich ein. Aber wenn es um die Finanzen geht, dann ist man sehr streng.» (Interviewperson A, Pos. 7)

Eine Fachperson erklärt sich diese Strategie mit dem Wunsch von Beistandspersonen, finanzielle Schäden zu vermeiden. Dennoch werden auch in diesem Bereich partizipative Elemente in der Umsetzung der Beistandspersonen erkannt:

«Und die Beistände, die lassen dann vielleicht kleinere Rechnungen bezahlen, wie Handy oder die können selbst Kleider einkaufen / (...). Ja und dann schauen sie zusammen das Budget an, wie ist das, wie ist so der Spielraum, wie viel darf ich ausgeben und dann können

sie dann Wochen oder zwei wochenweise oder einmal pro Monat das Taschengeld auszahlen. (...)» (Interviewperson B, Pos. 33)

Eigene Einstellung zu Umgang mit Risiken und Risikobereitschaft

In diese Kategorie wurden Aussagen der interviewten Personen eingeordnet, wenn sie ihre persönliche Einstellung zur Risikobereitschaft und ihren Umgang im Zusammenhang mit der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung beschrieben.

Risikobereitschaft wird von mehreren Interviewpersonen als zentrales Element bei der Förderung von Selbstbestimmung hervorgehoben. Ein Mass an Risiko ist notwendig, um das Recht auf Selbstbestimmung nicht zu verletzen:

«Wir können nicht risikofrei arbeiten, weil das wäre ganz sicher in vielen Fällen eine Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung.» (Interviewperson D, Pos. 23)

Mehrere Fachpersonen differenzieren dabei unterschiedliche Arten von Risiken. Im finanziellen Bereich wird eine Erhöhung des Budgets oder des Taschengeldes als vertretbar eingeschätzt, da die Folgen abschätzbar und begrenzt sind. Risiken mit irreparablen Folgen und Risiken für Leib und Leben werden dagegen von zwei Fachpersonen strenger eingeschätzt. So wird von einer befragten Person davor gewarnt, eine Person in der eigenen Wohnung leben zu lassen, wenn eigentlich eine betreute Wohnform notwendig wäre. Auch eine andere interviewte Person thematisiert einen zurückhaltenden Umgang mit Risiken im Bereich Wohnen:

«Es gibt Risiken, wie eben, dass man eine Wohnung auflöst und dort ist eine gewisse Sorgfalt oder Vorsicht auch angezeigt.» (Interviewperson D, Pos. 21)

Dieselbe Fachperson ist jedoch der Meinung, dass auch bei diesen Entscheidungen der Wille von den betroffenen Personen gehört und wenn möglich berücksichtigt werden sollte:

«Ja, also ich persönlich würde relativ weit gehen. Weil wenn eine Person, auch wenn sie zum Beispiel dement ist und sagt, dass sie nicht im Heim wohnen will, (...) dann bin ich der Meinung, auch wenn sie dement ist, auch wenn sie insgesamt vielleicht wirklich nicht mehr urteilsfähig ist und schon gar nicht mehr vernünftig handeln kann, ist es trotzdem ihr Wille. Und wenn das irgendwie geht, müsste man den eigentlich berücksichtigen.» (Interviewperson A, Pos. 26-27)

Grenzen sollten nach Ansicht dieser Fachperson nur dort gesetzt werden, wo es wirklich nicht mehr geht. Besonders bei chronischer Selbstgefährdung werden diese Grenzen erreicht. Auch im konstanten Eingang von Risiken von Beistandspersonen werden langfristige negative Folgen von einer interviewten Person thematisiert.

Eine Fachperson hebt die Bedeutung der Verteilung von Verantwortung im Umgang mit Risiken hervor, insbesondere wenn die betroffene Person Angehörige hat:

«Die Familie soll uns unterschreiben, dass sie uns und auch der Beiständin keine Vorwürfe machen. Da muss man Verantwortung abgeben. Und so kann man dann das auch ein bisschen auffangen und auch für den eigenen Schlaf sorgen.» (Interviewperson D, Pos. 23)

Häufig geht es laut dieser Fachperson darum, mit den Angehörigen etwas auszuhandeln. Dasselbe ist der Fall, wenn die betroffene Person nicht vollständig urteilsunfähig ist.

Auch im Kontext der Aufhebung von Beistandschaften werden von einer befragten Person Risiken angesprochen. So kann beispielsweise das Risiko in Kauf genommen werden, dass eine betroffene Person nach Aufhebung der Beistandschaft einige Jahre später erneut Unterstützung benötigt. Als Voraussetzung definiert die Fachperson das Vorliegen der Zustimmung der Beistandsperson und das Fehlen einer schweren psychischen Erkrankung.

Zusammenfassend stellt eine befragte Person fest, dass der Umgang mit Risiken eine Frage der Haltung ist. Diese muss innerhalb einer Organisation abgestimmt werden:

«Und ich denke, das ist die Aufgabe jedes Betriebs, jeder Berufsbeistandschaft, aber auch wir bei der KESB, dass man die Haltungen intern immer wieder abstimmt. Weil es nicht sein kann, dass es zufallsabhängig ist, wer Beiständ:in wird und dann wie risikobereit diese Person ist.» (Interviewperson D, Pos. 17)

Wahrgenommene Risikobereitschaft von Beistandspersonen und deren Umgang mit Risiken

Dieser Kategorie wurden Aussagen zugeordnet, wenn die interviewten Personen ihre Wahrnehmung der Risikobereitschaft von Beistandspersonen und deren Umgang mit Risiken beschrieben.

Eine befragte Person schätzt die wahrgenommene Risikobereitschaft der Beistandspersonen insbesondere im finanziellen Bereich als eher gering ein. Im Gegensatz dazu wird in anderen Lebensbereichen eine höhere Risikobereitschaft wahrgenommen:

«Wo man eher risikobereit ist, sind andere Themen. Also Wohnen oder Gesundheit.» (Interviewperson A, Pos. 21)

Hinsichtlich der Risikobereitschaft von Beistandspersonen in diesen Bereichen merkt dieselbe Fachperson an, dass die Beistandspersonen in diesen Bereichen jedoch von äusserlichen Faktoren bestimmt sind. Die interviewte Person untermauert ihre Wahrnehmung mit einem Beispiel. Demnach führen Beschwerden von Nachbar:innen oder Liegenschaftsvermietungen dazu, dass Beistandspersonen in solchen Fällen eher aktiv werden, selbst wenn es nicht unbedingt notwendig wäre. Diese Situationen werden von der befragten Person als Ausdruck einer gesellschaftlichen Haltung interpretiert:

«Aber das hat allgemein, habe ich das Gefühl, mit unserer Gesellschaft zu tun. Man ist immer weniger tolerant gegenüber andersartigen oder anders sich verhaltenden Leuten.» (Interviewperson A, Pos. 23)

7.1.3 Zusammenarbeit KESB / Beistandspersonen / Sozialdienste

Ein Teil der Fragestellung dieser Arbeit untersucht die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen im Hinblick auf die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung. Dazu wurden in den Interviews verschiedene Fragen gestellt. Je nach Situation sind die Sozialdienste und deren Leitungen auch Akteur:innen des Arbeitsverhältnisses (siehe Abbildung 3) und wurden in den Interviews erwähnt. Dementsprechend umfasst diese Hauptkategorie die Zusammenarbeit zwischen den drei genannten Akteur:innen. Sie wurde in vier Subkategorien unterteilt.

Bilaterale Kontakte in der Zusammenarbeit

Diese Subkategorie umfasst die Aussagen, die die bilateralen Austausche zwischen der KESB und den Beistandspersonen beschreiben.

Im Allgemeinen wird der bilaterale Kontakt mit den Beistandspersonen von den befragten Fachpersonen als befriedigend beschrieben. Auf die Frage, ob die Zusammenarbeit als zufriedenstellend empfunden wird oder ob sie sich die Zusammenarbeit anders vorstellen würde, antwortet eine befragte Person Folgendes:

«Ich denke schon, weil ich glaube, dass die Beiständinnen und Beistände, wenn sie unsicher sind, wie weit das jetzt gehen können, sollen bei der Selbstbestimmung, (...) dann haben Sie hier offene Türen und können sich melden.» (Interviewperson D, Pos. 39)

Die Fachpersonen erwähnen verschiedene Anlässe für individuelle Kontakte zwischen ihnen und Beistandspersonen. Diese finden gemäss der befragten Person entweder per Mail oder telefonisch statt und tauchen im Regelfall erst bei Bedarf und im Einzelfall auf, falls die Beistandspersonen Fragen zu gewissen Problematiken in der Mandatsführung haben. Diese können zum Beispiel vorkommen, wenn Beistandspersonen spezifische Fragen zu den Bereichen Wohnen und Gesundheit besprechen möchten. Dabei kann es auch geschehen, dass Beistandspersonen sich nach ihren eigenen Kompetenzen (z. B. ob sie gewisse Entscheidungen treffen dürfen) in der Mandatsführung erkundigen. Die befragten Mitarbeitenden der KESB liefern in diesen Situationen rechtliche Hinweise.

Eine Fachperson erwähnt, dass Beistandspersonen auch Kontakt mit Mitarbeitenden der KESB aufnehmen, wenn sie sich im Rahmen ihrer Handlungskompetenz über einen komplexen Fall austauschen möchten. In diesen Situationen wird auch die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung besprochen. Diese Fachperson erläutert dazu ein Beispiel:

«Gestern hat mich eine Beiständin angerufen, eines Klienten, der ist schon lange verbeiständet, der ist schwerpsychisch krank, der ist Drogenkonsument und obdachlos. (...) Und jetzt haben wir gehört, (...) dass er eine Verletzung hat am Fuss, (...) das könnte lebensgefährlich sein. Und dann geht es genau um die Abwägung, weil was könnten wir tun, ganz konkret, wir könnten die Polizei avisieren, sie sollen den holen und ins (Spital) bringen, damit er untersucht wird. So können wir ihm das Leben retten. Und wir machen das im direkten Austausch, wir haben gestern eine Viertelstunde telefoniert und überlegt, eine Strategie beschlossen, wann reagieren wir, worauf warten wir, was wollen wir noch. (...) im direkten Austausch versuchen wir dann, eine möglichst klientenfreundliche Lösung zu finden, eben unter bestmöglicher Wahrung der Selbstbestimmung.» (Interviewperson D, Pos. 18-19)

Beistandspersonen können zudem Kontakt mit der KESB aufnehmen, wenn sie eine Veränderung in dem Mandat beantragen möchten. Nebstdem erklärt eine interviewte Person, dass ein bilateraler Austausch zwischen der KESB und der Beistandsperson stattfindet, wenn die verbeiständete Person mit der KESB Kontakt aufgenommen hat, um einen Konflikt mit der Beistandsperson zu schildern.

Eine interviewte Person erwähnt zudem, dass auch sie Kontakt mit den Beistandspersonen aufnehmen kann, falls sie die Handlungen der Beistandsperson als nicht geeignet einschätzt.

Institutionalisierte Kontakte in der Zusammenarbeit

Diese Kategorie sammelt die Aussagen, die die institutionalisierten Kontakte zwischen der KESB, den Beistandspersonen und zum Teil der Leitungen der Sozialdienste thematisieren.

Gemäss den befragten Personen finden im Jahr zwei bis vier (je nach KESB) institutionalisierte Austausche auf der Leitungsebene statt. Je nach KESB nehmen die Leitenden der KESB, des sozialjuristischen Dienstes und des Revisorats sowie die Leitenden der entsprechenden Sozialdienste teil. An diesen werden Haltungsfragen, Vorgehensweisen, Ansprüche der KESB und eingebrachte Themen diskutiert. Eine interviewte Person erwähnt, dass Einzelfälle in diesen Gefässen nicht thematisiert werden, während eine Person aus einer anderen KESB erklärt, dass auch problematische Einzelfälle vorkommen können. Diese werden meistens von den Leitenden der Sozialdienste eingebracht. Eine Fachperson erwähnt, dass diese Austausche zu einer qualitativen Verbesserung führen können.

Die interviewten Fachpersonen aus einer KESB erwähnen eine weitere Form von institutionalisiertem Kontakt, der in dieser KESB vor einem Jahr eingeführt wurde: Fachnachmittage, an welchen die Beistandspersonen und Mitarbeitenden der KESB teilnehmen. Dabei werden Referate zu gewissen Themen gehalten. Das Thema Selbstbestimmung kann im Rahmen dieser jährlich stattfindenden Fachnachmittage ebenfalls vorkommen:

«(...) letztes Jahr waren eben so Fragen, auch Handlungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Selbstbestimmung. Auch in diesem Zusammenhang, hat seitens (Sozialdienst) / war viel Unsicherheit immer wieder da, oder Einzelfälle, wo man diskutiert hat (...)» (Interviewperson D, Pos.

45)

Rollenverteilung zwischen der KESB und den Beistandspersonen

Die interviewten Personen beschreiben ihre Rolle und deren Abgrenzung mit den Beistandspersonen unter anderem in Bezug auf die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung. Diese Aussagen finden sich in dieser Unterkategorie wieder.

Die befragten Fachpersonen erwähnen verschiedene Aufgaben, die sie im Rahmen von Beistandschaften haben. Sie bestimmen die Aufgaben der Beistandspersonen, unterstützen diese und haben eine Kontrollfunktion über die Mandatsführung. Die interviewten Personen

erklären, dass sie im Rahmen der Mandatsführung selten direkt intervenieren. Dies kann aber dann vorkommen, wenn die Beistandsperson grobfahrlässig gehandelt hat.

Die Mehrheit der befragten Fachpersonen hat betont, dass die KESB ausser den erwähnten Aufgaben eine beschränkte Rolle in der laufenden Mandatsführung hat. Nämlich sehen die interviewten Fachpersonen in diesem Kontext eine klare Trennung zwischen ihrer Rolle und der Rolle der Beistandspersonen. Die Beistandspersonen sind dabei für die Führung des Mandats zuständig. Eine Interviewperson beschreibt dies so:

«(...) wir haben nicht die Kompetenz, uns in die Mandatsführung einzumischen. Die methodischen Ansätze und Haltungsfragen, das sollen die Berufsbeistandschaften selber machen. Deshalb, also wenn wir nicht gerade einen Fall haben, wo wir finden, das ist total daneben, haben wir dort nicht viele Berührungspunkte.» (Interviewperson D, Pos. 37)

Die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung stellt im Rahmen der Mandatsführung auch eine Aufgabe der Beistandspersonen dar. Eine interviewte Person erklärt, dass die KESB erst reagiert, falls eine verbeiständete Person sich bei der KESB meldet. Ansonsten erläutert sie, dass die Mitarbeitenden der KESB nur wenig Einfluss auf die Förderung der Selbstbestimmung haben können. Sie sagt dazu Folgendes:

«Wir können die Beistände nicht zwingen, so und so viel Risiko einzugehen oder so und so zu arbeiten.» (Interviewperson A, Pos. 21)

Die Frage, ob die KESB kontrolliert, inwiefern die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen durch die Beistandspersonen gewährt und gefördert wird, wurde in den Interviews gestellt. Zu dieser Frage haben alle befragten Fachpersonen erläutert, dass dies nicht (gross) geschieht. Die Fachpersonen haben dies mit unterschiedlichen Faktoren erklärt. Eine befragte Person erwähnt, dass die zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden der KESB dafür nicht ausreichend sind. Eine andere Fachperson erklärt, dass die Gewährung und die Förderung der Selbstbestimmung in den Berichten der Beistandspersonen nicht erkennbar sind. Im Gegensatz dazu erläutert eine weitere Fachperson, dass sie durch die Berichte erkennen kann, wie die Beistandspersonen das Mandat führen, aber dass in der Praxis vor allem die Rechnung und nicht die Berichte geprüft werden. Diese Tatsache wird auch von einer anderen Fachperson erwähnt:

«Im Prinzip, wenn man ehrlich ist, die Rechenschaftsberichte und die Rechnungen, da wird einfach die Rechnung überprüft.» (Interviewperson A, Pos. 66)

Fehlerkultur

Dieser Subkategorie wurden Aussagen zugeordnet, die den Umgang der KESB mit Fehlern der Beistandspersonen und die Fehlerkultur zwischen den Akteur:innen beschrieben.

Zwei interviewte Fachpersonen erklären, dass Fehler in der Mandatsführung auftauchen können und dass die KESB dabei nicht interveniert, sofern die Beistandsperson nicht absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt hat:

«Und Fehler passieren, wo gearbeitet wird, solange das nicht grobfahrlässig ist und unter Missachtung bekannter Fakten ist das hinzunehmen.» (Interviewperson D, Pos. 27)

Eine weitere Fachperson erklärt, dass sie das Eingehen von Risiken, unter anderem im Rahmen der Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung, nicht als Fehler betrachtet.

Ein Teil der interviewten Personen hat zudem Fehler finanzieller Art thematisiert. Es wurde dabei erwähnt, dass diese Fehler finanzielle Schadenfälle verursachen können. In diesen Situationen wird gemäss einer interviewten Person der Schaden gemessen und ausgewiesen. Die verbeiständeten Personen oder deren Angehörigen können diesen Schaden dann bei der KESB einfordern. Diese Art von Fehlern wird zwischen den Beistandspersonen und dem Revisorat der KESB besprochen.

In Bezug auf die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung erklärt eine Fachperson, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass ein Schadensfall, der aus der Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung resultiert, eingefordert wird:

«(...) es kommt mir gerade kein Fall in den Sinn, wo durch die Wahrung der Selbstbestimmung dann ein Schaden resultiert wäre. (...) Also jetzt angenommen, eine alte Dame hat eine Liegenschaft und sie hat immer gesagt, ich will das meiner Nichte verkaufen, aber sie hat nichts testamentarisch festgehalten und dann muss man für Liquidität die Liegenschaft verkaufen und verkauft es der Nichte, ohne auszuschreiben zum Beispiel. Das wäre dann so eine Achtung der Selbstbestimmung. Wenn dann die anderen Erben kommen, ausser dann erbrechtlich, aber ich glaube nicht, dass es (...) zählbare Schäden gibt.» (Interviewperson D, Pos. 31)

Zum Thema der Fehlerkultur zwischen der KESB und den Beistandspersonen haben die Fachpersonen unterschiedliche Vorstellungen geäussert. Zwei befragte Personen bringen zum Ausdruck, wie wichtig dieses Thema ist. Eine interviewte Person betont die Relevanz einer offenen und transparenten Fehlerkultur aufgrund des dynamischen Arbeitsfeldes. Diese

Fachperson sieht die Relevanz einer Fehlerkultur auch zum Wohle der verbeiständeten Personen. Dafür sollten die Fachpersonen ihre Erfahrungen sammeln und dabei aus den Fehlern lernen können. Eine andere Fachperson äussert sich zum Thema Fehlerkultur wie folgt:

«Es ist ja auch noch ein schwieriges Thema. Es ist sicher wichtig, aber ja, (...) wahrscheinlich macht man es schon zu wenig. Auch um anderen nicht irgendwie vor den Kopf zu treten oder so. Aber eigentlich wäre es schon wichtig.» (Interviewperson C, Pos. 43)

Diese Person erklärt, dass aus ihrer Sicht die Diskussion von Fehlern in der Mandatsführung dazu beitragen könnte, die Beziehung zwischen der verbeiständeten Person, der Beistandsperson und der KESB zu stärken.

Diese zwei Fachpersonen erwähnen verschiedene Möglichkeiten, die die Thematisierung von Fehlern ermöglichen könnten. Dabei wird zum Beispiel die Analyse von Situationen, bilaterale Feedbacks und Fortbildungen betont.

Eine andere interviewte Person erwähnt, dass das Thema Fehlerkultur zwischen der KESB, der Beistandspersonen und den Sozialdiensten nicht oft besprochen wird und aus ihrer Sicht auch nicht mehr thematisiert werden muss. Dies sollte stattdessen innerhalb der Sozialdienste diskutiert werden:

«Also natürlich sind sie als Sozialdienste mal organisiert und wenn Fehler passieren, wo die überall passieren können, ist es in erster Linie mal die interne Hierarchie, die das regeln muss.» (Interviewperson A, Pos. 53)

Diese Person erwähnt zu diesem Thema zudem, dass Beistandspersonen wissen sollen, was von der KESB erwartet wird und dass diese Erwartungen klar kommuniziert wurden.

In diesem Kapitel konnten die Ergebnisse aus den Interviews dargestellt werden. Verschiedene Themen und damit verknüpfte Aspekte wurden behandelt. Diese werden im nächsten Kapitel diskutiert und kritisch gewürdigt.

7.2 Diskussion der Ergebnisse⁸

In diesem Kapitel werden die deskriptiv dargestellten Ergebnisse mit der Fachliteratur verknüpft und verglichen. Gemeinsamkeiten und Abweichungen werden dadurch beleuchtet.

Konzept der Selbstbestimmung

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit zeigen, dass die Mitarbeitenden der KESB unter dem Begriff der Selbstbestimmung sowohl die Fähigkeit der Willensbildung als auch die Umsetzung des eigenen Willens verstehen. Dieses Verständnis kommt aus Sicht der Verfassenden der vorliegenden Bachelorarbeit der in Kapitel 3.1.2 dargestellten philosophischen Perspektive auf Selbstbestimmung gleich. Diese beschreibt Selbstbestimmung als Teil der Entscheidungsfindung in der Lebensführung sowie in deren Umsetzung. Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen der Fachliteratur zur Selbstbestimmung und den Ergebnissen besteht darin, dass beide auf die Möglichkeit ihrer Einschränkung bei erwachsenen Personen hinweisen.

Im Kapitel 3.1.3, das sich mit der rechtlichen Perspektive des Begriffs Selbstbestimmung befasst hat, wurde insbesondere das in der BRK und in der BV verankerte Recht auf Selbstbestimmung dargestellt. In den Ergebnissen wurde erläutert, dass der Begriff in der Praxis einer KESB vorwiegend aus einer juristischen Perspektive betrachtet wird. Es wurde jedoch nicht präzisiert, wie diese juristische Sicht genau aussieht. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass der Begriff der Selbstbestimmung in den untersuchten KESB zwar häufig vorkommt, jedoch vor allem im Zusammenhang mit Einzelfällen und dem Entscheidungsprozess behandelt wird. Ein gemeinsames generelles Begriffsverständnis wird gemäss den Interviews in den KESB demnach in diesem Kontext nicht thematisiert.

Berücksichtigung der Selbstbestimmung im Abklärungs- und Entscheidungsprozess

Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass die Mitarbeitenden der KESB Selbstbestimmung im Rahmen der Abklärungs- und Entscheidungsprozesse als zentrales Prinzip erachten. Sie soll demnach so lange wie möglich erhalten bleiben. Diese Haltung steht im Einklang mit den in Kapitel 2.2.1 dargestellten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 389 ZGB) sowie den Vorgaben der BRK. Nach diesen müssen Behörden bei der Anordnung einer Massnahme begründen, warum niederschwellige Unterstützungsangebote nicht ausreichen, um eine selbstbestimmte Teilhabe der betroffenen Person zu gewährleisten (Rosch, 2022a, S. 480).

⁸ In den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Kapitels wurde DeepL Write von DeepL SE (o. J.) als Formulierungshilfe verwendet.

In der praktischen Berücksichtigung der Prinzipien haben sich aus den Ergebnissen relevante Spannungsfelder ergeben, die eine konsequente Orientierung an diesen erschweren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die von den befragten Mitarbeitenden der KESB wahrgenommene Versorgungslücke von niederschweligen Unterstützungsangeboten zu erwähnen. Diese erschwert die praktische Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam bereits Willener (2023, S. 539–540). Die Autorin forderte, die Verfügbarkeit entsprechender Unterstützungsangebote mit der Berücksichtigung von regionalen Unterschieden zu prüfen und wenn nötig auszubauen.

Ein weiteres Spannungsfeld betrifft die Anordnung der Beistandschaft und die dabei zu berücksichtigende Selbstbestimmung der betroffenen Person bezüglich ihres Wunsches hinsichtlich der Beistandsperson. Eine befragte Person wies hier auf die Pflicht der KESB hin, die Bereitschaft von Familienangehörigen zur Übernahme des Mandats zu überprüfen. Eine solche Prüfungspflicht besteht im ZGB bisher nicht, es sei denn, eine betroffene Person schlägt eine entsprechende Person vor (Art. 401 Abs. 1 ZGB). Die Ausweitung der Prüfungspflicht der KESB ist aber im Rahmen einer geplanten Revision des ZGB vorgesehen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2023, S. 19).

Eine interessante Erkenntnis aus den Ergebnissen betrifft die Instrumente der eigenen Vorsorge. In Kapitel 3.2 wurde erläutert, dass diese seit der Gesetzesrevision im Jahr 2013 eine Alternative zu behördlichen Massnahmen und eine Möglichkeit der reinen Selbstbestimmung darstellen. Die Ergebnisse zeigen, dass sie in der Praxis bisher nur selten genutzt werden.

Vorstellungen der KESB Mitarbeitenden zur Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Die Aussagen der interviewten Personen weisen auf ein differenziertes und methodisch fundiertes Verständnis der Mitarbeitenden der KESB hinsichtlich der praktischen Umsetzung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung hin.

Die Ergebnisse zeigen, wie zentral die befragten Fachpersonen es erachten, dass Beistandspersonen zu Beginn des Mandats geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Besonders betont wird dabei die Bedeutung einer Rollenklärung, bei der die Wünsche der betroffenen Person aktiv erfasst werden. Diese Haltung der Mitarbeitenden der KESB deckt sich mit den «Grundsätzen zur Achtung und Förderung von Selbstbestimmung» der SOD Zürich, welche den aktiven und direkten Dialog mit der Klientel als zentral erachtet. Aus den Grundsätzen

lassen sich die Ergebnisse dahingehend ergänzen, dass im Dialog auf eine adressatengerechte Kommunikation geachtet werden soll, die den individuellen Schwächezustand der betroffenen Person berücksichtigt (Hartmann & Moser, 2022, S. 247).

Ein Vertrauensverhältnis und ein Vertrauensvorschuss werden von den befragten Mitarbeitenden der KESB als wesentliche Voraussetzung für die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung beschrieben. Diese Auffassung deckt sich mit den Ergebnissen von Becker-Lenz et al. (2022, S. 24–27), die ein Vertrauensverhältnis als Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit betonen. Darüber hinaus unterstreichen auch diese Forschenden die Notwendigkeit eines Vertrauensvorschusses seitens der Beistandspersonen, auf welchem eine betroffene Person aufbauen kann. Auch die KOKES (2021, S. 8) bekräftigt, dass eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung die Basis für eine erfolgreiche Mandatsführung darstellt. Dabei wird betont, dass der Aufbau einer Arbeitsbeziehung je nach Schwächezustand der betroffenen Person allerdings nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Eine ähnliche Feststellung findet sich auch in den Ergebnissen dieser Bachelorarbeit wieder. Eine befragte Person weist auf die Herausforderung bei der Errichtung eines Arbeitsbündnisses hin, wenn die betroffene Person der Beistandschaft ablehnend gegenübersteht.

In Rahmen der laufenden Mandatsführung wird von den befragten Fachpersonen eine möglichst hohe Selbstbestimmung der verbeiständeten Person als wichtig angesehen. Beistandspersonen sollen primär beratend und begleitend tätig sein und nur im Ausnahmefall, wie beispielsweise bei einer stark ausgeprägten Demenz, in Vertretung handeln. Diese Haltung entspricht den theoretischen Ausführungen in Kapitel 3.2.1 zum Innen- und Aussenverhältnis in der Mandatsführung, wonach in erster Linie im Innenverhältnis die Befähigung der Klientel anzustreben ist und eine Vertretung nur die ultima ratio darstellen sollte (Frey et al., 2022, S. 590–594).

Die Einbeziehung urteilsfähiger Personen in Entscheidungsprozesse wurde von allen befragten Personen als sehr wichtig beschrieben. Entscheidungen sollen gemeinsam mit den betroffenen Personen diskutiert werden. Das lässt sich mit dem in Kapitel 3.2.1 vorgestellten Partizipationsmodell von Strassburger und Rieger (2014, S. 24–26) in Verbindung bringen. Dabei entspricht die Besprechung von Entscheidungen der vierten Partizipationsstufe. Darüber hinaus wurde von einer befragten Fachperson die Möglichkeit beschrieben, durch eine Erhöhung des Budgets mehr Verantwortung an die betroffene Person zu übertragen. Dies könnte der fünften Partizipationsstufe zugeordnet werden, in der die Beistandspersonen ihre Entscheidungskompetenzen in bestimmten Bereichen an die Klientel abgeben. In der Theorie

wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass eine pauschale Aufgabenübertragung an die verbeiständete Person dem Sinn und Zweck einer Beistandschaften widersprechen würde (Rosch, 2022b, S. 86). In den Ergebnissen dieser Bachelorarbeit finden sich dazu keine Aussagen der befragten Personen.

Auch im Umgang mit urteilsunfähigen Personen verfügen die interviewten Mitarbeitenden der KESB über eine bewusste Vorstellung. Entscheidungen sollen sich am mutmasslichen Willen der betroffenen Person orientieren, der durch Gespräche mit ihr ermittelt wird. Diese Haltung entspricht den Grundsätzen der BRK, die eine Orientierung am mutmasslichen Willen anstelle objektiver Kriterien fordert. Aus der Theorie lässt sich dahingehend ergänzen, dass der mutmassliche Wille nicht nur durch Gespräche mit der betroffenen Person selbst, sondern auch durch die Einbeziehung ihres sozialen Umfelds ermittelt werden kann (Hartmann & Moser, 2022, S. 246).

Eine interessante Diskrepanz zwischen der Theorie und den Ergebnissen dieser Bachelorarbeit zeigt sich in Bezug auf die Rolle der KESB hinsichtlich des Umgangs von Beistandspersonen mit dem Einkommen der verbeiständeten Person. Während Estermann et al. (2022c, S. 238) der Ansicht sind, dass Sicherheitsbedenken der KESB zu Einschränkungen der gewährten Selbstbestimmung führen können, betonen die befragten Mitarbeitenden der KESB das Recht urteilsfähiger Personen auf einen eigenverantwortlichen Umgang mit Geld, auch wenn dies zu selbstschädigendem Verhalten führt. Eingriffe der Beistandspersonen werden als nicht gerechtfertigt erachtet, solange die Ausgaben nicht den Interessen der betroffenen Person widersprechen. Neue Schulden werden von den befragten Fachpersonen als ein zunehmendes Risiko und nicht als Fehler von Beistandspersonen bewertet.

Die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit zeigen, dass Mitarbeitende der KESB Risiken insgesamt als notwendig erachten, um das Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Person nicht zu verletzen. Einschränkungen werden nur dann als gerechtfertigt erachtet, wenn Wagnisse als nicht mehr tragbar eingeschätzt werden oder eine chronische Selbstgefährdung der verbeiständeten Person vorliegt. Diese Haltung deckt sich mit theoretischen Positionen, die betonen, dass verbeiständeten Personen das Risiko des Scheiterns zugestanden werden muss und dass Rückschläge bei der Wiedererlangung von Selbstständigkeit dazugehören (Estermann et al., 2022c, S. 237–238; Hartmann & Moser, 2022, S. 244; Rosch, 2017a, S. 88 – 89).

Hartmann und Moser (2022, S. 247) empfehlen, bei Risikoabwägungen insbesondere die potenziellen Folgen einer Entscheidung sowie die Vertretbarkeit des jeweiligen Risikos zu berücksichtigen. Die Aussagen der befragten Personen deuten darauf hin, dass die Mitarbeitenden der KESB in der Praxis eine solche Abwägung vornehmen. Die finanziellen Risiken werden, wie oben beschrieben, als tragbar eingeschätzt, während die Risiken im Bereich Wohnen zurückhaltender beurteilt werden. Gleichzeitig zeigen sich auch unterschiedliche Haltungen zu Risiken zwischen der Mitarbeitenden der KESB. So betont lediglich eine Fachperson die Notwendigkeit einer ärztlichen Beurteilung für bestimmte Entscheide sowie die Bedeutung der Verantwortungsübernahme durch Angehörige oder die urteilsfähige betroffene Person selbst.

Eine Fachperson thematisiert Risiken auch in Verbindung mit der Aufhebung der Beistandschaft, die aus ihrer Sicht durch eine konsequente Förderung von Selbstbestimmung erreicht werden kann. Sie betont, dass bei der Aufhebung der Beistandschaft das Risiko eingegangen werden muss, dass eine betroffene Person in Zukunft wieder auf Unterstützung angewiesen sein könnte. Diese Ansicht entspricht der theoretischen Forderung von Frey et al. (2022, S. 573–574), wonach vermieden werden soll, dass eine betroffene Person länger als notwendig verbeiständet bleibt. Zudem entspricht die Haltung der Fachperson der gesetzlichen Bestimmung, wonach eine Beistandschaft aufgehoben werden muss, sobald deren Voraussetzung nicht mehr gegeben erfüllt ist (Art. 399 Abs. 2 ZGB). Ein mögliches Spannungsfeld zu den Ergebnissen könnte aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit insofern bestehen, als die befragte Fachperson neben dem Fehlen einer unbehandelten psychischen Störung auch das Einverständnis der Beistandsperson als Voraussetzung für eine Aufhebung definiert hat.

Wahrnehmung der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung durch Beistandspersonen in der Mandatsführung

Durch die Berücksichtigung der Aussagen der Fachpersonen, wie sie die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung durch Beistandspersonen erleben, konnten zentrale Spannungsfelder zwischen den eigenen Erwartungen, professionellen Ansprüchen und der praktischen Umsetzung identifiziert werden.

Wie im vorherigen Abschnitt verdeutlicht, betonen die befragten Mitarbeitenden der KESB, dass Vertretungshandlungen der Beistandspersonen nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollten. Es wird jedoch beobachtet, dass in der Praxis häufig zu viel vertreten wird. Diese Wahrnehmung der praktischen Umsetzung würde, der in Kapitel 3.2.1 geforderten Priorisierung des Innenverhältnisses zwischen Beistandspersonen und der betroffenen Person gegenüber Vertretungshandlungen widersprechen.

Mangelnde zeitliche Ressourcen wurden von den interviewten Personen als Hauptgrund für dieses Vorgehen der Beistandspersonen genannt. Auch Rosch (2015, S. 225) hält fest, dass die Förderung von Selbstbestimmung mehr zeitliche Ressourcen in der Mandatsführung benötigt. Diese Erkenntnis deckt sich auch mit den Ergebnissen von Willener (2023, S. 535–536), die fehlende zeitliche Ressourcen als Hindernis für die Förderung von Selbstbestimmung beschreibt. Besonders im Bereich der Finanzen wird von den befragten Fachpersonen darauf hingewiesen, dass Beistandspersonen aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen Vertretungshandlungen als pragmatischere Lösung bevorzugen. Dieses Potenzial im Bereich der Finanzen wird auch in der Fachliteratur von Estermann et al. (2022c, S. 237) thematisiert, wonach Zeitersparnisse der Beistandspersonen bei der Einkommensverwaltung dazu führen können, dass die Selbstbestimmung nicht gewährt und gefördert wird.

Über die fehlenden zeitlichen Ressourcen hinaus wies eine Fachperson auf die Ausbildung von Sozialarbeitenden hin. Aus ihrer Sicht führt diese dazu, dass Beistandspersonen anstatt Selbstbestimmung zu fördern, eher selbst aktiv werden. Eine solche Wahrnehmung würde eine Diskrepanz in der praktischen Umsetzung zum Berufskodex der Sozialen Arbeit offenbaren, der als Orientierungshilfe für die professionsethische Haltung dienen soll. Wie in Kapitel 3.1.3 ausgeführt, enthält der Berufskodex nämlich den Grundsatz der Selbstbestimmung als ein zentrales Prinzip der Sozialen Arbeit (Beck et al., 2010, S. 10). Der Faktor der Ausbildung von Sozialarbeitenden findet sich auch in der Forschung von Becker-Lenz et al. (2022, S. 26) wieder, in der gefordert wird, dass der Umgang mit Unsicherheit und Risiko Bestandteil der Ausbildung von Beistandsperson sein sollte. Die Wahrnehmung der befragten Fachperson deutet darauf hin, dass in diesem Bereich noch Entwicklungsbedarf besteht. Denn die Risikobereitschaft der Beistandspersonen, insbesondere im finanziellen Bereich wird von den befragten Fachpersonen als gering empfunden. Diese Wahrnehmung steht damit auch im Gegensatz zur Forderung von Rosch (2015, S. 221) dass Mut und das Risikobereitschaft zur Förderung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung dazugehören müssen.

Ein weiterer Faktor, der von einer mitarbeitenden Person der KESB als einschränkend für die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung wahrgenommen wird, sind die strukturelle Rahmenbedingungen von Sozialdiensten. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Ergebnissen von Willener (2023, S. 537), die institutionalisierte Prozesse als Barriere für die Übertragung von Verantwortung und Entscheidungsfreiheit an die betroffene Person beschreibt.

Austausche in der Zusammenarbeit

Aus den Ergebnissen zur Zusammenarbeit geht hervor, dass die Mitarbeitenden der KESB auf Anfrage von Beistandspersonen für direkte Kontakte erreichbar sind und «offene Türen» anbieten. Diese Erkenntnis stimmt mit einem Aspekt aus der Fachliteratur überein: Fassbind (2022, S. 120–121) erwähnt nämlich, dass die KESB auch nach der Errichtung einer Massnahme (z. B. einer Beistandschaft) für die involvierten Personen erreichbar bleiben soll. In den Ergebnissen wird betont, dass die bilateralen Austausche zwischen der KESB und den Beistandspersonen die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen der Mandatsführung (unter anderem in Bezug auf die Gewährung und die Förderung der Selbstbestimmung) ermöglichen. Auch in der Fachliteratur werden von verschiedenen Autor:innen solche fachlichen Gespräche auf Augenhöhe empfohlen (Estermann et al., 2022b, S. 207; Rosch et al., 2012, S. 430).

In Bezug auf die Zusammenarbeit werden in der Fachliteratur weitere Empfehlungen formuliert, wie die Klärung von Zielen und von Erwartungen sowie die Erstellung von Qualitätszirkeln (KOKES, 2021, S. 36; Rosch et al., 2012, S. 429). Aus den Ergebnissen der Untersuchung geht hervor, dass die Erwartungen der KESB an die Beistandspersonen klar kommuniziert wurden. Dies wird jedoch nur von einer interviewten Person erwähnt. Demnach ist nicht zu erkennen, inwiefern in der anderen KESB die Erwartungen an die Beistandspersonen mitgeteilt werden. Zudem wurde in den Interviews nicht erwähnt, ob Qualitätszirkel im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Sozialdiensten existieren.

Die Ergebnisse zeigen, dass in den beiden interviewten KESB regelmässige Austausche zwischen ihrer Leitung und jener der Sozialdienste stattfinden. Eine Fachperson erklärt, dass sie darin die Möglichkeit für qualitative Verbesserungen sieht. Während dieser Austausche werden, wie in den Ergebnissen dargestellt, verschiedene Themen und Komponenten der Zusammenarbeit (z. B. Handlungsfragen und Vorgehensweisen) diskutiert. Im Forschungsstand wurde erläutert, dass in der Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen Herausforderungen auftauchen könnten, falls die KESB und die Leitungen der Sozialdienste nicht die gleichen Vorgaben haben (Rosch et al., 2012, S. 427). Die in der Praxis existierenden Austausche auf der Leitungsebene können dazu beitragen, diese Vorgaben zu besprechen und die Zusammenarbeit zu klären. Diese Austausche können auch der Empfehlung aus der Fachliteratur, Aspekte und Ziele der Zusammenarbeit zu besprechen, nachkommen (Estermann et al., 2022b, S. 208; KOKES, 2021, S. 36). Aus den Interviews kann jedoch nicht entnommen werden, inwiefern die Leitenden der Sozialdienste die Anliegen der Beistandspersonen bei dieser Gelegenheit ansprechen und ob sie diesen die Erkenntnisse aus den Austauschen im Anschluss kommunizieren.

Eine der interviewten Personen hat auf die von ihrer KESB eingeführten Fachnachmittage zwischen Beistandspersonen und Mitarbeitenden der KESB hingewiesen. In diesem Gefäss wurden unter anderem Unsicherheiten der Beistandspersonen zu verschiedenen Themen angesprochen. Dies kann bedeuten, dass die Einführung dieser Fachnachmittage auf gewisse Bedürfnisse der Beistandspersonen eingeht. Wie in den Ergebnissen dargestellt, ermöglichen diese Anlässe Fachaustausche zu verschiedenen Themen, unter anderem zur Selbstbestimmung. In der Fachliteratur werden, wie in Kapitel 5.2.2 erwähnt, fachliche Austausche und Diskussionen zu Themen der Zusammenarbeit empfohlen. Diese Fachnachmittage können als eine Möglichkeit bzw. eine Herangehensweise angesehen werden, die Empfehlungen aus der Fachliteratur in der Praxis umzusetzen. Nämlich werden während dieser Fachnachmittage übergreifende Themen besprochen. Diese Veranstaltungen finden jedoch nur in einer der beiden interviewten KESB statt.

Zusammenfassend geht aus den Ergebnissen hervor, dass die Austausche, die auf verschiedenen Ebenen zwischen den drei erwähnten Akteur:innen stattfinden, den Empfehlungen aus der Fachliteratur nachkommen. Sie heben nämlich unterschiedliche Möglichkeiten hervor, wie in der Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen kommuniziert werden kann: Einzelfälle können zwischen der KESB und den Beistandsperson direkt angesprochen werden. Themen der Zusammenarbeit können zwischen der KESB und den Leitungen der Sozialdienste besprochen werden und Diskussionen zu Themen der Mandatsführung können in einer KESB zwischen der KESB und den Beistandspersonen während Fachnachmittage stattfinden. Jedoch wird offengelassen, inwiefern die Erkenntnisse aus diesen Austauschen allen Akteur:innen kommuniziert und wie sie verschriftlicht werden (z. B. in Form von Qualitätszirkeln).

Rollenverteilung zwischen der KESB und Beistandspersonen und Kontrolle der KESB

Wie in der Darstellung der Ergebnisse erläutert, beschreiben die befragten Fachpersonen eine klare Rollentrennung zwischen ihnen und den Beistandspersonen. Ihre Aufgabe während der Mandatsführung sehen sie vor allem in der Kontrolle der Massnahme und in der Unterstützung der Beistandspersonen. Dabei erwähnen sie, dass ihre Einflussmöglichkeiten in der Mandatsführung eingeschränkt sind. Demgegenüber sind die Beistandspersonen für verschiedene Aspekte der Mandatsführung (und unter anderem für die Gewährung und die Förderung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen) zuständig. Die Aufgabenabgrenzung und das Rollenverständnis, welche die befragten Fachpersonen erwähnen, stimmen mit den Ansätzen aus der Fachliteratur überein. Wie in Kapitel 5.2.1 beschrieben, soll die KESB während der Mandatsführung nämlich eine zurückhaltende Rolle einnehmen und nur beschränkt inter-

venieren, was den Handlungsspielraum der Beistandspersonen in der operativen Mandatsführung begünstigen soll (Estermann et al., 2022b, S. 206–207; KOKES, 2021, S. 35; Rosch et al., 2012, S. 428).

Im Kontext der Rollentrennung haben einige der interviewten Fachpersonen erwähnt, dass in der Mandatsführung die Gewährung und die Förderung der Selbstbestimmung zu den Aufgaben der Beistandspersonen gehören. Deshalb sprechen sie diese nicht aktiv auf dieses Thema an, ausser es wird von einer verbeiständeten Person thematisiert. Zu diesem Aspekt wird in der Fachliteratur erläutert, dass die KESB anhand der Berichte kontrollieren soll, ob Beistandspersonen die Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen in der Mandatsführung berücksichtigen (Mauchle, 2019, S. 143). Im Widerspruch dazu haben die Fachpersonen in den Interviews erwähnt, dass sie das nicht machen bzw. nicht machen können. Als Grund dafür wird in den Ergebnissen unter anderem angegeben, dass im Gegensatz zur Rechnung die Berichte der Beistandspersonen nicht in jedem Fall überprüft werden. Im ZGB ist jedoch vorgesehen, dass die KESB die Berichte der Beistandspersonen prüft (Art. 415 Abs. 2 ZGB). Auch die Fachliteratur betont die Relevanz der Prüfung des Berichts: dadurch soll nämlich die Überprüfung der Zielerreichung in der Mandatsführung und der verwendeten Methodik ermöglicht werden. Diese Tätigkeit wird insbesondere den in der KESB tätigen Sozialarbeitenden zugeschrieben (Rosch, 2011, S. 37).

Zusammenfassend stimmt das Rollenverständnis, das in den Ergebnissen der qualitativen Forschung vorkommt, mit der Fachliteratur überein. Gemäss den Interviews besteht in der Praxis jedoch ein Widerspruch, indem die Berichte nicht bzw. ungenügend überprüft werden. Dies kann wie zuvor erwähnt auf eine mangelnde Kontrolle der Gewährung und der Förderung von Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen verweisen.

Fehlerkultur

Die Ergebnisse zeigen, dass die interviewten Fachpersonen im Regelfall kaum auf die Fehler der Beistandspersonen reagieren bzw. diese nicht bestrafen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fehler nicht finanzieller Natur sind. Gemäss einer interviewten Fachperson können nämlich Fehler passieren. Diese Haltung der Fachpersonen der KESB stimmt teilweise mit den Empfehlungen aus der Fachliteratur überein, die erläutern, dass die Möglichkeit von Fehlern und von Rückschlägen akzeptiert werden sollte (Herzig, 2017, S. 2; Willener, 2023, S. 539). Aus Kapitel 5.3 geht hervor, dass die Fachliteratur im Umgang mit Fehlern eine aktive Haltung empfiehlt. Ein Beispiel dafür wäre, dass die KESB die Handlungen der Beistandspersonen unterstützt (Becker-Lenz et al., 2022, S. 26; Willener, 2023, S. 539). Verschiedene Autor:innen betonen zudem die Relevanz einer gemeinsamen Fehlerkultur zwischen der KESB,

den Beistandspersonen und den Sozialdiensten, in der Feedbacks gegeben und Fehler thematisiert werden (Becker-Lenz et al., 2022, S. 26; Estermann et al., 2022b, S. 208; Willener, 2023, S. 539). Des Weiteren wird die Verschriftlichung der Fehlerkultur empfohlen (Herzig, 2017, S. 2). Gemäss den Ergebnissen ist eine gemeinsame Fehlerkultur für einige interviewten Fachpersonen wichtig, auch wenn sie in der Praxis «zu wenig» besprochen wird. Die Fehlerkultur ist zudem nicht verschriftlicht. Daraus ergibt sich die Erkenntnis, dass eine gemeinsame Fehlerkultur im Vergleich mit den Empfehlungen aus der Fachliteratur in der Praxis nicht ausreichend besprochen und umgesetzt wird.

Eine andere interviewte Fachperson hat zu diesem Thema eine abweichende Perspektive geäußert. Sie ist der Meinung, dass die Fehlerkultur nicht unbedingt zwischen den verschiedenen Akteur:innen, sondern intern in den Sozialdiensten besprochen werden sollte. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Vorstellungen der anderen interviewten Personen über die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen. In Bezug auf die Fachliteratur steht diese Aussage ebenfalls im Widerspruch, da in dieser wie zuvor erwähnt eine gemeinsame Fehlerkultur empfohlen wird. Die interviewten Fachpersonen haben den Umgang mit Fehlern im finanziellen Bereich thematisiert. Es wurde ansonsten nicht präzisiert, wie es mit Fehlern in anderen Gebieten umgegangen wird.

In Kapitel 5.1 wurde erläutert, dass die Einschätzungen der Beistandspersonen zur Selbstbestimmungsfähigkeit der verbeiständeten Personen fehlerhaft sein können und dass eine Fehleinschätzung der Selbstbestimmung im finanziellen Bereich möglicherweise zu einem Schadenfall führen könnte. Demgegenüber zeigen die Ergebnisse der Interviews, dass es in der Praxis eher unwahrscheinlich ist, dass aus der Gewährung und der Förderung der Selbstbestimmung finanzielle Schadenfälle entstehen bzw. dass solche bei der KESB eingefordert werden.

Zusammenfassend kommen in den Ergebnissen unterschiedliche Vorstellungen zur gemeinsamen Fehlerkultur vor. Zudem wurde in den Interviews den Fokus vor allem auf den Umgang mit finanziellen Fehlern gelegt.

Nachdem die Ergebnisse in diesem Kapitel mit der Theorie verglichen und Erkenntnisse daraus abgeleitet wurden, werden diese im nächsten Kapitel zur Beantwortung der Fragestellung angewendet.

8. Beantwortung der Fragestellung

Die vorliegende Arbeit untersuchte die Fragestellung, wie Mitarbeitende der KESB Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz verstehen und wie sie mit den Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Hinblick auf die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung zusammenarbeiten.

Die Ergebnisse aus den Interviews haben gezeigt, dass die Mitarbeitenden der KESB Selbstbestimmung als die Fähigkeit zur Willensbildung, zur eigenständigen Entscheidungsfindung und zur Umsetzung des eigenen Willens verstehen. Sie wird von den Fachpersonen als zentrales Kriterium bei der Beurteilung des Unterstützungsbedarfs einer Person betrachtet. Ausserdem hat sie einen direkten Einfluss auf den Entscheid über die Anordnung behördlicher Massnahmen. Um die Anordnung einer solchen zu vermeiden und damit die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu wahren, halten die Mitarbeitenden der KESB niederschwellige Unterstützungsmassnahmen und die Instrumente der eigenen Vorsorge für geeignet.

Die Mitarbeitenden der KESB erachten die Selbstbestimmung auch im Rahmen der Mandatsführung als zentral und finden, dass diese gewährt und gefördert werden soll. Die befragten Fachpersonen verfügen über ein ausgeprägtes methodisches Verständnis zur Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung. Nach Ansicht der Mitarbeitenden der KESB sollten Beistandspersonen zu Beginn der Mandatsführung gemeinsam mit der betroffenen Person geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Ein tragfähiges Vertrauensverhältnis, das auch einen Vertrauensvorschuss gegenüber der betroffenen Person beinhaltet, wird als wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung angesehen. Eine begleitende Mandatsführung wurde von den befragten Fachpersonen deutlich befürwortet. Bei eingeschränkter Urteilsfähigkeit der betroffenen Person sollen Beistandspersonen deren mutmassliche Willen ermitteln und entsprechend handeln. Erst wenn die Umsetzung der Selbstbestimmung als kaum mehr möglich erachtet wird, sollen die Beistandspersonen ihre Vertretungsfunktion wahrnehmen.

Der Umgang mit Risiken im Kontext der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung wurde von den befragten KESB Mitarbeitenden differenziert betrachtet. Mehrere Fachpersonen betonten, dass das Eingehen von Risiken ein zentraler Aspekt ist, um das Recht auf Selbstbestimmung nicht zu verletzen. Je nach Art des Risikos findet eine bewusste Abwägung statt. So werden beispielsweise finanzielle Risiken als eher vertretbar eingeschätzt, während bei Risiken für Leib und Leben und im Bereich Wohnen eine grössere Zurückhaltung geäussert wird. Auch bei der Aufhebung von Beistandschaften werden Risiken in Kauf genommen.

Hinsichtlich der wahrgenommenen Umsetzung der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung durch die Beistandspersonen zeigen die Aussagen der Fachpersonen einige Spannungsfelder auf. Insbesondere der Mangel an zeitlichen Ressourcen der Beistandspersonen wird als wesentliches Hindernis genannt. Dieser führt nach Ansicht der befragten Fachpersonen dazu, dass eine tatsächliche Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung nicht stattfindet und die Mandatsführung stellvertretend wahrgenommen wird. Auch institutionalisierten Abläufe innerhalb von Sozialdiensten werden als einschränkend erlebt. Darüber hinaus wurde auf die Ausbildung der Sozialarbeitenden hingewiesen, die eher auf aktives Eingreifen als auf Anleitung zur Selbstbestimmung ausgerichtet zu sein scheint.

In der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen kommen verschiedene Aspekte vor, die die Thematisierung der Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen im Hinblick auf deren Gewährung und Förderung unterschiedlich stark ermöglichen.

Ein erster Aspekt sind die Austausche zwischen den Akteur:innen in verschiedenen Gefässen. Die bilateralen Kontakte zwischen der KESB und den Beistandspersonen ermöglichen fachliche Diskussionen. Dabei wird die Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen fallspezifisch besprochen. Zudem finden während des Jahres regelmässige Austausche auf der Leitungsebene statt (zwischen der KESB und den Sozialdiensten). Obwohl Beistandspersonen an diesen Gesprächen selbst nicht direkt teilnehmen, werden dabei Handlungsfragen, Erwartungen und Vorgehensweisen diskutiert, die wiederum einen Einfluss auf ihre Arbeit haben können (falls zum Beispiel Vorgaben oder Veränderungen umgesetzt werden). Die Fachnachmittage in einer der interviewten KESB sind eine weitere Gelegenheit für den Fachaustausch zwischen Mitarbeitenden der KESB und Beistandspersonen. Dabei werden verschiedene Themen und Fragestellungen besprochen, unter anderem zum Thema der Selbstbestimmung. Die unterschiedlichen Austauschmöglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen sind demnach ein wichtiger Aspekt, um die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen gemeinsam zu besprechen.

Zweitens wurde in Bezug auf die Zusammenarbeit das Rollenverständnis der Mitarbeitenden der KESB thematisiert. Die Mitarbeitenden der KESB erläuterten eine klare Rollentrennung zwischen ihren Aufgaben und jenen der Beistandspersonen. In ihrem Rollenverständnis sind die Beistandspersonen für die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen zuständig. Die Mitarbeitenden der KESB haben darauf keinen direkten Einfluss. Sie können nicht vorgeben, inwiefern die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen von den Beistandspersonen gewährt und gefördert werden sollte. Zudem werden

die Gewährung und die Förderung der Selbstbestimmung im Gegensatz zu anderen Aspekten der Mandatsführung (zum Beispiel zur Verwaltung der Finanzen) von der KESB wenig kontrolliert. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen ist die Kontrollfunktion der KESB demnach ein Aspekt, der die Gewährung und die Förderung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen wenig beeinflusst.

Schlussendlich wurde in dieser Bachelorarbeit auch die Fehlerkultur als ein weiterer Aspekt der Zusammenarbeit zur Förderung der Selbstbestimmung berücksichtigt. Für einen Teil der interviewten Mitarbeitenden der KESB ist eine offene Fehlerkultur wichtig, auch wenn sie in der Praxis nicht viel thematisiert bzw. umgesetzt wird. Fehler werden nur punktuell thematisiert (zum Beispiel im Kontext von Feedbackgesprächen). Eine andere Fachperson verortet die Fehlerkultur eher als eine interne Angelegenheit in den Sozialdiensten. Finanzielle Fehler werden vor allem zwischen den Beistandspersonen und dem Revisorat der KESB besprochen. Fehler, die im Zusammenhang mit der Gewährung und der Förderung der Selbstbestimmung entstehen, führen selten zu zahlbaren finanziellen Schaden.

Zusammenfassend ermöglichen in der Zusammenarbeit vor allem die unterschiedlichen Austausche die Thematisierung von Selbstbestimmung. Die Besprechung und die Akzeptanz von Fehlern trägt auch dazu bei, eine festgelegte Fehlerkultur besteht jedoch nicht. Die KESB könnte im Rahmen ihrer Kontrollfunktion die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung überprüfen, was im Normalfall aber nicht gemacht wird.

Die Ergebnisse aus der qualitativen Forschung konnten Antworten auf die Fragestellung dieser Arbeit liefern. Im folgenden Kapitel werden aus den gewonnenen Erkenntnissen Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und die weiterführende Forschung abgeleitet.

9. Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und weiterführende Fragestellungen⁹

In diesem abschliessenden Kapitel werden ausgehend von den Erkenntnissen dieser Bachelorarbeit Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und weiterführende Forschungsdesiderate abgeleitet.

Stärkung von Alternativen zu behördlichen Massnahmen

Die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit zeigen, dass die Mitarbeitenden der KESB für die Wahrung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen sensibilisiert sind und wenn möglich auf behördliche Massnahmen verzichten möchten. Insbesondere in der Schweiz wird der Mangel an niederschweligen Unterstützungsangeboten als Hindernis für die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips wahrgenommen. Aus der Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit erscheint es daher notwendig, die bestehenden Angebote systematisch zu erfassen und Lücken zu identifizieren. Die Soziale Arbeit kann dazu beitragen, diese Lücken zu schliessen, indem sie entsprechende Angebote zur Verfügung stellt. Dadurch sehen die Verfassenden die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden der KESB in Zukunft auf die Anordnung von Beistandschaften verzichten können und somit die Selbstbestimmung der schutzbedürftigen Personen gewahrt bleibt.

Ein weiterer Aspekt betrifft die als gering wahrgenommene Nutzung von Instrumenten der eigenen Vorsorge. Diese würden es Personen ermöglichen, selbstbestimmt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit vorzusorgen und damit unter Umständen eine Beistandschaft zu vermeiden. Aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit erscheint es deshalb notwendig, die Bekanntheit dieser Instrumente zu untersuchen und bei Bedarf zu fördern. Durch Informations- und Sensibilisierungsarbeit kann die Soziale Arbeit einen wichtigen Beitrag dafür leisten, damit in Zukunft mehr Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und damit ihre Selbstbestimmung wahren können.

Berücksichtigung der Selbstbestimmung bei der Wahl der Mandatsperson

Aus den Erkenntnissen geht hervor, dass Angehörige von betroffenen Personen als zurückhaltend erlebt werden, wenn es um die Übernahme einer Beistandschaft geht. Da deren Bereitschaft eine Voraussetzung dafür ist, um das Vorschlagsrecht der betroffenen Person zu

⁹ In den Abschnitten 1, 2, 3, 4 und 5 wurde DeepL Write von DeepL SE (o. J.) als Formulierungshilfe verwendet.

berücksichtigten, muss aus Sicht der Verfassenden diese Bereitschaft gefördert werden. Die Relevanz dafür ergibt sich ihres Erachtens auch durch die geplante Revision des ZGB, in der die KESB künftig verpflichtet sein soll, in jedem Fall zu prüfen, ob nahestehende Personen zur Mandatsübernahme bereit sind (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2023, S. 41). Die Soziale Arbeit kann entsprechende Unterstützungsangebote für nahestehende Personen zur Verfügung stellen, welche die Bereitschaft fördern können und zur effektiven Umsetzung der geplanten Revision beitragen. Als Beispiel können sogenannten Fachstellen für private Mandatspersonen (PriMa) genannt werden.

Gemeinsame Haltungen zwischen Beistandspersonen und der KESB

Die Untersuchung dieser Bachelorarbeit hat gezeigt, dass die Mitarbeitenden der KESB über ein ausgeprägtes methodisches Verständnis bezüglich der Umsetzung von Selbstbestimmung in der Mandatsführung verfügen. Sie vertreten zudem die Haltung, dass es notwendig ist, Risiken einzugehen, um das Selbstbestimmungsrecht der verbeiständeten Person nicht zu verletzen. Betont wurde weiter, dass Fehler im Zusammenhang mit der Förderung von Selbstbestimmung nicht den Beistandspersonen vorgehalten werden können. Aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit lässt sich daraus schliessen, dass die Mitarbeitenden der KESB den Beistandspersonen im Falle eines Scheiterns den Rücken decken, was von Becker-Lenz et al. (2022, S. 26) als zentrale Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit Risiken von Beistandspersonen erachtet wird. Aus den Erkenntnissen geht jedoch hervor, dass die Mitarbeitenden der KESB den Beistandspersonen nicht vorschreiben können, wie viel Risiko sie eingehen sollen. Aus der Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit stellt sich die Frage, wie in der Zusammenarbeit auch ohne solche Vorschriften eine gemeinsame Haltung formuliert werden kann und wie sich dies auf die praktische Umsetzung der Beistandspersonen auswirken könnte. Bereits Willener (2023, S. 526) hatte auf die Notwendigkeit hingewiesen, gemeinsame Haltungen zwischen den Beistandspersonen und den KESB zu diskutieren.

Ausbildung von Sozialarbeitenden

Die Erkenntnisse weisen auf eine mögliche Diskrepanz zwischen dem professionsethischen Grundsatz der Selbstbestimmung der Sozialen Arbeit und der praktischen Umsetzung durch die Beistandspersonen hin. Bei den Mitarbeitenden der KESB entsteht nämlich der Eindruck, dass die Ausbildung der Sozialarbeitenden eher zu einem vertretenden als zu einem befähigenden Handeln führt. Aus Sicht der Verfassenden erscheint es deshalb notwendig zu untersuchen, inwiefern die Ausbildung von Sozialarbeitenden die Förderung von Selbstbestimmung sowie auf einen professionellen Umgang mit Risiken berücksichtigen. Gegebenenfalls

kann es notwendig sein, die Sensibilisierung für professionsethische Grundhaltungen in der Ausbildung zu stärken.

Zeitliche Ressourcen von Beistandspersonen

Wie bereits in vorangegangenen Forschungsarbeiten thematisiert, zeigt sich auch in dieser Arbeit, dass Beistandspersonen aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen pragmatisch zu handeln scheinen und sich für eine vertretende statt befähigende Mandatsführung entscheiden. Aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit ergibt sich daraus ein Spannungsfeld mit den Anforderungen der BRK, die eine unterstützende Entscheidungsfindung fordert. Ihres Erachtens ist es daher dringend erforderlich, die strukturellen Rahmenbedingungen zu verbessern, um den Beistandspersonen ausreichend Zeit für eine partizipative Mandatsführung zu schaffen. Die Notwendigkeit ergibt sich ihrer Meinung nach zudem dadurch, dass gemäss der KOKES (2021, S. 30–31) mit einer Zunahme an Erwachsenenschutzmassnahmen zu rechnen ist.

Institutionelle Rahmenbedingungen von Sozialdiensten

Die Erkenntnisse der vorliegenden Bachelorarbeit sowie vorangegangener Forschungsarbeiten weisen darauf hin, dass institutionalisierte Abläufe und strukturelle Vorgaben innerhalb von Sozialdiensten die Umsetzung von Selbstbestimmung einschränken können. Daraus schliessen die Verfassenden dieser Bachelorarbeit die Notwendigkeit, bestehende Rahmenbedingungen der Sozialdienste zu analysieren und so anzupassen, dass die Umsetzung von Selbstbestimmung ermöglicht wird.

Die Sozialdienste bzw. deren Leitungspersonen spielen in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen eine zentrale Rolle, da sie für den Einsatz der Berufsbeiständ:innen verantwortlich sind und im direktem Austausch mit der KESB stehen. Wie die Erkenntnisse dieser Bachelorarbeit zeigen, sollten Aspekte wie die Fehlerkultur und Risikobereitschaft gemäss einiger befragten Personen vorwiegend innerhalb der Sozialdienste thematisiert werden. Aus Sicht der Verfassenden erscheint es deshalb sinnvoll, die Perspektive der Leitungspersonen der Sozialdienste zur Zusammenarbeit mit der KESB zu untersuchen. Dabei könnten ihr Rollenverständnis und ihre Sicht zur Aufgabenteilung erfragt werden. Es sollte zudem untersucht werden, inwiefern diese vor und nach den Sitzungen mit der KESB die Anliegen und Themen mit den Beistandspersonen besprechen. Wie aus der Abbildung 4 hervorgeht, nehmen die Leitenden der Sozialdienste gegenüber den Beistandspersonen eine Führungsrolle ein. Die Verfassenden dieser Bachelorarbeit sehen deshalb auch ein For-

schungsinteresse darin, wie die Leitungspersonen die Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung verstehen und inwiefern ihre Führungsfunktion die Umsetzung der Selbstbestimmung durch die Beistandspersonen beeinflusst.

Fach austausche zwischen der KESB und den Beistandspersonen

Die Ergebnisse zeigen, dass in beiden untersuchten KESB die Möglichkeit für bilaterale Fallbesprechungen und fachliche Diskussionen bestehen. Diese sind für die Soziale Arbeit von hoher Bedeutung, da sie die Möglichkeit zur Besprechung von komplexen Situationen bieten. Für das professionelle Handeln ist diese Erkenntnis wichtig, weil die KESB aus Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen besteht und die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen demnach eine interprofessionelle Kooperation verlangt. Diese stellt auch eine Komponente der Profession der Sozialen Arbeit dar (Beck et al., 2010, S. 15). Die institutionalisierten Austausche, wie z. B. die Fachnachmittage, finden allerdings unterschiedlich ausgeprägt statt. Es stellt sich daher die Frage, ob ähnliche Formate auch in weiteren KESB der Schweiz stattfinden und wie Beistandspersonen aus anderen Regionen den Bedarf solcher Veranstaltungen einschätzen. Um dies festzustellen, sollte eine Bedarfserhebung bei weiteren KESB durchgeführt werden. Falls ein Bedarf festgestellt werden sollte, könnte die Soziale Arbeit zur Mitgestaltung von solchen Veranstaltungen in anderen Regionen beitragen bzw. für diese Angebote sensibilisieren, um die Interdisziplinarität in diesem Handlungsfeld zu fördern. Gemäss den Verfassenden dieser Bachelorarbeit besteht im weiteren Sinne ein Forschungsinteresse darin, wie die bilateralen und institutionalisierten Austausche in anderen KESB der Schweiz gestaltet werden, um Gemeinsamkeiten bzw. unterschiedliche Vorgehensweisen und Austauschgefässe zu erkennen. Daraus könnten zum Beispiel Best Practices abgeleitet werden.

Kontrolle der Gewährung und der Förderung der Selbstbestimmung durch die KESB

In der Diskussion der Ergebnisse wurde deutlich, dass die Umsetzung der Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung durch die KESB im Regelfall derzeit nicht umfassend kontrolliert wird. Ein Kontrollinstrument der KESB dafür, welches in der Fachliteratur sowie in den Ergebnissen erwähnt wurde, ist die Überprüfung der Berichte der Beistandspersonen. In den Interviews wurde allerdings erwähnt, dass diese Überprüfung in der Praxis aufgrund von verschiedenen Hindernissen nicht immer stattfindet. Zum Beispiel wurde dies mit mangelnden Zeitressourcen oder weil aus den Berichten nicht eindeutig hervorgeht, wie die Selbstbestimmung in der Mandatsführung gewährt und gefördert wird, erklärt. Aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit kann sich daraus das Risiko ergeben, dass die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen durch die fehlende Berücksichtigung der Beistandspersonen gefährdet wird und die KESB dies nicht bemerkt. Darauf aufbauend stellt sich die Frage, was zur

Stärkung der Kontrollmöglichkeiten der KESB getan werden kann. Aus der Perspektive der Verfassenden dieser Bachelorarbeit wäre es einerseits notwendig, die Mitarbeitenden der KESB stärker für die Überprüfung der praktischen Umsetzung der Selbstbestimmung zu sensibilisieren. Damit sie dies in der Praxis auch umsetzen können, wäre es zudem relevant zu prüfen, wie zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe geschaffen werden könnten. Andererseits stellt sich die Frage, wie die Berichte der Beistandspersonen anders strukturiert (z. B. mit einer Kategorie zur Selbstbestimmung im Berichtsraster) werden könnten, damit der Aspekt der Selbstbestimmung darin stärker zum Vorschein kommt. Wie in der Diskussion der Ergebnisse betont, sollte die Kontrolle der Berichte unter anderem durch die Sozialarbeitenden der KESB übernommen werden. Diese Aufgabe ist für die Profession der Sozialen Arbeit wichtig: Kollegiale Kontrolle und kritische Austausch tragen nämlich zum professionellen Handeln bei (Beck et al., 2010, S. 14–15).

Thematisierung der Fehlerkultur

In den Erkenntnissen dieser Bachelorarbeit wurde deutlich, dass das Thema der Fehlerkultur im Austausch zwischen der KESB und den Beistandspersonen bisher wenig thematisiert wird, obwohl in der Fachliteratur ein gemeinsamer und konstruktiver Umgang mit Fehlern zwischen der KESB und Beistandspersonen zur Stärkung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung empfohlen wird. Für die Profession Soziale Arbeit ist die Thematisierung von Fehlern ebenfalls relevant (Beck et al., 2010, S. 14–16). Aus Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit wäre es im Sinne des professionellen Handelns wichtig, eine Fehlerkultur zwischen der KESB und den Beistandspersonen zu etablieren, damit alle Akteur:innen eine gemeinsame Haltung haben und erwarten können. Es könnte daher zukünftig geprüft werden, ob und inwiefern die Soziale Arbeit in diesem Zusammenhang Sensibilisierungsarbeit zum Thema Fehlerkultur leisten könnte, um die Zusammenarbeit und im weiteren Sinne die Förderung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen zu stärken.

Aus der Sicht der Verfassenden dieser Bachelorarbeit scheint es abschliessend erwähnenswert, dass in einer befragten KESB berichtet wurde, dass Fehler aufgrund von Systemschwierigkeiten des kooperierenden Sozialdienstes zum Alltag dazugehören und deshalb nicht mehr vertieft besprochen werden. Dies wirft aus Sicht der Verfassenden die Frage auf, wie repräsentativ die Einschätzungen dieser befragten KESB zum Thema Fehlerkultur sind. Daher erscheint es sinnvoll, spezifische Untersuchungen zur Fehlerkultur in anderen KESB durchzuführen.

Zusammenfassend lassen sich aus den Schlussfolgerungen die folgenden Fragen für weiterführende Forschungsdesiderate ableiten:

- Welche Angebotslücken bei niederschweligen Unterstützungsmassnahmen bestehen konkret und wie kann das Angebot ausgebaut werden, um behördliche Massnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden?
- Was sind die Ursachen für die geringe Verbreitung von Instrumenten der eigenen Vorsorge und wie kann die Soziale Arbeit das Bewusstsein sowie die Nutzung dieser Instrumente stärken?
- Wie kann die Bereitschaft nahestehender Personen zur Übernahme von Beistandsmandate gefördert werden?
- Wie können gemeinsame Haltungen zwischen Beistandspersonen und den Mitarbeitenden der KESB gefördert werden?
- Inwiefern wird das Thema Selbstbestimmung und Risikobereitschaft in der Ausbildung von Sozialarbeitenden vermittelt und wie können professionsethische Haltungen gefördert werden?
- Wie können die zeitlichen Ressourcen von Beistandspersonen verbessert werden, um die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung zu ermöglichen
- Welche strukturellen Bedingungen innerhalb von Sozialdiensten erschweren die individuelle Förderung von Selbstbestimmung und wie können sie verändert werden?
- Wie erleben Leitungspersonen der Sozialdienste die Zusammenarbeit mit der KESB und welchen Einfluss hat ihre Führungsrolle auf die Gewährung und die Förderung der Selbstbestimmung von Beistandspersonen?
- Wie werden Fachaustausche zwischen der KESB und Beistandspersonen schweizweit gestaltet?
- Wie kann die Kontrolle der Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung durch die KESB gestärkt werden?
- Wie wird in anderen KESB der Schweiz eine gemeinsame Fehlerkultur in der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Beistandspersonen definiert und wie kann die Soziale Arbeit zu diesem Thema Sensibilisierungsarbeit leisten?

10. Literaturverzeichnis

- Affolter-Fringeli, K., Biderbost, Y., Steck, D., & Fountoulakis, C. (2016). *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Expertenwissen für die Praxis*. Schulthess.
- Anderer, K. (2022). Verantwortlichkeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 649–660). Haupt.
- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (2022). *Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz (Übersetzung der offiziellen englischen Version auf Deutsch)*. Vereinte Nationen. https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/amtlisches/crpd_abschliessende_bemerkungen_uebersetzungen.pdf.download.pdf/CRPD%20Abschliessende%20Bemerkungen%20%20zum%20Initialstaatenbericht%20der%20Schweiz.pdf
- AvenirSocial. (2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS_Berufsbild_DE_def_1.pdf
- AvenirSocial. (2015, Dezember 10). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>
- Beck, S., Diethelm, A., Kerssies, M., Grand, O., & Schmocker, B. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz—Ein Argumentarium für die Praxis*. AvenirSocial. http://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf
- Becker-Lenz, R., Neuhaus, L., & Davatz, A. S. (2022). Die KESB als Vermittlerin von Arbeitsbündnissen. In *Schlaglichter auf Fürsorge und Zwang in der Gegenwart—Einblicke in die Forschung des NFP 76* (S. 23–29). Schweizerischer Nationalfonds (SNF). https://www.mmi.ch/uploads/Forschung/Lebensgeschichten/NFP76-Bulletin_2_d.pdf
- Becker-Lenz, R., Neuhaus, L., & Davatz, A. S. (2023, Juli). *Die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz—Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76*. https://www.nfp76.ch/media/de/XjIIW47i6IVn34v9/Becker-Lenz_LaySummary-d.pdf
- Biesel, K., & Brandhorst, F. (2023). Strategien für einen offenen Umgang mit Fehlern und Irrtümern in der Sozialen Arbeit. In J. Beushausen, K. Rusert, & M. Stummbaum (Hrsg.), *Fehlerkulturen in der Sozialen Arbeit* (S. 229–237). Barbara Budrich.
- Bobbert, M., & Werner, M. H. (2014). Autonomie/Selbstbestimmung. In C. Lenk, G. Duttge, & H. Fangerau (Hrsg.), *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen* (S. 105–114). Springer.
- Brüll, H.-M., & Schmid, B. (o. J.). *Anwaltschaftliche Ethik. Theoretischer Ansatz und schulpädagogische Perspektiven*. Pädagogische Hochschule Weingarten. Institut für Bildung und Ethik.
- DeepL SE. (o. J.). *DeepL Write [KI-Schreibassistent]* [Software]. <https://www.deepl.com/de/write>

- Demir, E., & Meier, S. (2023a). Art. 35. In T. Naguib, K. Pärli, H. Landolt, E. Demir, & M. Filippo (Hrsg.), *UNO-Behindertenrechtskonvention* (S. 1025–1044). SwissLex.
- Demir, E., & Meier, S. (2023b). Art. 36. In T. Naguib, K. Pärli, H. Landolt, E. Demir, & M. Filippo (Hrsg.), *UNO-Behindertenrechtskonvention* (S. 1045–1071). SwissLex.
- Deutsche Zeitschrift für Philosophie. (2011). Schwerpunkt: Autonomie und Selbstbestimmung. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 59/6, 875–880.
- Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern. (o. J.). *Faktenblatt KESB*. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.kesb.dij.be.ch/content/dam/kesb_dij/dokumente/de/%25C3%25BCber-uns/001-web-faktenblatt-kesb-kanton-bern-de.pdf&ved=2ahU-KEWjp09GdjdyLAXVL7wIHHVLGDjIQFnoECBsQAQ&usg=AOvVaw04r14JZsai09CNIdAZw1p9
- Dresing, T., & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Aufl.). Eigenverlag.
- Dröge, K. (2025). *noScribe* (Version 0.6) [Software].
- Ecoplan. (2021). *Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen. Ergebnisse der Befragung bei Berufsbeistandspersonen in der Schweiz*. Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB-ASCP). https://svbb-ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/aktuell/211008_SVBB-Umfragebericht_DEF_DE_2021_final.pdf
- Ecoplan. (2023). *Ressourcen der bernischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden—Entwicklungen, Optimierungsmöglichkeiten und Selbststeuerung*. https://www.kesb.dij.be.ch/content/dam/kesb_dij/dokumente/de/%C3%BCber-uns/Bericht%20Ecoplan%20Ressourcen%20KESB%20Kanton%20Bern%20November%202023.pdf
- Ecoplan, H.-S. V.-W. (2018). *Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern. Schlussevaluation*. https://www.ecoplan.ch/download/evo2_sb_de.pdf
- Eidgenössisches Departement des Innern. (o. J.). *Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Abgerufen 6. März 2025, von Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Estermann, A., Hauri, A., & Vogel, U. (2022a). Mitwirkung der Behörde. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 269–273). Haupt.
- Estermann, A., Hauri, A., & Vogel, U. (2022b). Rolle und Auftrag. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 206–208). Haupt.
- Estermann, A., Hauri, A., & Vogel, U. (2022c). Umsetzung der Aufgaben. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 220–240). Haupt.

- Fachbereichstag Soziale Arbeit, & Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2016, September 10). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit*.
- Fassbind, P. (2022). Rechtliche Aspekte. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 106–129). Haupt.
- Frey, G., Peter, S., & Rosch, D. (2022). Handlungsfelder bei Beistandschaften. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 570–623). Haupt.
- Gerhardt, V. (2006). Selbstbestimmung: Zur Aktualität eines Begriffs. *Fiph-Journal*, 8/2006, 1–7.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse* (4. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hartmann, P. (2024). Praxis der Selbstbestimmung in Erwachsenenschutzmandaten—Umsetzung am Beispiel der Aufgabenbereiche Wohnen sowie Einkommens- und Vermögensverwaltung. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 4/2024, 277–281.
- Hartmann, P., & Moser, E. (2022). Selbstbestimmung in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz—Vorgehensweise und Umsetzung in den Sozialen Diensten der Stadt Zürich. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 3/2022, 236–250.
- Heck, C. (2022). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 93–101). Haupt.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4>
- Helfferrich, C. (2022). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 875–892). Springer VS.
- Heri, C. (2023). Kommentierung zu Art. 10 BV. *Bundesverfassung (BV): Onlinekommentar*. <https://doi.org/10.17176/20230411-123537-0>
- Herriger, N. (2021). Empowerment. In R. C. Amthor, B. U. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes, & T. Wintergerst (Hrsg.), *Kreft/Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (9. Aufl., S. 228–230). Beltz.
- Herzig, M. (2017). *Fehlerkultur: Was ist ein produktiver Umgang mit Fehlern?* [White Paper]. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften Soziale Arbeit.
- Herzka, M., & Mowles, C. (2015). Risiko, Unsicherheit und Komplexität: Grenzen des Risikomanagements. In H. Hongler & S. Keller (Hrsg.), *Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen* (S. 115–130). Springer VS.
- Hrubesch-Millauer, S. (2024). *Erwachsenenschutzrecht in a nutshell* (3. Aufl.). Dike.

- Kley, A., & Zaugg, H. (2014). Das Grundrecht auf Selbstbestimmung bei Personen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten. In F. T. Petermann (Hrsg.), *Urteilsfähigkeit: Referate der Tagung vom 31. Oktober in Zürich* (S. 165–203). Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.
- Kohler, G. (2011). Selbstbestimmung, individuell und kollektiv—Oder: Rousseaus Problem. In J. Fisch & E. Müller-Luckner (Hrsg.), *Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker* (S. 3–21). Oldenbourg.
- KOKES. (2021, Juni 18). *Empfehlung zur Organisation von Berufsbeistandschaften* (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), Hrsg.). https://www.kokes.ch/application/files/2716/2814/0146/KOKES_Empfehlungen_Berufsbeistandschaften.pdf
- Kruse, J. (with Schmieder, C.). (2015). *Qualitative Interviewforschung: Ein integrativer Ansatz* (2. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2024). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz* (6. Aufl.). Juventa Verlag.
- Leumann, C. (2022). Die menschliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung als zentraler Bestandteil der Menschenwürde. In J. H. Franz & K. Berr (Hrsg.), *Menschenrechte und Menschenwürde* (S. 85–96). Frank & Timme.
- Lutz, R. (2017). Stellungnahme der SVBB: Selbstbestimmung 2.0—Die Bedeutung für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. In D. Rosch & L. Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0: Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder* (1. Aufl., S. 162–169). hep ius.
- Maranta, L. (2022). Die Beistandschaft. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 545–569). Haupt.
- Mauchle, M. (2019). *Das Rechtsverhältnis zwischen dem Beistand und der Erwachsenenschutzbehörde*. Dike.
- Meuser, M., & Nagel, U. (2005). ExpertInneninterviews—Vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In A. Bogner, B. Littig, & W. Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung* (2. Aufl., S. 71–93). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Misoch, S. (2019). *Qualitative interviews* (2. Aufl.). De Gruyter Oldenbourg.
- Naguib, T. (2023). Art. 1. In T. Naguib, K. Pärli, H. Landolt, E. Demir, & M. Filippo (Hrsg.), *UNO-Behindertenrechtskonvention* (S. 5–24). SwissLex.
- OpenAI. (o. J.). *ChatGpt* (Version GPT-4o) [Software]. <https://chat.openai.com/>
- Precht, P. (2015). Selbstbestimmung. In P. Precht & F.-P. Burkhard (Hrsg.), *Metzler Lexikon Philosophie: Begriffe und Definitionen* (3. Aufl., S. 547). J.B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH.
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2021). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (5. Aufl.). De Gruyter Oldenbourg.

- Rosch, D. (2011). Neue Aufgaben, Rollen, Disziplinen, Schnitt- und Nahtstellen: Herausforderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 1/2011, 31–46.
- Rosch, D. (2015). Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 3/2015, 215–225.
- Rosch, D. (2017a). *Die Begleitbeistandschaft: Unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention* (1. Aufl.). hep verlag.
- Rosch, D. (2017b). Die Beistandschaft, die Selbstbestimmung und die UN-Behindertenkonvention im schweizerischen Recht unter besonderer Berücksichtigung von Art. 12 BRK. In D. Rosch & L. Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0: Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder* (1. Aufl., S. 69–107). hep ius.
- Rosch, D. (2022a). Erwachsenenschutz und Behindertenrechtskonvention: Stossrichtung und Umsetzung für die Praxis. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 6/2022, 474–484.
- Rosch, D. (2022b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 71–93). Haupt.
- Rosch, D. (2022c). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 30–33). Haupt.
- Rosch, D. (2022d). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 22–29). Haupt.
- Rosch, D. (2022e). *Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände* (3. Aufl.). SwissLex.
- Rosch, D. (2023). Art. 12. In T. Naguib, K. Pärli, H. Landolt, E. Demir, & M. Filippo (Hrsg.), *UNO-Behindertenrechtskonvention* (S. 298–356). SwissLex.
- Rosch, D., & Fountoulakis, C. (2022a). Elemente des Erwachsenenschutzes. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 518–544). Haupt.
- Rosch, D., & Fountoulakis, C. (2022b). Kindes und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 34–45). Haupt.
- Rosch, D., Garibaldi, M., & Preisch, S. (2012). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde—Hoffnungsträgerin oder Hemmschuh? *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 5/2012, 416–431.
- Schmocker, B. (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis: Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. AvenirSocial.
- Schüttelkopf, E. M. (2019). *Lernen aus Fehlern: Wie man aus Schaden klug wird* (3. Aufl.). Haufe.

- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2023, Februar 22). *Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)—Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens*. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/75567.pdf>
- Straßburger, G., & Rieger, J. (2014). Bedeutung und Formen der Partizipation – Das Modell der Partizipationspyramide. In G. Straßburger & J. Rieger (Hrsg.), *Partizipation kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe* (S. 12–41). Beltz Juventa.
- Strübing, J. (2018). *Qualitative Sozialforschung: Eine komprimierte Einführung* (2. Aufl.). De Gruyter Oldenbourg.
- Urban-Stahl, U. (2021). Partizipation. In R. C. Amthor, B. U. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes, & T. Wintergerst (Hrsg.), *Kreft/ Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. (9. Aufl., S. 636–641). Beltz.
- VERBI Software GmbH. (2023). *MAXQDA 24* [Software]. <https://www.maxqda.com/de/>
- Vogel, U., & Wider, D. (2010). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 1/2010, 5–20.
- Waldschmidt, A. (2003). Selbstbestimmung als behindertenpolitisches Paradigma-Perspektiven der Disability Studies. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, B 8//2003.
- Weichbold, M. (2022). Pretests. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 443–451). Springer VS.
- Willener, D. (2023). Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz – Eine Analyse zum Stand in der Praxis. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 6/2023, 526–542.

11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Innen- und Aussenverhältnis Mandatsführung-----	24
Abbildung 2: Partizipationsstufen aus der Sicht von Professionellen-----	26
Abbildung 3: Verhältnis KESB – Beiständ:in / Vormund - Leitung BB-----	35
Abbildung 4: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse -----	47

12. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gliederung des Erwachsenenschutzes im ZGB -----	10
Tabelle 2: Eckdaten der Interviewpersonen -----	42
Tabelle 3: Darstellung der Haupt- und Subkategorien -----	51

13. Hilfsmittelverzeichnis

Hilfsmittel	Art der Verwendung	Textstelle
Zotero	Erstellung der Kurzbelege im Text und des Literaturverzeichnisse	Kurzbelege im Fliesstext Literaturverzeichnis
DeepL Write (Version 25.4.1.15884 +bfc5183c79efca5e1617 abcf60633834afc01951)	Korrektur von Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungsfehlern Verbesserung von Formulierungen Wort- und Satzalternativen	Kapitel 2, 3.2, 6.1, 6.2, 6.3.3, 7.1.2, Abschnitte in 7.2 & 9
ChatGPT	Inspiration für Interviewfragen Paraphrasierung von Interviewpassagen	Kapitel 6.3.1 Kapitel 7.1.1 / 7.2.2
noScribe (Version 0.6)	Transkription des Interviews	Anhang empirisches Material / Kapitel 6.3.3
MAXQDA (Version MAXQDA 24, Release 24.8.0)	Codierung des Transkripts	Kapitel 6.4

14. Anhang

14.1 Interviewleitfaden

Thema	Fragen	Nachfragen
Begrüßung	<ul style="list-style-type: none">– Dauer des Gespräches– Relevant ist die Sicht der interviewten Person– Anonymität / Datenschutz– Einverständniserklärung	
Angaben zur Person	Können Sie uns kurz Ihren beruflichen Hintergrund schildern?	<ul style="list-style-type: none">– Welche Ausbildung haben Sie absolviert?– Wie lange arbeiten bereits bei der KESB?– Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Funktion tätig?
	Welche Aufgaben übernehmen Sie in Ihrer aktuellen Funktion bei der KESB?	

Verständnis Selbstbestimmung und Rolle in der Mandatsführung	Wie verstehen Sie aus Ihrer fachlichen Perspektive den Begriff der Selbstbestimmung?	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Aspekte sind für Ihr Verständnis von Selbstbestimmung besonders wichtig? (z. B. rein juristische oder auch methodische Aspekte?) – Wird bei der KESB gemeinsam über den Begriff Selbstbestimmung diskutiert? Wenn ja, wie?
	Welche Rolle spielt Selbstbestimmung und deren Förderung für Sie in der Mandatsführung?	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt es gemeinsame Haltungen?
	Welche Erwartungen haben Sie an Beistandspersonen in Bezug auf die Förderung der Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen?	<ul style="list-style-type: none"> – Inwiefern wird beurteilt, ob Beistandspersonen die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen fördern? – Bei welchen Gelegenheiten findet diese Überprüfung statt? (z. B. Bericht und Rechnung) – Welche Indikatoren oder Kriterien werden dabei herangezogen? Gibt es Vorgaben oder Standards?

Risikobereitschaft und Fehleinschätzungen	Beistandspersonen sollen die Selbstbestimmung so weit wie möglich umsetzen. Darin wird auch das Risiko in Kauf genommen, dass sich die betroffenen Personen selbst schaden. Welche Bedeutung hat aus Ihrer Sicht diese Risikobereitschaft der Beistandspersonen bei der Förderung der Selbstbestimmung?	<ul style="list-style-type: none"> – Wie wird diese Risikobereitschaft von der KESB unterstützt oder gefördert? – Gibt es dazu spezifische Richtlinien oder Diskussionen in Ihrer KESB?
	Welche Risiken der Beistandspersonen nimmt die KESB bei der Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen in Kauf?	<ul style="list-style-type: none"> – Können Sie uns Beispiele nennen? Welche Grenzen gibt es? – Welche spezifischen Richtlinien gibt es diesbezüglich in Ihrer KESB?
	Um die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu fördern, sollen Beistandspersonen die Fähigkeiten der Person zur Selbstbestimmung im Vergleich zu ihrem Schutzbedarf einschätzen. Dabei kann es passieren, dass diese Einschätzung falsch ist und dass die Person sich selbst schadet. Wie gehen Sie mit solchen Fällen um?	<ul style="list-style-type: none"> – Können Sie konkrete Beispiele dazu nennen, bei dem eine falsche Einschätzung zu einem Schaden geführt hat und wie sie reagiert haben? – Gibt es in der KESB spezielle Richtlinien, wie mit solchen Fällen umzugehen ist? – Wie beeinflusst Ihre Aufsichtsfunktion über die Mandatsführung Ihre Reaktion in solchen Fällen?

Zusammenarbeit mit Beistandspersonen zur Förderung der Selbstbestimmung	Können Sie uns anhand eines Beispiels schildern, wie Sie im Alltag mit Beistandspersonen zusammenarbeiten?	<ul style="list-style-type: none"> – In welchen Gefäßen finden Austausche statt? – Zu welchen Themen?
	Inwiefern wird die Förderung der Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen in der Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen thematisiert?	<ul style="list-style-type: none"> – In welchen Situationen sprechen Sie mit den Beistandspersonen über die Förderung der Selbstbestimmung? – Inwiefern wird dabei eine gemeinsame Haltung zur Förderung der Selbstbestimmung zwischen Ihnen und Beistandspersonen abgestimmt?
	Wie stellen Sie sich eine gute Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Beistandspersonen vor, um die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen zu fördern?	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Aspekte der Zusammenarbeit erachten Sie als wichtig, damit die Förderung der Selbstbestimmung gut funktioniert? – Welche Herausforderungen in der Zusammenarbeit könnten die Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person negativ beeinflussen? – Wie könnte die Kommunikation zwischen Ihnen und den Beistandspersonen zur Förderung der Selbstbestimmung allenfalls verbessert werden?

Fehlerkultur	Inwiefern wird das Thema Fehlerkultur in der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Beistandspersonen thematisiert?	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt es konkrete Mechanismen oder Instrumente zur Fehlerkultur? – Inwiefern wird in der Zusammenarbeit darauf geachtet, dass Fehleinschätzungen konstruktiv besprochen werden?
	Welche Bedeutung hat aus Ihrer Sicht eine offene Fehlerkultur für die Förderung der Selbstbestimmung?	<ul style="list-style-type: none"> – Wie wird eine offene Fehlerkultur gefördert, um die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen bestmöglich zu unterstützen?
Abschluss	<p>Ich überprüfe kurz, ob wir noch offene Fragen haben.</p> <p>Möchten Sie noch etwas ergänzen oder eine abschliessende Bemerkung machen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt es Aspekte, die nicht angesprochen wurden, aber Ihrer Meinung nach in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind?